

Par pari datum hostimentum, opera pro pecunia. AR. Male agis mecum. LE. Quid me accusas, si facio officium meum?

Diejenige, so wider den ULPIANUM streiten, verwickeln sich in eine augenscheinliche Logomachie. ULPIANUS negiret nicht, turpe esse, hoc est, vile, scortari, & ob stuprum accipere pecuniam, sondern er negiret nur, in civitate ac foro turpe videri à meretrice ut meretrice accipi pecuniam. Die ganze Sache kommet auf die toleranz in der Römischen Republic an. Vile est, instituere lupanar, sed cum exercetur, turpe non est civiliter, exigere pensionem.

Doch es ist noch eine Objection aus des VALERII MAXIMI Lib. 7. c. 7. n. 7. übrig. Sie sagen, Q. Metellus, als er Prætor gewesen, hätte dem Hurenwirth Vecilio die bonorum possessionem, oder Erbnehmung des Juventii abgeschlagen, quia vir nobilissimus & gravissimus fori ac lupanaris separandam conditionem existimavit; ja er hätte Bedenken getragen, huic tanquam integro civi jura reddere, qui se ab omni honesto vitæ genere abruperat.

Hierauf aber dienet zur Antwort: VALERIUS MAXIMUS habe dieses als etwas sonderliches aufgezeichnet: die andern Prætores würden vielleicht dergleichen severität und Strenge wider den Vecilium nicht ausgeübet haben. Es ist hier ein Jus novum; zugeschwieg'n, daß Metellus dazumal gelebet, als noch kein πορνικὸν τέλος zu Rom üblich gewesen. Die Griechen hatten zwar dergleichen Zoll. Zu Athen, zu Corintho mußte derselbe entrichtet werden. Zu Rom wußte man nicht eher etwas davon, als bis Caligula regierete. Von dieser Zeit an aber hat derselbe in Italien unstreitig continuiret, und meinet SALMASIUS in seiner defensione miscella, der Pabst zu Rom habe solches Chrysfargiron aus dem alten Römischen Orbe anoch beybehalten. Ich setze abermal dazu, daß da die Huren-Wirthe und Huren ihre Profession öffentlich getrieben, da diese ihre eigene Cellulas hatten, woran ihre Nahmen geschrieben stunden, vid. d. Articulus Zwre. Tom. I. dieses Lexici, da sie von denen Adilibus ohne Scheu eingeschrieben worden, zu gewisser Zeit sich öffentlich sehen ließen, besondere Kleider und Haare getragen etc. es gewiß sehr ungereimt sey, wann man hernach denen Adilibus eine solche gravität und Erbarkeit zulege, daß sie nicht solten denjenigen, welche betrogen worden, Recht verschafft haben. Die propria turpitudinis confessio kan in diesem Fall wenig geschadet haben; weil sie sich schon bey dem Adili öffentlich gemeldet.

Huren-Zoll.

siehe

Huren-Lohn.

### Hutmacher oder Hüter.

Ist ein Handwerks-Mann, der Hüte machet. Das Handwerk ist geschenkt, doch nur in Teutschland, woselbst es samt Dännemarek, Schweden, Polen und Schweiß auch allein zünftig ist, ihr Meister-Stück bestehet meist aus einem Hut von Biber-Haaren, einen von Caninchen-Haaren, einen von feiner Wolle, und ein paar Filz-Stieffeln ohne Nath. Es ist eine grosse Beschwerde einen

TOM. II.

Hutmacher zum Nachbar zu haben, wegen des täglich aufsteigenden Dampfes, Rauches, Staubes, Gestank's, wegen des Schadens, so durch stetige Wärme und Feuchtigkeit an der Scheide-Mauer geschieht, und wegen beständiger Feuers-Gefahr.

\*\*\*\*\*

### I.

Jäger-Geld.

siehe

Jäger-Zehrung.

### Jäger-Meister Amt, des H. Röm. Reichs.

Su dieser Charge geben sich sowohl die Herzoge von Württemberg, als auch die Chur-Fürsten von Sachsen an. Jene wegen der Grafschaft Aurach, auf welcher doch vielleicht nur das Jäger-Meister-Amt derer Schwäbischen Herzoge gehaffet. Wie sich dann findet, daß diese dergleichen Aemter an ihrem Hofe gehabt, und hat Herzog Conrad von Schwaben Graf Eberhard I. von Württemberg mit dem Marschall-Amte in Schwaben belehnet. Die Churfürsten von Sachsen aber gründen ihr Recht darauf, daß Kayser Carolus IV. Churfürst Rudolphen zu Sachsen An. 1350. dieses Amt zu verwalten gegeben. So soll auch gedachter Kayser Carolus IV. solches Ober-Jäger-Meister-Amt denen Land-Grafen zu Thüringen und Marggrafen zu Meissen Balthasarn, Ludwigen und Wilhelmern Gebrüdern An. 1350. zu Budisfin dem nächsten Dienstag nach Valens-Tag verliehen haben. Dahero auch Marggraf Friedrich der Strenge solches Amt An. 1356. zu Meß bey sollennem Reichs-Tage samt dem Grafen von Schwarzbürg in Gegenwart des Kayfers verrichtet, und ein groß wild Schwein, wie auch einen Hirsch erlegt. Welches Privilegium auch An. 1661. am 23. Aug. von dem Kayser Churfürst Johann Georg den II. und An. 1708 von dem Kayser Josepho I. vor den König in Polen und Churfürsten zu Sachsen, Fridericum Augustum, wieder erneuert worden, Europ. Heroid. Th. I. p. 257. LUNIG Reichs-Archiv, LIMNEUS Jur. publ. Tom. IV. p. 600.

### Jäger-Zehrung.

An einigen Orten ist die Gewohnheit eingeführet, daß die Unterthanen die Jäger, wann sie auf der Jagd sind, verpflegen und unterhalten müssen, welches man die Jäger-Art, Jäger-Zehrung zu nennen pfleget, an etlichen Orten aber wird von denen Unterthanen ein gewisses Geld dafür gefordert, so das Jäger-Geld oder Lager-Geld genennet wird, KNICHEN de jur. territor. cap. 4. n. 47. SPIZ. Dissert. de procurat. canon. cap. 1. §. 5. num. 2. WEHNER. Observat. pract. VOC. Argung. NAURATH. de rationar. pag. 269. seqq.

### Jagd-Bediente.

Sind verpflichtete Personen, welche nicht allein die Jagden anstellen und ordnen, sondern auch Acht haben müssen, daß niemand den Wild-Bahnen einigen Schaden zufüge, und die Förste und Wälder in gutem Stand gehalten werden. Diese sind, von denen Heringssten an, die Fuß-Knechte, Förster, Häge-Reuter, Ober-Förster,

0 0 0

Wild.

Wild-Meister, Hof-Jäger, Fürsch-Meister, zu welchen insgemein bürgerliche Personen gezogen werden. Die adelichen Jagd-Bedienten oder zur Jägerey gehörige Personen sind: die Jagd-Pagen, Gehörn-Pagen, Falconier-Pagen, die Jagd-Junker, Forst-Meister und Ober-Forst-Meister, die über einen gewissen Bezirk gesetzt sind, und eine Anzahl Subaltern-Jagd-Bediente unter sich haben, und endlich der Land-Jäger-Meister, Hof-Jäger-Meister und an denen grossen Höfen auch wohl der Ober-Land-Jäger-Meister, und Ober-Hof-Jäger-Meister. Alle diese hohe und niedere Jagd- und Forst-Bediente müssen sich die Jagd-Grenzen genau bekant machen, und Anstellung derer Jagden und Anschaffung des Wildpreys, nach derer Wälder, Förste, Berge und Thäler Gelegenheit erkundigen, was darinne vor Jagd-Plätze und Stell-Wege seyn, und wo das Wild von allerley Gattung seine gewöhnlichen Stände habe; sie müssen die Abrisse von ihren Jagd- und Forst-Beziken in Bereitschaft haben, die Verträge, Befehle und andere zur Beschreibung ihres Jäger-Amtes nöthige Documenten, nebst ihren Instructionen fleißig durchlesen, die Jagd- und Forst-Ordnungen im Gedächtniß führen, und denselben genau nachgehen: ihre schriftliche Nachrichten, Inventaria, Abschiede, Recesse, ihre und ihrer untergebenen Forst-Bedienten Besiellungen, Reverse, Cautionen und dergleichen in besonderer Verwahrung halten.

Ferner müssen sie ihre Vorschläge dahin richten, daß pfleglich und ordentlich Haus gehalten, auch an bequemen Dertern das Wildpret mit Salz-Lecken, und zu rauher Winters-Zeit, da es oft aus Mangel der Fütterung verdirbet, mit Heu versehen, und in der Wild-Fuhre zu bleiben angeleitet, oder auch etliche bequeme Derter mit Hagen oder Wild-Hecken verwahrt werden. Sie müssen die Jagd-frohnbare Unterthanen an gehörige Derter bescheiden, und Sorge tragen, daß niemand ungehorsamlich ausbleibe, niemanden ums Geld los lassen; jedem seine Verrichtungen auferlegen, auch, was ihnen nach jedes Ortes Gelegenheit und Herkommen an Speise oder Geld gereicht wird, geben. Sie müssen acht haben, daß die Grenzen derer Gebölge nicht verrückt, noch die Mahlzeychen weggehauen, besonders da dieselben veralten, verwachsen, oder sonst umfielen, in Zeiten wieder verneuret werden. Auf die Holz-Verwüster behörige Aufsicht tragen, ingleichen daß die Wild-Bahne und Forellen-Bäche nicht verödet werden, da sich an einem und andern Orte in ihrer anbefohlenen Inspection Holz-Verwüster, Wild- und Forellen-Diebe, und solche, die derer Auer-Hüner, Hasel-Hüner und Schnepfen-Nestern nachgehen, denselben die Eyer oder Jungen ausnehmen, und sie dadurch zerstören, antreffen liessen, oder sonst auf andere Weise der Wild-Bahne, oder der Landes-Fürstlichen Jagd-Gerechtigkeit Schaden zufügen, sich dererelben bemächtigen, und sie zu der gebührenden Strafe ziehen helfen, und was dergleichen Verrichtungen mehr sind, die man, weil sie nach dem Unterscheide derer Derter und Personen unterschieden, nicht alle so eigentlich determiniren kan.

**Jagd-Grenzen.**

Es sind solche ganz etwas anders, als die Forst-Grenzen, denn man hat vielfältig, daß sich solche

weit über die Forst-Grenzen in ein ander Herrschafftliches Gebiet erstrecken: Diese Grenzen werden nun entweder durch Mahl-Bäume, Steine, alte Wege, aufgehauene Creuze des Erdbodens, oder die Aussage alter Leute, wie weit diese Grenzen vor diesem gegangen, erweißlich gemacht. Sollen nun solche Grenzen bezogen werden, so müssen nebst gelehrten Leuten auch die von der Jägerey dazu kommen, damit sie, vermöge ihres Amtes, allezeit Bericht abstaten können, was damals bey der Sache vorgefallen, auch Sorge tragen, damit von denen Grenz-Nachbarn mit Hegen, Schiessen und dergleichen kein Eingriff geschehe. Geschiehet ein solcher Grenz-Zug in 30. 40. Jahren kaum einmal, daß die Alten darüber wegsterben und die Jungen nichts davon wissen, die Grenz-Mahle auch nicht gar wohl in acht genommen werden, so wird die Jagd-Gerechtigkeit hierdurch ziemlich verkürzt. Es ist daher sehr gut, wenn ein Jäger bey Antritt seiner Dienste in die Grenzen eingewiesen, und ihm ein richtiges Verzeichnis von Steinen zu Steinen, ingleichen von Bäumen zu Bäumen, eingehändiget wird, auch nachmahls die Jagd-Grenzen zum wenigsten alle 3. bis 4. Jahr einmal bezogen und verneuret werden.

**Jagd-Handwerks-Leute.**

Sind der Jagd-Schneider, Jagd-Seiler, Jagd-Wagner und Jagd-Schmidt, welche nicht nur den zum Jagen gehörigen Zeug von neuem zu machen, sondern auch bey dem Jagen selbst ihre Verrichtung haben, und bey demselben nothwendig zugegen seyn müssen.

**Jagd-Ordnungen.**

Dem Wildbanns-Herrn ist zugelassen, kraft seiner zukommenden Autorität, Jagd-Ordnungen von denenjenigen Sachen, welche die Jagd und Wildbann concerniren, zu machen, und allerhand Gebot und Verbot zu publiciren, und in loco publico anschlagen zu lassen, als ein solch Mittel, ohne welches er ansonsten seine Wildbanns-Gerechtigkeit nicht füglich ausüben und erhalten kan, OTTO hoher Herren und Potentaten Brevier, *Sell. 2. pag. 252. MAIER Tr. de jur. venand. cap. 12. §. 2.*

Bev Verfertigung dieser Ordnungen und Befehle soll man zusörderst und vor allen sich hüten, daß sie nicht allzutyrannisch seyn. Dann gleichwie dieses an sich höchst unbillig, also ist es auch dem gemeinen Wesen höchst schädlich; dann allzuharte Jagd-Edicta haben öftters, wie die Historien bezeugen, zu Aufruhr und Empörungen Ursach und Anlaß gegeben. Damit nun dergleichen nicht geschehe, soll man niemanden leicht oder ohne erhebliche Ursach, das Jagen, welches einer rechtmäßig hergebracht hat, wiederum entziehen, und ist daher Fürst Heinrich Julius nicht unbillig zu loben, welcher in dem *Recessu Provinc. cum Ordin. Ducatus Guelpherbyt. sub dato Salzdalum d. 3. Junii Anno 1597.* versprochen:

Daß diejenige, welche von Alters, bey lebendiger Menschen Gedenden die Jagden und Fischeleyen rechtmäßiger Weiß hergebracht, auch hinführo an den Enden und Dertern, da, wie und auf was Art und Weise ein jeder solches hergebracht, dabey an denselben Dertern, u. auf Art, Maß und Weiß, wie berührt, weiterer und anderer gestalt aber gar nicht, hinführo gelassen werde, jedoch gleichwohlen sich dessen zu rechter Zeit, und

und ohne allen in Feld zu  
 abtauchen sollen. *...*  
 darauf zu sehen, daß die  
 die Regeln der Chastitaten  
 lichen Pflanzet nicht bloß  
 und ihren Sünden zu  
 Sphäre zugegen werden  
 14.  
 Et zogen aber bei Jhd. Di  
 clara und Larcie, *...*  
 Materie abgehe, und man  
 des rasen Schwanz und prägl  
 Wadewort abtriff, *...*  
 oder zu mehr: daß die Jagd  
 ganz Jahr, nach je der Zeit,  
 und sühnung sich pauret, und  
 aus der Jagd und Wadewort  
 wenig nach ist, sondern zu be  
 gemachen werden mag, der sich  
 Jett selbst außer *...*  
 then zu enthalten prägl und d  
 Jagd der Forsten und Schw  
 dem hohen Sommer, ist zu  
 als eine von Trinitatis bis An  
 mit Jovis bis Michaelisten  
 Wadewort, von Bartholomäi bis  
 Egidii bis Petri festinam; in der  
 die Wang des Wadewort des  
 Egidii ist auch wohl eine andere  
 letzten Jährling oder Leben. *...*  
 und noch mit dergleichen Verbot  
 ten, daß, weil das Wildpret  
 herrt ist, sondern daß denen  
 del, nicht eine und andere,  
 Verhütung dusehen, den  
 gar ansetzen, und die Wild  
 leglich auch zu seinen selbst  
 und herbeiden möge. Ferner  
 allerhand allzuverbotliche  
 Art der Jagden und Wadew  
 re vor die an ihr gränzte W  
 lapon reichen, oder mit Ham  
 der jenseit abschrecken und vor  
 ngehören da man unerbittlich  
 im brauchte, und dadurch das  
 schloß, daß es nicht geschiet  
 wa wurde; wann man auch in  
 fremde Wälder oder Jäger  
 Gerechtigkeit werden mehrere  
 Personen um Geld, oder einen  
 Wildpret vertrieben, und der  
 zu Behauptung der Jagd-Gere  
 he Mandata dahin, daß niem  
 der von Lands-Defension erfor  
 der oder andern Beschloß daz  
 jehen, oder Jünde mit sich lau  
 in ihren Hundten Wäldern oder  
 lapon, dergleichen die Laron  
 zu thun halten, oder mit derg  
 weichen, oder so kleine Jünde  
 sie selbst Wild von Schoten an  
 abschloß, oder demselben nicht  
 insgemein mit auch einem sch  
 gens erlauben nicht, oder an  
 rüchiget, da ihre Strafe an 100  
 weniger Geld-Wälden verboten  
 der auch Jünde zu hegen, und  
 102 II

und ohne allen in Feld zufügenden Schaden gebrauchen sollen. Hiernächst hat man auch darauf zu sehen, daß die Unterthanen wider die Regeln der Christlichen Liebe und natürlichen Billigkeit nicht beschwehret, und ihnen und ihren Gütern ratione der Jagden, kein Schade zugezogen werde. WESTENHOLZ *Dissertat. de Jurisd. Forestal, cap. 5. §. 53. & 54.*

Es pflegen aber diese Jagd-Ordnungen, Mandata und Patente, insgemein über nachfolgende Materien abgefasst, und zwar was die Erhaltung des rechten Gebrauchs und pflegliche Übung des Waidwercks anbetrifft, dieses vornehmlich geordnet zu werden; daß die Jagd nicht durch das ganze Jahr, noch zu der Zeit, da das Wildpret und Gethierig sich paaret, und vermehret, oder etwa der Akgung und Waide halben, gering und wenig nutzbar ist, sondern zu bequemer Jahres-Zeit getrieben werden mag, der sich dann der Lands-Herr selbst ausser sonderbaren vorfallenden Ursachen zu enthalten pflegt, um deswillen ist zu der hohen Jagd der Hirschen und Schweine, die Zeit von dem hohen Sommer, bis zu Ende des Herbsts, als etwa von Trinitatis bis Andrea, oder Johannis Baptistä bis Weihnachten; zu dem niedern Waidwerck, von Bartholomäi bis Fastnacht, oder Egidi bis Petri bestimmt; in der andern Zeit aber die Übung des Waidwercks bey Straf verboten: Etlichen ist auch wohl eine andere Zeit, durch sonderbare Zulassung oder Lehen-Briefe vergönt, und wird mit dergleichen Verbot auch dahin gesehen, daß, weil das Wildpret an keinem Ort versperrt ist, sondern auf denen Wäldern herum wandelt, nicht einer und anderer, durch stetig unzeitige Verfolgung desselben, dem Benachbarten solches gar entziehen, und die Wildfuhr und Sehege, teulich auch zu seinem selbst Schaden, gar veröden und verderben möge. Ferner wird auch verboten, allerhand allzuvortheilhaftige und unwaidmännische Art des Jagens und Waidwercks, als daß einer vor die an ihn gränzende Wälder des Nachs Lappen vorziehen, oder mit Hunden vorhalten, oder sonst abschrecken und vortreten lassen wolte, ingleichen da man unerfahrne Leut zu dem Schiessen brauchte, und dadurch das Wildpret zu Holzschösse, daß es nicht gefället und gleichwol verderbet würde; wann man auch in zugelassenen Orten fremde Mithezer oder Jäger mitnimmt, oder solche Gerechtigkeit andern mehrern und vortheilhaftigen Personen um Geld, oder einen gewissen Theil Wildprets verpachtet, und dergleichen mehr: Zu Behauptung der Jagds-Gerechtigkeit ziehen die Mandata dahin, daß niemand als Reisende, oder zur Lands-Defension erforderte, mit Büchsen oder andern Geschos durch die Wildfuhren ziehen, oder Hunde mit sich lauffen lassen, die Schäfer ihren Hunden Prügel oder Quer-Knittel anhängen, desgleichen die Bauern ihre Hunde auch an Ketten halten, oder mit dergleichen Knitteln verwahren, oder so kleine Hunde haben sollen, daß sie zwar das Wild von Schaden an ihren Früchten abschrecken, aber demselben nichts thun können, insgemein wird auch einem jedweden, der des Jagens entweder gar nicht, oder an dem Ort nicht berechtigt, bey hoher Strafe an 100. und mehr oder weniger Gold-Gülden verboten, Wild zu schiessen, oder auch Haasen zu hegen, und werden die Wild-

Schützen, welche solches rauberischer und diebischer Weiß thun, nach Gelegenheit des Verbrechens, mit Gefängniß, Geld-Buß, Lands-Verweisung, und endlich auf verspürte Beharrlichkeit, Troz und Widerspenstigkeit, auch Größe des Schadens, auf rechtliche Erkenntnis, gar am Leib und Leben getrafft; Ingleichen wird ferners verboten, jung Gethierig aufzuheben, Vögel oder Eyer auszunehmen, Schlingen zu stellen, Fallen zu machen, oder dergleichen Mittel zu Abbruch des Waidwercks und unzulässiger Genießung desselben, zu gebrauchen: Item, daß, wann das Wildpret sezet, oder kälbert, ingleichen, wann die Herrschaft eine Jagd anstellen will, die Hirten sich der Forst ganz oder doch der bequemsten und dicksten Dexter enthalten, und die Holz Fuhr und andere Arbeit in denen Wäldern, bey solcher Zeit unterlassen werden solle, und viele andere dergleichen Dinge noch mehr, so in denen Jagd-Ordnungen nachzulesen, deren allerhand schöne Formularien bey Ahasvero Fritschio in seinem *Corpore Juris Venatorio-Forestalis* zusammen getragen zu finden, add. SECKENDORF im *Teutschen Fürsten-Staat part. 3. cap. 3. Sect. 5. §. 6. pag. 444. 199.*

**Jahre verwandern.**

Nach ausgestandenen Lehr-Jahren ist denen Gesellen eine benannte, wiewohl nach Unterscheid derer Handwerke, ungleiche Anzahl derer Jahre, welche sie mit wandern, wiewohl nicht sowohl auf der Strasse mit müßig gehen, als in untadelhafter Meister Werkstätten zubringen, was in der Lehr-Zeit übergangen, nachholen, und bey künfftiger Werbung um das Meister-Recht, durch unverwerfliche Kundschaft bezeugen müssen, daß sie die gesetzte Zeit völlig und richtig verbracht haben.

**Jahr-Feld.**

Wird dasjenige genennet, welches in keine Arten eingetheilet ist, folglich auch keine Brache oder Ruhe hat, sondern alle Jahr bestellt wird. Diesem muß an statt des Brachliegens, mit der Düngung geholfen werden, wenn es anders Frucht bringen soll.

**Jahrmаркt.**

Lat. *Nundinae*, ist ein bestimmter Tag oder Zeit, so jährlich wieder kömmt, alsdenn an einem gewissen Orte ein öffentlicher Kauff und Verkauf mancherley Waaren und Güter, so zu dem Ende dahin gebracht werden, angestellt wird, unter gewissen Freyheiten und Gerechtigkeiten, die zu dem Ende von dem obersten Landes-Herrn dem Ort, der Zeit, denen Personen und Gütern verliehen werden, und viel zur Aufnahme derer Städte beyträgt, PAURMEISTER *de Jurisd. I. 4. n. 2. BESOLDUS de Jur. Majest. 8. n. 10.* Unter solchen Jahr-Märkten werden etliche Messen genennet, siehe Messen, Tom. I. Oft findet sich auf einem Jahr-Markte, der in dieser oder jener Provinz gehalten wird, eine Waare vor der andern in grossen Uberschuß, also, daß auch vornehme Kauf-Leute dahin kommen, und Real-Partheyen treffen können. Dergleichen sind die Saffran- und Del-Märkte in Italien, andere mit Seiden, viele Teutsche Jahr-Märkte mit Wolle, Leinwand und leinen Garn. Es kan aber ein Jahr-Markt, so einmal einem Orte zugestanden worden, nicht an einen andern verlegt werden; es sey denn, daß es der Fürst oder Landes-

Herr aus gewissen rechtmäßigen Ursachen zu thun gewillet, NATTA *Consil.* 511. à LINDENSPÜR *Comment. ad Ord. Würtemb.* p. 246. n. 4. SPEIDELIUS *Spec. Observat. & Notabil. VOC. Jahrmarcht,* p. 629.

**Jahr: Schneider.**

Die Schneider haben sich besonders diese Redens: Art und Stand gleichsam eigen gemacht, daß sie nicht Jahr: Gesell, sondern Jahr: Schneider sagen, als wenn sie bereits Meister wären, dergleichen bey keinem andern Handwerke wahrzunehmen, daß man ein Jahr: Becker, Jahr: Schuster, oder dergleichen zu hören hätte, denn auch so gar ein Junge, so ausgelernet bekommen, ein junger Schneider heisset. Von diesen Jahr: Schneidern nun kommen öftters Fragen vor: Ob eine Wittbe einen Jahr: Schneider annehmen und niedersehen könne? Ob Zeit während solcher Zeit sie zur andern Ehe schreiten dürffe? Ja es in Zweifel gezogen worden: Ob einem Meister zu verstaten, alle Jahre einen Jahr: Schneider anzunehmen? wegen des doppelten Vortheiles, nemlich geringern Wochen: Lohnes und guter Arbeit, wodurch des Meisters sonst verlassene Werckstatt sich wieder erholen könne.

**JAUCH. (Sigmund Reich)**

Ein geschickter Advocat zu Meissen in Sachsen, wies erst im 79. Jahre seines Alters seine grosse Belehrsamkeit in der Critischen Rechts: Gelehrsamkeit durch seine *Meditationes Criticas de Negationibus, Pandectis Florentinis partim recte vel male jam adjectis aut detractis, vel circumscriptis, tam in MSCto quam variis Editionibus vulgata, Haloandri, Taurelli & Ruffardi, it. Gothofredi; partim etiamnum adjiciendis aut tollendis, aut transferendis ex Sententia Alciati, Augustini, Zoannetti, Cujacii, Hotomanni, novissimaque Censura & recenti opera, Amsterdam, 1728. in 8v.* Er starb kurz hernach, und vermachte die vornehmsten von seinen Juristischen Observationen dem bekannten Holländischen Dynkershock, dieselben von neuem zu übersehen, und dereinst aus Licht zu geben, *AA. Erudit.* 1729. p. 85.

**Jauchart.**

Also wird in dem Württembergischen Land genennet ein Stück Feld, welches anderthalb Morgen oder 225. Ruthen, soll herkommen von dem Lateinischen Wort *Jugo*, das ist, von einem Joch Ochsen: Dann man bey denen Alten das für ein Jauchart geachtet, was ein paar Dehsen des Tags umackern können. Ein halbe Jauchart hat 112. Ruthen, 8. Schuh. Ein Viertel 56. Ruthen 4. Schuh.

**JEJUNIUM.**

siehe  
**Fasten.**

**JEJUNIUM consuetudinarium.**

Ist, was nicht aller Orten, sondern nur in gewissen Kirchen nach alter hergebrachter Gewohnheit geschieht.

**JEJUNIUM generale.**

Ist, welches alle und jede Personen in der Catholischen Kirche halten müssen, wo nicht aus wichtigen

Ursachen dispensiret wird. Es geschieht zur so genannten Fasten: Zeit, ingleichen in denen vier Jahrs: Zeiten, nemlich in der ersten Woche des Martii, in der andern Woche des Junii, in der dritten Woche des Septembris, und in der vierten Woche des Decembris.

**JEJUNIUM penitensiale.**

Buß: Fasten, so jemanden in der Beichte zur Buße aufgelegt worden.

**JEJUNIUM voluntarium.**

Wenn jemand aus freyen Willen fastet, um zu geistlichen Verrichtungen desto geschickter zu werden.

**JEJUNIUM votivum.**

Ist, wenn einer wegen seines gethanen Gelübdes fasten muß.

**Im Lichten.**

Ist ein Mühl: Wort, und bedeutet den Raum oder die Weite zwischen denen Läuffen und Mühl: Steinen, welche der geneigte Leser also beachte:

Die geschwornen Müller haben bey Besichtigung der E. Mühle zu R. die Mühl: Steine zwischen denen Läufften und Steinen im Licht befunden. Die erste Mühle oder Gang konnte nicht genossen werden, indem die gar entzwey. Auf der andern fande sich im Lichten fünf Zoll. Auf der dritten, vier und drey viertel Zoll. Und weil gleich auf dieser Mühle aufgeschüttet war, wurde abgerüstet, und, das was im Laufe zu finden, gemessen, so eine grosse Stunze voll, und blieben doch noch wohl drey Schaufeln voll übrig. Die Stunze aber war, dem Ansehen und der Gerichts: Personen Meinung nach, wohl fünf Maß stark, ehe mehr als weniger. Die vierte Mühle wurde im Lichten befunden auf 5. Zoll. Weil aber solches verdächtig, indem es der Müller gemessen, als habens die Geschworne gemessen, und 6. Zoll funden. Das Lichte, oder die Weite zwischen dem Laufe und Stein anlangend, so würden nicht mehr als drey Zoll passiret. Wie dann solches schon vor 20. Jahren in denen Leipziger Mühlen wahrgenommen. Das Lichte oder die Weite zwischen denen Läufften und Mühl: Steinen wäre unterschiedlich, nach der Landes: Art, wo gut oder geringe Geträyde wäre, so spalkigt ist, müssen sie sich darnach richten.

**Immerkuh.**

Oder Gottes: Kuh, wird an einigen Orten genennet, eine Kuh, so zum Kirchen: Inventario gehört, und als eisern dabey bleiben muß.

**IMMISSIO.**

Diese ist eine gerichtliche Handlung, wodurch dem Gläubiger der Besitz des Grundstückes worein die Execution geschehen, übergeben und eingeräumt wird: Und es wird jeko sowohl in Chur: Sachsen, als auch nach denen gemeinen teutschen Rechten die Execution mit der Immission zu gleicher Zeit verrichtet und auf diese Art vollstreckt, daß der Gläubiger in das Grund: Stück eingewiesen und der Schuldner heraus geworffen wird, wobei denn an einigen Orten zum Zeichen der ergriffenen Possession von dem Creditore immisso in der Rück: Feuer angemachet und wieder ausgelöschet wird, gestalt

gestalt kann auch die Schlichtung  
der abgeschlossenen und  
großen Gütern die Vermeidung  
finden gewissem, mit einem  
Creditoren annehmen zum  
rechnung gemessen, und über  
den, nicht, & proleg. mit  
Durch diesen actum  
Güter des Reichs des  
sich demnach durch den  
Kerren, 1711, & 17, 17  
mens. 2. 3. 4. über dieses so  
ein Maß, das Grundstück auf  
derang zu legen, jedoch in  
möglich zu thun, und  
L. 1. & 2. & 3. & 4. & 5.  
p. 1. 2. & 3.  
Wollen aber nicht gerne ein  
in commoditate über sich  
bey dem Richter wohnen, das  
hüllet, oder daß das Gut ver  
in einem 10. 12. 13. 14.  
Familien ist, weil man dertem  
Sommer Ernt machen, und de  
nach und nach befriedigen kan,  
glicher meinstens den Meist  
nung machen, daß von dem Ein  
gig ihrer Ausgaben nicht viel über  
Von demogen kan auch der C  
lis den Richter, welchem der B  
das Gut verordnen, nicht  
den er sich sich von dem  
Contract des Richter, 1711  
10. 7. 10. 11. 12. 13. 14. 15.  
solches Richter, oder  
Sageliter bezeichnet, auf  
es zulässig auf die Zinsen an  
nen, oder, wenn man mit der  
ii nicht gedient ist, so kan er da  
nicht zahlen, und es so lange sam  
denn auf einmal befriediget wer  
lungen, 1711, cap. 2. §. 1. 2. 3.  
Tom. I.

**IMPUGNATIO**

Heißt in Hamburg so viel als  
von dem Magistrat dinstet also  
die angelegte Impugnatio hinc  
aufgehoben u. daher wird des  
genau, und der Arrhet Impugn

**Im Stande Rechts**

It eine Juristische Expression,  
als im Proceß, oder wenn die  
zu rechtlicher Erörterung kom  
legt man: janzien nach im Stand  
er nichts, als der Beweis des  
während N. erfordert werden kan.  
schlichterich im Stande Rechts  
kann seyn.

**INCERTUS**

heißt ungewisser Vater, d  
sich nicht mit dem Vater: Namen  
3. C. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.  
ist dem eine papalierne und  
in legitimat, 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.  
in Jus 20.

gestalt denn auch die Schlüssel gefodert, die Stuben aufgeschlossen und zugemacht, und in grossen Gütern die Verwalter und Gesinde zusammen geruffen, mit einem Handschlage an den Creditoren immittum zum Gehorsam und Berechnung gewiesen, und ihrer Pflicht erlassen werden, *RICHT. de privileg. credit. cap. 4. Sect. 3. n. 9.*

Durch diesen actum immisionis erlangt der Gläubiger den Besitz des Grundstückes, und kan sich demnach dabey durch remedia possessoria conserviren, *STRYK. de act. forens. investig. Sect. 2. membr. 2. §. 11.* über dieses so bekommt er dadurch ein Recht, das Grundstück auf Abschlag seiner Forderung zu nutzen, jedoch ist er schuldig, solches hauswirthlich zu thun, und Rechnung davon abzulegen, *L. 2. C. de acquir. & retinend. possess. CARPZOV. p. 1. c. 32. d. 29.*

Weilen aber nicht gerne ein jeder Gläubiger diese incommodität über sich nimmt, so kan er sich bey dem Richter ausbitten, daß ein Sequester bestellet, oder daß das Gut verpachtet wird, *BERGER. in econom. jur. pag. 1151.* welches letztere am rathsamsten ist, weil man alsdenn auf eine gewisse Geldsumme Etat machen, und den Gläubiger davon nach und nach befriedigen kan, da hingegen die Sequester meistens leere Nester und solche Rechnung machen, daß von denen Einkünften nach Abzug derer Ausgaben nicht viel übrig bleibet.

Eben deswegen kan auch der Creditor immittus den Pächter, welchem der Schuldner vorher das Gut verpachtet hat, nicht leicht vertreiben, sondern er muß sich von demselben nach Inhalt seines Contracts das Pacht-Geld zahlen lassen, *MEVIUS part. 7. decis. 69.* es steht aber dem Creditori frey, solches Pacht-Geld, oder was ein constituirter Sequester berechnet, auf Abschlag anzunehmen und es zuzufordern auf die Zinsen und Ankoiten abzurechnen, oder, wenn ihm mit der solutione particulari nicht gedienet ist, so kan er das Geld in die Rechte zahlen, und es so lange sammeln lassen, bis er davon auf einmal befriediget werden kan, *BARTHII hodoget. forens. cap. 3. §. 8. lit. 6.* siehe *Executio*, Tom. I.

**IMPUGNATION.**

Heißt in Hamburg so viel als Arrest, daher wird bey dem Magistrat daselbst also gesprochen: daß die angelegte Impugnation hinweg zu cassiren und aufzuheben etc. daher wird der Arrestant Impugnans, und der Arrestat Impugnatus genennet.

**Im Stande Rechtens.**

Ist eine Juristische Expression, und heißt so viel, als im Proceß, oder wenn die Sache vor Gerichte zu rechtlicher Erörterung kommen sollte. Also saget man: zumalen auch im Stande Rechtens weiter nichts, als der Beweis des 6ten Puncts von klagenden N. erfordert werden kan. It. Es dürfte auch schwerlich im Stande Rechtens damit fortzukommen seyn.

**INCERTUS pater.**

Heißet ein ungewisser Vater, den man eigentlich nicht mit dem Vater-Nahmen belegen kan, *L. 3. C. sol. matr.* weil eigentlich derjenige nur Vater ist dem eine zugelaßene und rechtmäßige Ehe dazu legitimiret, *L. 5. de in Jus voc. §. 12. de Nupt.*

**INCESTUOSI.**

Wurden im II. Seculo diejenigen genennet, welche sich von einigen Juristen damahliger Zeit bereden ließen, daß die Ehe im 4ten Grad der Bluts-Freundschaft erlaubet sey, ungeachtet dieser Grad in dem Canonischen Rechte als verboten angegeben wird. Der Cardinal Petrus Damianus hat wider diese Leute geschrieben; Pabst Alexander II. aber sie zu Rom An. 1067. auf einem besondern Concilio verdammet, *BARON. ad b. an.*

**INCESTUS Juris civilis.**

Ist, wenn wider andere in diesem Jure verbottene Gradus unter den nahen Bluts-Freunden durch Verheyrathung pecciret wird, *L. fin. de R. N. L. fin. §. fin. de condit. sine causa.* *RICHTER ad Auth. incest. nupt. C. de incest. n. 4.* welcher die Ehe zwischen Geschwistern zu der Incest J. Gentium zählet, *VINNIUS ad §. 2. de Nupt. BOGER. de Regal. 3. n. 55.*

**INCESTUS Jure Gentium.**

Ist, welche unter Ascendenten und Descendenten, nemlich Eltern und Kindern geschiehet, *L. ult. ff. de R. N.*

**INCISOR.**

Ober Scissor. Sein Amt bestunde darinn, daß er an der Tafel das Essen zerlegte. Nun erhellet zwar aus der von du FRESNE h. v. angeführten Stelle Aviti Viennensis Epist. 77. welcher zu Anfange des 6ten Jahrhunderts gelebet, daß bey denen Mahlzeiten der Franken dergleichen Vorscheider gebräuchlich gewesen: ut de primo, quod exposuisti ferculo colloquamur - tripidans accensis faucibus gula aliquantula temporis mora sub aucti incisoris pependit arbitrio. und ist also leicht zu erachten, daß auch an der Königl. Tafel einer zu diesem Amt wird bestellet gewesen seyn. Wenigstens erweist solches von denen nachfolgenden Zeiten Le Roman de Garin MS. bey du FRESNE h. v.

**INCLUSI.**

Ober Reclusi waren eine gewisse Art von Ordens Leuten, welche sich bey denen Städten, Dörfern und Clöstern absonderliche Zellen machten, und sich in selbige einschlossen, damit sie ihren Gedanken nach Gott desto besser dienen könnten. Sie durften aber aus so einer Clause nicht wieder herausgehen, ausgenommen wenn es die höchste Noth erforderte, und der Bischof sie erst mit seinem Segen dimittiret hatte, du FRESNE h. v. die Clause mußte nur 12. Schuh lang, 12. Fuß breit seyn, und 3. Fenster haben. Durch eins empfing eine solche Person das Sacrament, durch das andere ihren täglichen Unterhalt, und durch das dritte mußte das Licht hinein fallen. Überdis mußten sie sehr strenge leben, einen geringen Hausrath haben, in ihren Kleidern, die sie beständig trugen, schlaffen, und im Winter kein Feuer halten, *RADERUS Bavar. S. P. III. pag. 117.*

**INDICIA.**

Sind Wahrzeichen, Anzeigen, Argwohn; Vermuthungen, und ist ein Beweis, so anzeigt, daß ein Verbrechen begangen sey, und Verdacht, Muthmassungen, Beyhülffe, und dergleichen unter sich begreifen, *Ord. Crim. Art. 19 & ibid. STEPHAN. CARPZOV. Prax. crim. P. II. Qu. 126. n. 67. LUDOVICI*

Einleitung zum peinlichen Proceß, 2. 9. THOENICKER. in Advoc. Prud. in for. crim.

INDICIA ad capturam.

Sind Anzeigen, dadurch einer zur gefänglichen Haft gebracht werden kan.

INDICIA communia.

Sind allgemeine Muthmassungen und Anzeigen, welche allen Delictis gemein sind, Ord. Crim. Art. 25.

INDICIA ad torturam.

Sind Anzeigen, dadurch einer zur peinlichen Frage gebracht werden kan.

INDICIA homicidii voluntarii.

Sind unterschiedlich, indem auch dieselben in viele Arten getheilet werden, sintemahl ein anders ist, einen auf öffentlicher Strasse anfallen und umbringen, als die Strassen-Räuber; Ein anders ist, einen in Städten, Dörffern und Häusern überwältigen; Ein anders, einem heimlich nach dem Leben trachten, und durch Gift, Verrätherey, Meuchelmord, das Lebens-Licht ausblasen; Ein anders ist auch, die nothgedrängte Schutzwehre und Vertheidigung seiner und der seinigen Gut, Freyheit und Ehre Leibes und Lebens, sowohl auch die Entleibung der Mörder, Ehebrecher, einbrechenden Diebe und Zauberer, und letztlich, ein ungefährer Unfall, da man wider Willen einen umbringet, oder im Narrenspiel, Unverstand, Schläffe, Raserey, grossen Zorn, Grimm, Trunckenheit, einen Mord begehet. Die offenbaren Land-Mörder, Busch-Klöpper, Strauch-Diebe und Strassen-Räuber, die zugleich mit todschlagen, werden mehrentheils an ihrer Lebens-Art erkannt, wenn sie in Wäldern, Höhlen, Gräben, alten Gemäuren, wo sie nichts zu schaffen haben, ergriffen werden. Ihre Kleider, Gewehre, der Raub an sich selbst, so bey ihnen gefunden wird, die Flucht, und wenn sie erlanget werden, die Farbe, Rede, Helffers-Helffer, und dergleichen mehr, beschwehren sie hoch, wenn anders das Corpus delicti vorhanden, und noch andere Muthmassungen, deren wir auch gedacht haben, als böser Mahme, Droh-Worte, Herausforderung, Überfall, dazu kommen, welche alle auch in denen andern Todschlägen in Häusern statt finden, worbey denn heimliche und öffentliche Thaten, Zeit, Ort und Gelegenheit allenthalben zu beobachten, zumal bey heimlichen Morden, da dergleichen Indicia viel eher zur peinlichen Frage Anlaß geben. Die Nothwehre wird erwiesen, wenn der Thäter herausgefordert, angegriffen, geschlagen, verwundet, und ins Enge getrieben worden, da es heisset: Frisß Vogel, oder stirb; wehre dich, oder es kost dir den Hals, FARINAC. de Homicid. qu. 125. p. 7. §. 1. Vol. IV. Also, wenn einer einen Mörder oder Dieb umbringet, so hilfts ihm, wosferne derselbe mit Gewehr versehen gewesen, L. 9. ad L. Cornel. de sicar. L. 54. §. 2. de furt. Die Indicia eines wider Willen und ungefähre geschehenen Todschlags sind, wenn das Gewehr nicht darnach beschaffen, als da einer mit einem Stecken zu todte geschlagen würde, wie im Schwedischen Kriegs-Wesen ein Metzger zu Erfurt auf öffentlicher Gasse einen Fihnen mit einem Stecken todte geschlagen, und sich also verantwortet: Ich schimckte ein wenig nach der Kröthen, sollte ich dencken, daß er so stracks davon sterben würde, aber er mußte den Mann mit

etlichen hundert Reichsthalern bezahlen. Also wird nicht gemuthmasset, daß einer den Willen einen umzubringen gehabt, wenn er ihn mit der Hand zu todte schläget, wenn der Todte sein guter Freund und Verwandter gewesen, u. d. CRUS. de Indic. P. II. c. 28.

INDICIA Latrocinii.

Werden theils aus dem 43. art. der P. Z. G. O. erkannt, ubi:

So der Diebstahl bey dem Verdachten gefunden oder erfahren wird, daß er den gar, oder zum Theil gehabt, verkauft, gegeben oder an worden, u. d. g. jedoch muß es ein Verdächtiger seyn, denn wenn dergleichen bey einem ungescholtenen, ehrlichen und vornehmen Manne, von dem man nie nichts Böses gesehen oder gehört, angetroffen werden sollte, so fällt der Verdacht.

BRUNNEMANN de Indic. Qu. 3. p. 1. n. 5. MASCARD. de Probat. Vol. 2. Cont. 833. n. 4. Außer diesem schreibt HIPPOL. de MARSIL. in L. qui falsum, π. ad L. Cornel. de fals. Possessio rei furtivæ possessorem adgravat, eumque, concurrente fama quæstioni exponit. Daher ist ein solcher schuldig anzuzeigen, wie er zu den gestohlenen Sachen gekommen. Würde er nun sagen, er habe sie gekauft, den Verkäufer aber nicht nennen können, so schaft er nichts, per L. 5. C. de furt. Also halffert er sich auch nicht los, wenn er sie gefunden haben will, FARIN. de furt. 177. p. 2. ja, wenn einer etwas gestohlnes wissentlich an sich kauft, macht er sich des Diebstahls theilhaftig, und kan solches ohne Entgeld von ihm abgenommen werden, L. 2. C. de furt. L. 23. C. de R. V. L. 16. C. de evict.

Es wird aber solches gemuthmasset aus dem geringen Kauf-Gelde, GLOFF. & BARTOL. in L. 5. C. de furt. aus dem heimlichen Anbieten, FARINAC. de furt. d. l. n. 25. ROLAND. à VALLE Conf. 45. l. 1. n. 25. aus der Nutz- und Nöthigkeit der Waare an sich selbst, als wenn ein Bauer Bücher, sammete Kleider oder Perlen kaufte, FARINAC. d. l. n. 26. aus der Personen Beschaffenheit, wenn der Verkäufer arm, ein Knecht, oder sonst geringe Person wäre, und hätte köstliche Kleinodien, goldene und silberne Geschirre zu verkauffen, CONTARD. de moment. poss. ampl. 10. n. 87. aus der Zeit, als wenn in Kriegs- oder Sterb-Zeiten, oder da ein Brand in der Stadt entstanden, allerhand schöne Sachen von unbekanntem Leuten zu Kaufe gebracht würden. Es sey denn, daß jemand solche Dinge um ein liederliches kauffe, damit er dieselben dem rechten Eigenthums-Herrn wieder zustellen könnte, L. 6. π. de captiv. & postlim. revers.

Es ist auch keine geringe Anzeige des Diebstahls, wenn bey dem Beklagten allerhand Werkzeuge, Dietriche, falsche Schlüssel und Brechzeug gefunden werden, P. Z. G. O. Art. 43. wenn der Dieb einen Huth, Mantel, Degen oder dergleichen an dem Orte, wo der Diebstahl geschehen, im Stiche gelassen, und öfters an demselben Ort gesehen worden. Wenn einer, der sonst unvermögend, so bald grosse Ausgaben thäte, sich herrlich kleidete, Güter an sich kaufte, oder im Sauffe und Brauffelebte, doch aber nichts erwürbe, P. Z. G. O. Art. 43. CARPZOY, P. III. Qu. crim. 123. NUM. 49. zumahlen wenn

Wenn ein altes Sch...  
den, gegeben wurde, u. d. g.  
gleich, wenn einer aus der  
füßen, wohl künig ist, oder  
es etwas aus dem Hause um  
gen, gienge auch wohl durch  
bekannten Weg, und was der  
böse Vater, Anhangt von  
me Anweisung, schuldig  
Vernehmung, bey der  
dergleichen Indicia, so durch alle  
ren Diebstahl gehen müssen, u.  
Indic. P. III.

INDICIA Magia.  
Weder ein Dingen ein  
liche oder Dreyheit, Ueberleben  
heißt, die vornehmte und des  
kranke sind, wenn man sich de  
mit, und dieselbe andere zu leben  
C. O. Art. 44. wenn er damit be  
Veränderung daraus erfolgt, m  
beten unget, und Gemeinlich  
verdiene Dinge, als Zaubere  
Benz, wählere Dier, Köpfe  
man, Anwesen, Erschall, gesch  
d. u. bey den gefunden werden:  
hentlich manich, sich verschleiff,  
Dortum rehet, man oder in der  
reinen Kästen unget, Brand  
sticht, Placaten istet, jählich  
ich anstelt, von welchen allen ca  
P. 1. 147. 31. weislich zu sehen

INDICIA  
Sind vollständige zur Verur  
gungen, P. Z. G. O. Art. 31. 32.  
1) Wenn der Inquisit an der  
sehat befangen worden,  
niger an Kleider, Degen  
liegen lassen.  
2) Wenn ein Zeug, welcher  
mior, und aus keiner  
weisen werden kan, ausgeg  
des Delictum begangen sehen,  
Art. 31.  
3) Wenn einer reichlich vor  
des verübten Verbrechen  
4) Wenn verdächtige Verhe  
L. 1. §. 1. in dem durch  
und die That immEDIATE  
erfolgt, P. Z. G. O. Art. 43.

INDICIA Stragion  
Unter diesem Wort verstehen  
Soboniam, Zursache, und für  
Was nun Ehrlich, Posten un  
und dergleichen heimliche Ver  
we Anzeigen mehrertheils man  
in die vornehmten sind: die n  
mufft, wenn ein Weib mit  
leim Perschen allen angegriffen  
pelt.  
Nack amor, rünungstheil  
maent.  
Ferner im Dieb-Wechsel, wenn die  
bestätet unter den der Richt  
bezen Briefen jet und Ort bezeugt

wenn einer altes Geld, dergleichen verlohren worden, ausgeben würde, BART. in L. f. de quest. Ingleichen, wenn einer auch des Diebs, wo etwas gestohlen, wohl kundig ist, oder gesehen worden, daß er etwas aus dem Hause unter dem Mantel getragen, gienge auch wohl durch Umschweiffe einen unbekanntem Weg, und was dergleichen mehr, als böse Natur, Ankunft von diebischen Eltern, schlimme Aufzuehung, schändliche Sitten, Müßiggang, Verschwendung, Lug und Trug. Wer mehr von dergleichen Indicien, so durch allerhand Arten derer Diebstähle gehen, wissen will, der lese CRUS. de Indic. P. III.

INDICIA Magia.

Werden aus vielen Dingen erkannt, deren etliche voller Ehorheit, Aberglauben und Ungewisheit sind; die vornehmste und der Natur gemäß kommende sind, wenn man sich der Zauberey rühmet, und dieselbe andere zu lehren vorgiebet, P. 3. G. O. Art. 44. wenn er damit bedrohet, und eine Verzauberung daraus erfolget, mit bekantem Zauberern umgeheth, und Gemeinschaft hält: wenn verdächtige Dinge, als Zauber Bücher, Todten-Beine, wächserne Bilder, Köpffe mit Kröten, Würmen, Araunen, Crystallen, geschriebene Segen, u. d. g. bey ihm gefunden werden: wenn ein Weib heimlich murmelt, sich verschleust, und in einsamen Orten redet, niemanden ins Gesicht siehet, mit verbotenen Künsten umgeheth, Krankheiten an- und abthut, Planeten liest, zukünftiges zuvor zu sagen sich anmasset, von welchen allen CRUSIUS de Indic. p. 2. cap. 32. weitläufig zu lesen ist.

INDICIA plena.

Sind vollständige zur Tortur genugsame Anzeigen, P. 3. G. O. Art. 19. 20. Als:

- 1) Wenn der Inquisit an dem Orte, wo die Missethat begangen worden, etwas von dem seinigigen an Kleidern, Degen, Stock, u. d. gl. liegen lassen.
- 2) Wenn ein Zeuge, welcher omni exceptione major, und aus keiner Ursache verworffen werden kan, aussaget, daß er selbst das Delictum begehen sehen, P. 3. G. O. Art. 30.
- 3) Wenn einer rechtmäßig vor einen Gesellen der verübten Ubelthat benennet wird.
- 4) Wenn verdächtige Personen einem gedrohet, z. E. ich will ihn durch und durch stoßen &c. und die That immediate und gleich darauf erfolget, P. 3. G. O. Art. 40.

INDICIA Scortationis.

Unter diesem Wort verstehen wir alle Hurerey, Sodomiterey, Blutschande, und fleischliche Lüste. Was nun Ehebruch, Hurerey und Blutschande, und dergleichen fleischliche Lüste betrifft, so sind deren Anzeigen mehrentheils einerley, unter welchen die vornehmsten sind: die nächtliche Zusammenkunft, wenn ein Weib unter Lichte mit jungen leichten Putschchen allein angetroffen wird, denn es heißet:

Nox & amor, vinumque nihil moderabile suadet.

Ferner, der Brief-Wechsel, wenn Manns und Weibesbilder einander von der Liebe schreiben, oder in denen Briefen Zeit und Ort benennen, wenn sie

heimlich zusammen kommen, und der Liebe pflegen wollen. Quia per Epistolam obligatio inducitur, & scribentis animus probatur, L. 47. §. 1. & L. 52. de pact. Ingleichen die geheime Gesellschaft, zumal an einem verdächtigen Orte, mit Verschließung derer Gemächer, Stuben und Kammern: Strepitus in conclavi. MASCARD. de probat. Vol. 1. Concl. 64. Cum solus cum sola reperitur, ille solutis caligis, hæc recincta tunica, C. ex literis, X. de presumt. c. praterea de testib. Dahero OVIDIUS:

Ecce Corinna venit, tunica velata recincta.

Vielmehr aber bescheinen die geilen Umfahrungen, Griffe und Küsse, quia de præparatoris arguitur ad præparatum, WILB. ANTON. in Corol. r. de rescript. morat. Sect. 2. Coroll. 4. lit. n. Et oscula & Colloquia sunt Veneris præludia, daher OWENUS:

Qua dedit Osculum non minus illa dabit.

Wiewohl THEOCRITUS schreibt:

Rem ajunt esse oscula inanem,  
Et facie abluta tolluntur oscula spato.

Wormit derer Deutschen Sprichwort zusammen trifft: daß Küsse stecket nicht. Vielmehr aber machet verdächtig, wenn zwey in einem Bette angetroffen werden, cum in lecto sic jacens non venisse præsumatur causa agendi poenitentiam, vel delendi peccata, JO de AND. in Gloss. n. 6. c. ex literis X. de presumt. Hierüber sind noch andere Vermuthungen, wiewohl etwas entlegener, als da ist die Uppigkeit eines Weibes in essen und trinken, davon die Deutschen sagen: Ein trunken Weib hat den Schlüssel ihrer Keuschheit verlohren. Daher schreibt CHRYSOST. in Math. 1. Omnis mulier, quæ vinolenta & comessatrix est, eadem quoque meretrix est, & luxuria luxuriam parit. Ferner, die Schmincke und leichtsinnige Tracht, mit Entblößung derer Brüste, tanzen und Buhlen-Lieder singen. Von der Schmincke schreibt HIERONYMUS ad Furiam Tom. 1. Ep. 10. Quid sunt purpurissus & cerussa, quam ignis juvenum? fomenta libidinum & impudicæ mentis indicia? Daher OWENUS Epigr. III. 48.

Falsa patent, at vera latent, in te patet istud;  
Nam faciem fictam, cætera facta geris.

Die Tracht betreffend, so heißet es inögemein: Vestis pudoris prænuncia, CAROL SCRIBAN. in Antwort. tit. 5. Et purpura induta Feminae Christum inducere non possunt: auro, monilibus & margaritis ornata, corporis scilicet ornamento pectoris ornatum proflus exsuerunt, HIERONYMUS in Epist. Petr. 3. Daher schreibt ELIANUS in istog XIV. 7. Laconum & Syracusanorum Legibus cavebatur, ne mulieres auro, veste florida, contextu purpureo uterentur, nisi quæ pudicitiam vulgassent. Und CYPRIANUS de habitu virgin. spricht: Simul cum amictu vestis, honor corporis & pudor ponitur, veste depolita Virginitas perichitatur. Et Balnea calda Venus sequitur dum veste renudat. Dem Tanzen schreibt LUCIANUS in Dialog. Meretricis:

Thais saltavit prima nudatis in multum usque talis.

Was die Buhlen-Lieder bedeuten, gibet unter andern

den deren Teutschen Sprichwort zu vernehmen: Den Vogel kennet man aus dem Gesang. Und weiß das Herz voll ist, des gehet der Mund über. Mit der Rede hat es eine gleiche Beschaffenheit, und glaub ich schwerlich, daß jene Königin keusches Gemüths gewesen, indem sie auch die heftlichsten Dinge, so die Natur verborgen, mit ihrem rechten Nahmen ohne Verblümung zu nennen beehrte. Es ist ferner ein Zeichen einer angegangenen und verfaulten Keuschheit, wenn die Weibsbilder mit Liebes-Augen um sich werffen, und durch deren giftigen Strahl die Maulaffen, so nach ihnen umher gaffen, zu Kohlen brennen; Dum enim lasciviant oculi, calefcunt adpationes. Prima fornicationis sagitta est oculus, uritque videnda femina, & melius est labi pedibus, quam oculis, saget JO. DE FINED. Tom. II. in Job. c. 31. v. 1. n. 7. CLEMENS ALEXAND. Pedag. III. 11. Über einen solchen Augentödter, nemlich den Jasonem, flaget Medea:

*Tunc ego te vidi, tunc capi scire quis esses,  
Illa fuit mentis prima ruina mea.  
Et vidi & perii.*

So gieng es dem David mit der Bathseba, 1. Reg. 11. und in solchem Verstande spricht unser Heyland, Matth. 28. Wer ein Weib ansiehet, ihr zu begehren, der hat schon die Ehe mit ihr gebrochen in seinem Herzen. Darum averte oculos à vanitate, 118. Ps. Die Milch in denen Brüsten wird nicht sowohl vor ein Zeichen der verschleuderten Jungfrauschafft, als ein Zeichen der Geburt und begangenen Kinder-Mords gehalten, P. S. O. Art. 36. wiewohl Exempel vorhanden, daß auch so gar Manns-Personen Milch in denen Brüsten gehabt, HORST. Tr. de corp. hum. I. 1. Exerc. 7. qu. 8. führet ein Exempel eines Freyherrn an, und HIPPOCRAT. 1b. 5. aphor. 39. und daselbst GALENUS bejahen, daß ein Weib wohl Milch in denen Brüsten haben könne, ob sie gleich nicht empfangen, sed una hirundo non facit ver, und heißt hier:

*Rara avis in terris, nigroque simillima cygno.*

Vid. MENOCH. 1. pres. 93. n. 1. und CARPZ. p. 3. Qu. crim. 122. n. 23. Was von der Fractura hymenis zu halten, davon lassen wir die Medicos urtheilen. Eine wunderliche und viel gewissere Probe aber der unverletzten Jungfrauschafft beschreibet PETR. BEMB. in hist. Venet. Lib. 4.

Es gehöret auch unter diese Junft die Huren-Wirthschaft, wovon der 127. art. der P. S. O. So jemand sein Ehe-Weib oder Kinder um einiges Genusses willen, wie das Nahmen hat, williglich zu unehrlichen, unkeuschen und schändlichen Wercken gebrauchen läffet, der ist Ehrlos, und soll nach Vermöge gemeiner Rechte gestraft werden, vid. Lenocinium Tom. I. was aber die Straffe derselben sey, erscheinet ex L. 2. §. 2. L. 8. L. 29. §. 3. L. 33. §. fin. π. ad L. Jul. de adult. L. si Lenones, C. de Episcop. Aud. L. 6. C. de Spectac. Von denen Kupplern und Kupplerinnen ist zu lesen caus. 38. qu. 7. L. 1. π. ad Sc. Vellej. und der 123. art. der P. S. O. ubi:

Soll nach Gelegenheit und Rath der Rechts-verständigen, es sey mit Verweisung des Landes, Stellung am Pranger, Abschneidung der Ohren, oder Ausfrei-

hung mit Ruthen, oder andern gestraft werden.

Die Indicia solcher Huren-Krämerey beschreibet CRUS. de Indic. p. 2. s. 17. per 101. deren die vornehmsten sind, wenn ein Gast-Wirth solch Gesindlein aufhält, das sich putzet, und um die Gäste schmeichelnd herum gehet, ihnen zu Bette leuchtet, Haupt und Füße wäscht: wenn einer einem Mägdelein Geschenk zuträgt, mündlich oder schriftlich sie zu unzüchtigen Dingen lockt und anreizet, Huren und Buben sein Haus vermiethet &c. Von der Sodomiterey und deren Straffe meldet der 117. Art. der P. S. O. ubi:

So ein Mensch mit einem Viehe, Mann mit Mann, Weib mit Weib Unkeuschheit treiben, die haben das Leben verwirckt, und man soll sie der gemeinen Gewohnheit nach mit dem Feuer vom Leben zum Tode richten.

Die Indicia solcher grausamen Thaten sind mehrentheils die Enthaltung und der Abscheu vor dem Ehestande, die heimliche Verschließung und Zusammenkünfte derer verdächtigen Personen, auch können die Zeichen von denen Aerzten und Hebammen durch Besichtigung des menschlichen Leibes ausgespüret werden.

INDIGENAT.

Lat. Jus Indigenatus, heißet, wenn ein Ausländer das Recht in einem Lande, das sein Vaterland nicht ist, bekommt, als ob er ein eingeborner sey, dahero er auch aller Freyheiten des Landes fähig wird.

INDOSSEMENT.

siehe Indossiren.

INDOSSEMENT in bianco, oder blanco.

Dieses ist nichts anders, als was man sonst ein blosses Blanquet nennet, worunter nichts mehr als ein blosser Nahme befindlich ist; wenn man nemlich das Indossement nicht nach der Art, wie es unter dem Artikel, indossiren, gemeldet worden, auf der andern Seiten des Wechsel-Briefes völlig ausschreibet, sondern nur bloß den Nahmen hinsetzet, und für 2. oder 3. Zeilen Raum läffet, daß das indossement dahin geschrieben werden kan. Der gleichen indossement in bianco nun ist verboten, weil damit, wenn etwa der Wechsel-Brief verlohren, oder entwendet worden, viel Betrug vorgenommen, und selber an einen unrechten indossirt werden kan, eben wie es sonst mit Blanqueten zu gehen pfleget, die öfters jemand zu dem Ende ausstellet, daß z. E. eine gerichtliche Vollmacht den Proceß zu führen darauf extendiret werden soll, da hingegen der andere eine Obligation von etlichen 100. oder 1000. Rthlr. darauf sezet, und hernach daraus klaget, conf. Leipz. W. O. §. XI. Märckische W. O. art. XXX. Preußl. W. O. art. XXV. Magdeburgische W. O. art. XXVI. Augspurgische W. O. art. XI. Danziger W. O. art. XXVII. LUDOVICI Einl. zum Wechs. Proc. p. 67.

INDOSSIREN.

Dieses Wort kommt in Wechsel-Sachen vor, da man in den Wechsel-Briefen insgemein zu sezen pfleget: Der Herr zähle

an

an Spontane, oder Crimi...  
Dann sollet man, daß es...  
he, entweder das Geld auf...  
sich zu erheben, oder sein...  
überlassen, daß hier solch...  
jedere. Wenn er nun...  
dem überläßt, und...  
den Wechsel-Brief, oder...  
auf der andern Seite...  
bet, so nemmet man...  
indossiren, weil es...  
der andern Seite...  
mein gehalten mit...  
Für mich zähle der Herr...  
mit einer...  
Zahlung, oder, es soll...  
Dies Indossement, wenn...  
er, gehöret auf...  
in hat es nur...  
welchen ich den...  
man blosses...  
das Geld...  
sich und zu...  
es mir, als...  
darf auch...  
fieren, denn...  
als bei...  
vollmächtig...  
Principalen...  
fizieren, w...  
fuchen...  
Für mich zähle der Herr...  
mit einer...  
Die andere Art...  
man...  
dies, daß...  
von dem...  
Sachsen...  
da er die...  
halten, oder...  
in andern...  
kennens...  
heit...  
bringen:  
Für mich zähle der Herr...  
von dem...  
siehe...  
174...  
Camb...  
dessen...  
tigger, des...  
er den...  
den...  
sagen...  
zu...  
Schaden...  
Sollen...  
Präsumpt...  
indossiren...  
zu...  
mit:  
In...  
wird...  
pischen...  
TOM. II.

an *Sempronium*, oder *Commiff* (item: oder *Ordre*)

Daraus folget nun, daß es *Sempronio* frey ſtehe, entweder das Geld auf den Wechſel-Brief ſelbſt zu erheben, oder ſein Recht an einen andern zu überlaſſen, daß dieſer ſolch Geld an ſeine ſtatt einfordere. Wenn er nun ſein Recht an einen andern überläſſet, und ſolches entweder gleich unter den Wechſel-Brief, oder, welches gebräuchlicher, auf der andern Seite des Wechſel-Briefes ſchreibet, ſo nennet man es *indoffiren*, ein *indoffement*, *indouſche*, weil es in dorſo, auf den Rücken, oder andern Seiten des Wechſel-Briefes inſgemein geſchrieben wird. Die Formul davon iſt dieſe:

**Für mich zähle der Herr an *Javolenum*, ſoll mir gute Zahlung ſeyn (oder iſt mir gute Zahlung, oder, es ſoll mir *validiren*.)**

Mevius.

Dieſes *Indoffement*, wenn man ad *specialia* gehet, geſchiehet auf zweyerley Art: nemlich, zuweilen hat es nur dieſe Wirkung, daß der andere, an welchen ich den Wechſel-Brief *indoffiret* habe, mein bloſſer Bevollmächtigter wird, daß er alſo zwar das Geld einfordern kan, allein er darf es nicht vor ſich und zu ſeinem Nutzen behalten, ſondern er muß es mir, als dem *indoffenten*, wieder zuſtellen, er darf auch den Wechſel-Brief nicht weiter *indoffiren*, denn es iſt eine bloſſe *Procura*, und bleibt alſo bey der bekannten Rechts-Regul, daß ein Bevollmächtigter ohne *ſpecialia* Einwilligung des *Principalen* einen andern an ſeine ſtatt nicht ſubſtituiren, vielweniger die Sache veräußern könne. Hieher gehöret die ſchon oben angeführte Formul:

**Für mich zähle der Herr an *Javolenum*, ſoll mir eine gute Zahlung ſeyn zc.**

Die andere Art des *Indoffements* iſt, wenn ich mein Recht einem andern völlig abtrete, oder *cedire*, daß alſo der *Indoffat* *Eigenthums*-Herr von dem Wechſel-Briefe, oder wie die Römische Juriften reden, *Procurator in rem ſuam* wird, da er die Gelder entweder für ſich einziehen und behalten, oder den Wechſel-Brief ferner an einen andern *indoffiren* kan. Dieſe Art des *Indoffements* wird daraus erkannt, wenn der *indoffent* ſetzt, er habe von *indoffaten* die *Valuta* empfangen:

**Für mich zähle der Herr an *Javolenum*, *Valuta* von demſelben, halte den**

ſiehe *Zipffel von Wechſel-Briefen*, *ſect. 6. p. 134. in fin. ſqq.* *Königke in not. ad §. XI. Ord. Camb. Lipf. verb. die vielfältige Girung.* In deſſen mag der *Indoffat* ein bloſſer Bevollmächtigter, oder ein *Ceffionarius* ſeyn, ſo iſt er, wenn er den *indoffirten* Wechſel-Brief annimmt, und denſelben nicht cito zurück ſendet, verbunden, beſagten Wechſel-Brief zu rechter Zeit dem *Traffanten* zu präſentiren, oder den daraus entſtehenden Schaden zu entgelten.

Zuweilen ſiehet es nicht in des *Inhabers* oder *Präſentanten* Belieben, ob er den Wechſel-Brief *indoffiren* will, oder nicht, ſondern er iſt ſolches zu thun verbunden, wenn nemlich folgende Formul:

**Ich zähle, oder, der Herr zähle an *Ordre Sempronii*,**

ſowohl in eigenen als *negotirten* Wechſel-Briefen zu finden, da ſonſt, wenn man ſetzt:

TOM. II.

**Ich zähle an *Sempronium*, oder *Ordre*,**

der *Inhaber* die Wahl hat, ob er das Geld ſelbſt heben, oder den Wechſel-Brief an einen andern *indoffiren* will, *Preußiſche W. Ord. art. XXV.* Wechſel-Briefe, welche an *Ordre* zu bezahlen lauten, müſſen vorher, ehe ſie bezahlt werden, gehörlich *indoffiret* ſeyn, wie es denn dergelalt unter *Handels-Leuten* jederzeit gehalten wird.

Hierbey iſt die Frage: Ob ein Wechſel-Brief *indoffiret*, und daraus geklaget werden könne, wenn die Worte: *Ordre*, oder *Commiff*, darinnen nicht enthalten? *KÖNIGKE* in denen *Ann.* über den §. XI. *Leipz. W. O.* verb. die vielfältige *Girung*, *in fin.* verneinet dieſe Frage, beruffet ſich auch dabey hierinnen auf einen unter *Kauf-Leuten* eingeführten langen Gebrauch, ingleichen auf den §. XXX. der *Leipz. W. O.* und auf eine *Parere* der *Deputirten* der *Kauf- und Handels-Leute* und *Kramer-Meiſter* zu *Leipzig* de An 1691 *Menſ. Dec.* Im Gegentheil behaehet die Frage *D. ZIPFFEL* in *tract. von Wechſel-Briefen*, *ſect. 6. p. 135* und führet dabey theils ein *Reſponſum*, theils ein ad *Acta* geſprochenes Urtheil der *Herren Schöppen* zu *Leipzig* an. Es ſtimmet auch dieſer Meinung bey *STRYK. de Camb. lit. accept. c. 3. §. 18.* conf. *LUDOVICI* Einleitung zum *Wechſ. Proc. p. 72. ſqq.*

Ein *Indoffant*, wenn er den *indoffirten* Wechſel-Brief wiederum in die Hände bekommen kan, ſo kan er, wenn es ihm beliebt, nicht nur ſein eigenes *indoffement*, ſondern auch alle übrige, ſo dabey folgen, ohne Beforgnis eines *committirenden* falli wiederum ausſtreichen, und gängli o *caſſiren*. Die Urſache, wie *D. KÖNIGKE* in *not. ad §. XI. Ordinat. Cambial. Lipf. verb. zu compliren ſchuldig ſeyn zc.* dafür hält, iſt dieſe, alldieweil der *Indoffant* dafür ſtehen muß, es auch überdem nicht unbillig zu vermuthen iſt, daß, da er den Wechſel-Brief wiederum nach bereits vorhero geſchehenen *indoffement* in ſeine Hände bekommen, er den erſten und folgenden *Indoffaten* ihrer *Forderungen* halber bereits vergnüget haben müſſe.

Was die Wirkung eines gehörigen *indoffements* betrifft, ſo kan der *Indoffat*, wenn er von dem *Traffaten* ſeine *Bezahlung* nicht erlangen mögen, und dannenhero wider den *Indoffanten* ſeinen *Regreſſ* zu nehmen genöthiget wird, dieſen, den *Indoffanten*, nach Wechſel-Recht belangen, eben, als wenn er ſonſt aus einem Wechſel-Briefe klagete. Es limitiret aber dieſes *D. KÖNIGKE* in ſeinen *Anmerkungen ad §. XI. Leipz. W. O.* daß es nur von dem Wechſel-Recht an und vor ſich zu verſtehen ſey, das iſt, daß der *Indoffat* auf *personal* arzet klagen könne, und dem *Indoffanten* keine *Exceptiones*, welche *altioris indaginis* ſind, zu ſtatuten kommen. Wenn alſo der *Ausgeber* des Wechſel-Briefes ſich darinnen mit andern *clauſulen* verbunden, z. E. der *Markt-Freyheit* renunciret, oder bey *Verpfändung* ſeines *Bermögens* ſich verſchrieben hätte, können dieſelben auf den *Indoffanten* nicht *extendiret* werden, aus der Urſache, weil nur der *Ausgeber* des Wechſel-Briefes durch dergleichen *Clauſulen* ſich beſto feſter verbindlich gemachet, welches von einer *Perſon* auf die andere nicht zu *extendiren*, *LUDOVICI* *Einl. zum W. Proc. pag. 72. ſqq.*

INFANS.

Ein Kind, es wird zuweilen hierunter verſtanden

W p p p

ein

ein zwey oder drey monathliches Kind im Mutter-  
Leibe: Insgemein aber nennet man die kleinen Kin-  
der *infantes*, so lange, bis sie anfangen zu reden.  
Unmündige Kinder unter 7. Jahren, *L. 1. §. 2. π.  
de administr. tut. L. 18. C. de Jure delib.*

**INFANTIA proximi.**

Sind die Knaben von dem siebenden Jahr an,  
bis sie einhalb Jahr, die Mägden aber, bis sie  
zehenthalb Jahr alt seyn, *Autb. Sacramenta pu-  
berum, C. si advers. vendit.*

**Inful.**

*Lat. Infula*, ist ein Haupt-Schmuck, den die  
Erz-Bischöffe, Bischöffe, und die so genannten  
Abbatess *infulati* zu tragen pflegen, sowohl bey  
grossen Sollemnitäten, wenn sie in ihren Ponti-  
fical-Habite erscheinen, als auch über ihrem  
Stifts-Wapen. Es hat aber solche Zierrath die  
Gestalt einer Mütze mit zwey spizig zugehenden  
Blättern, deren das eine die Bedeutung des alten,  
das andere aber des neuen Testaments haben soll.

**Inhaber.**

Ist derjenige, so ein beweg- oder unbeweglich  
Gut in seinem Besitz und Gewalt hat, ob er schon  
nicht dessen Herr ist, wiewohl das bloss haben  
und halten keinen Inhaber macht, darum nur in  
denen Verschreibungen derer getreuen Inhaber,  
das ist, solche, die rechtmässig dazu gelanget, ge-  
dacht, und dieselben auf sie mit gerichtet werden.  
Diesemnach sind Inhaber eines Guts, die dassel-  
be in Unterpfind, Sequester, Pacht, Pflanz-  
ung zc. besitzen. Inhaber eines Pfandes, Briefes,  
u. s. f.

**INIICERE manum.**

Ist eigentlich nach dem alten Rechte, wenn je-  
mand des Richters Auctorität ohnerwartet, die  
ihm schuldige Sache angreift, oder das Seinige  
vindicirte, *L. sed si. π. de in jus vocando, L. pen. π.  
de servis expon.* Heisset auch so viel als heutiges  
Tages arrestiren.

**Innungs-Brief.**

Es pflegen die Handwercks-Leute nicht nur ih-  
ren gesammten Stand eine Innung zu heissen, son-  
dern auch die darüber ertheilten Privilegia und  
Statuten, Innungs-Briefe zu nennen.

**INQUISITIONE datus tutor.**

Ein Vormund, der auf vorher gegangene Er-  
kenntnis der Sache, wie auch eingezogener Erkun-  
digung wegen des Lebens und Vermögens von der  
Obrigkeit confirmiret worden, *L. 2. §. 7. §. f. de  
confirm. tut.*

**INSINUATIO donationis.**

Ist nichts anders als eine Uebergebung des In-  
strumentis, darinnen die Schenkung verschrieben  
ist bey der Obrigkeit, welche ihre Auctorität dazu  
accommodiret, und solches ad Acta zu legen be-  
siehlet.

**INSTITOR.**

Ein Factor, ein Laden-Diener bey denen Kauf-  
Leuten, oder ein Buchhalter ist, den ein Kauffmann  
seinen Kauffmanns-Geschäften und Handlungen  
vorsetzet, daß er im Nahmen des Herrn seine Ge-  
schäfte, besonders die im Gewinn stehen, admini-  
striret und expediret, *§. 2. quod cum eo, qui in alie-  
na potest. L. 3. §. 5. pr. §. 8. de instit. act. BESOLD.  
in Theß. pract. VOC. Factor.*

**INSTITOR generalis.**

Dem in genere alle und jede Geschäfte zu ver-  
richten, vom Herrn sind anbefohlen worden.

**INSTITOR specialis.**

Dem nur vom Herrn eine gewisse Verrichtung  
oder Verwaltung ist anvertrauet.

**INSTRUMENTUM.**

Ein Instrument, ist eigentlich eine Schrift, so  
das vorkommende, oder strittige Negotium, oder  
Handlung glaubhaft macht, *L. 1. de fide instrum. L.  
99. §. f. de V. S. STRUV. §. I. C. Exerc. 28. th. 21.*

**INSTRUMENTUM argentaria.**

Die Rechnungen, die Bücher, darinnen Ausga-  
be und Einnahme stehet, *L. 4. §. 5. de edend.*

**INSTRUMENTUM authenticum.**

Ein glaubwürdiges Instrument, oder das O-  
riginal, ist, welchem Glauben beygemessen wird,  
weil es gehöriger massen verfasst, und zu noch  
besserer Glaubwürdigkeit mit der contrahirenden  
Unterschrift bestätigt ist, *c. f. X. de fid. instr. L. 2.  
π. cod. eine Haupt-Verschreibung, Haupt-Brie-  
fe, Original.*

**INSTRUMENTUM cognoscere.**

Das Instrument cognosciren, ist nichts anders,  
als solches durchlesen und sehen, ob es an Siegel  
recht, oder die Copey mit dem Original confe-  
riren, ob es in allen und jeden mit selbigem über-  
ein kommt, *L. 6. pr. de V. S.*

**INSTRUMENTUM exem-  
plificatum.**

Wird genennet die Copey, Auszug oder Ab-  
schrift eines Original-Instruments, *L. 45. de Ju-  
re fisci*, wird auch sonst ein *Transumpt* genennet, *L.  
4. fam. erisc. siehe copia vidimata.* Exemplar, im  
gleichen, Apographum oder Extract, **WESENB.**  
*in parat. π. de fide instrum. n. 6.*

**IN subsidium juris.**

Denen Rechten zur Hülffe und Beysteuer; ist ei-  
ne Formel, so gebrauchet wird, wenn man den  
Richter ersuchet, einen unter ihm angefahrenen o-  
der gelegenen zur Zeugenschaft vor einer andern O-  
brigkeit zu stellen, oder ihm selbst auf die überschick-  
te Interrogatoria und Articulos zu examiniren.

**INTERDICI bonis.**

Wird genennet, wenn einem die Güter zu ad-  
ministriren verboten werden, weil er selbigen nicht  
vorstehen kan; die solennen Worte dieses Inter-  
dictis werden von dem **PAULO Lib. 3. Sent. Tit.  
3. erzhlet.**

**INTERDICT.**

Ist eine gewisse Kirchen-Censur, da der Pabst  
einem Lande oder Stadt den Gebrauch des H. A-  
bendmahls untersaget.

**INTERDICTI.**

Werden genennet, die nicht in eine Stadt oder  
Ort kommen dürfen, *tot. tit. π. de interd. §. rele-  
gat.* oder welche zwar an keinen gewissen Ort, son-  
dern nur aus gewissen Orten und ein oder anderer  
Provinz verwiesen wurden.

**INTERDICTA duplicia.**

Sind solche Gebote, in welchen beyder streiten-  
den

den Vorhaben einen Besoh-  
nen (so wohl) Besohnen als  
mit, als da ist das Interdictum  
sclonis, ut ubi, in possidens  
L. 1. §. 26. de aqua servand. et  
dele. voregeben, sie legen in le  
vertritt der Königs Stelle.  
te kommen ist.  
INTERDICTA  
Ein solch Gebote, in wel-  
besohlet, der nicht auf dem  
den sind das Interdictum de libe-  
hibendo, de libero exhibendo  
liberatis  
INTERDICTA  
Ein Vorhaben des Prætor von  
seinem Besohnt anzuhaben, und die  
den zu verhalten zu bringen, L. 3.  
quæ possit. L. 1. §. 1. de interd.  
das Interdictum: ne vis fiat  
sionem nullus est, bit den in  
dem nicht in die Possession gel-  
den, von welchem jemand aus de  
sen werden, L. 1. §. 3. ut si fiat  
INTERDICTU  
Ein Gebot oder Verbot des  
Richters, durch welches etwas zu  
der nicht zu thun verbotten worden  
sich selbst gelohet, wenn wegen der  
denen Besohnung unter etlichen  
Gebot und etliche Interdicta, in  
Eigentum gehandelt wird, ut  
que privato. L. 1. und etliche,  
Eigentum und Besitz gehan-  
delte Divisio und Emphyteu-  
ta sind prohibitoria oder restri-  
ctoria, siehe L. 1. §. 1. π. de inter-  
dictis  
INTERDICTU  
Ist in der Catholischen Kirche,  
und, Verbot oder Stadt von dem  
na einen Bischof in Barn gehalten,  
denen von Gottesdienst verbotten zu  
den Selbstlicher eine Messe lesen, vor-  
nehmen, oder mit gleichem Ex-  
ten lassen darf. Die Verbotung  
Etwas wird am hochschönlichste  
calo gehandelt, vid. **MONINI** Ob  
INTERDICTUM ad  
sionis causa.  
Ist ein Gebot, welches denen  
vor die Verbotung einer Sache nach  
ben, solch über geboten, dergleichen  
dichum quoniam bonorum, Salvia  
INTERDICTUM de aqua  
§. aqua.  
Ist ein Gebot, welches denen  
ten, der das Wasser, welches in im  
geheim und geleitet hat, ferner zu  
nach ihm muß er mit sich selbst  
ehraun oder Zadel, als mehr mit  
sich selbst abgeleitet haben.  
INTERDICTUM de aqua  
lo ducendo.  
Ist ein Gebot, durch welches be-  
nut, daß demjenigen, welchem  
tom. II.

den Partheyen einerley Beschaffenheit ist, und ein jedweder sowohl Beklagten als Klägers Stelle vertritt, als da ist das Interdictum retinendæ possessionis, utrobi, uti possidetis, de aqua quotid. L. 1. §. 26. de aqua quotid. & astiva, darinnen beyde Theile vorgeben, sie seyen in der Possession, doch vertritt des Klägers Stelle, der zuerst für Gerichte kommen ist.

**INTERDICTA exhibitoria.**

Sind solche Gebothe, in welchen der Richter befiehlt, daß etwas ausgeantwortet werde, dergleichen sind das Interdictum de libero homine exhibendo, de liberto exhibendo, & liberis exhibendis.

**INTERDICTA mixta.**

Sind, darinnen der Prætor verbietet, dem Possessori Gewalt anzuthun, und die verlohrene Possession zu restituiren zwinget, L. 3. §. 2 ne vis fiat ei, qui in possess. L. 1. §. 1. de interd. als dergleichen sind das Interdictum: ne vis fiat ei, qui in possessionem missus est, hält den in Zaum, der einen andern nicht in die Possession gelassen hat; und auch den, von welchem jemand aus der Possession gestofsen worden, L. 1. §. 3. ne vis fiat ei.

**INTERDICTUM.**

Ein Geboth oder Verboth des Prætoris, oder Richters, durch welches etwas zu thun geböthen, oder nicht zu thun verbothen worden, welches meistens geschähe, wenn wegen der Besizung oder deren Gerechtigkeit unter etlichen Streit vorfiel. Jedoch sind etliche Interdicta, in welchen von dem Eigenthum gehandelt wird, als de itinere, actuque privato. It. sind etliche, in welchen von dem Eigenthum und Besiz gehandelt wird, deren vornehmste Divisio und Eintheilung ist, daß sie entweder sind prohibitoria oder restitutoria, oder exhibitoria, siehe L. 1. §. 1. π. de interd. §. 1. J. eod.

**INTERDICTUM.**

Ist in der Catholischen Kirche, wenn ein ganzes Land, Provinz oder Stadt von dem Pabst oder auch nur einem Bischof in Bann gethan, und folglich alle Arten vom Gottesdienst verbothen werden, also, daß kein Geistlicher eine Messe lesen, predigen, jemand trauen, oder mit gewöhnlichen Ceremonien begraben lassen darf. Der Ursprung dieser Kirchenstraffe wird am wahrscheinlichsten aus dem 9. Seculo hergeleitet, vid. MORINI Obs. Eccl.

**INTERDICTUM adipiscenda possessionis causa.**

Ist ein Geboth, welches denen zukommt, so zuvor die Besizung einer Sache noch nicht gehabt haben, solche aber begehren, dergleichen ist das Interdictum quorum bonorum, Salvianum, &c.

**INTERDICTUM de aqua quotidiana & astiva.**

Ist ein Geboth, welches demjenigen gegeben wird, der das Wasser, welches er im nächsten Jahr geführet und geleitet hat, ferner zu führen verhindert wird; doch muß er mit Recht solches gebrauchen, und ohne Laster oder Tadel, als weder mit Gewalt, heimlich noch bittweis abgeleitet haben.

**INTERDICTUM de aqua ex Castello ducenda.**

Ist ein Geboth, durch welches der Richter verbietet, daß demjenigen, welchem Wasser aus dem

Behältniß der öffentlichen Wasser zu führen, von dem Fürsten nachgelassen, keine Gewalt geschehen soll.

**INTERDICTUM de arboribus cadendis.**

Ist ein Geboth, so zweyerley in sich hält; Erstlich, daß die Bäume, (worunter auch die Weinstöcke begriffen) so auf anderer Leute Gebäuden liegen oder hängen, weggeschaffet oder abgenommen werden. Zum andern, daß die Bäume, so auf eines andern Acker oder Feld liegen, beschnitten werden müssen.

**INTERDICTUM de cloaca privata.**

Ist ein Verboth, durch welches der Richter verbietet, damit der Nachbar dem heimlichen Gemach keine Gewalt thue, und die Rinnen und Ablauf, so durch sein Haus gehet, nicht verstopfet, wird auch wider den gegeben, welcher einem andern, der diese heimliche Dexter repariren oder ausputzen lassen will, Inhibition thut, und den Access nicht gestatten will, wenn auch solcher durch eines andern Fundum nöthig wäre. L. 1. §. 9. & 12. L. 2. de Cloac. Wolte man aber auch einen an dem Genuß dergleichen heimlichen Orts hindern, so hat das Interdictum uti possidetis statt, MEYER Colleg. Argent. tit. de Cloac. num. 7. BRUNNEMANN. ad eund. tit. n. 5.

**INTERDICTUM de cloaca publica.**

Ist ein Geboth, durch welches der Richter befiehlt, daß derjenige, welcher in einem öffentlichen Cloac etwas gemacht oder eingelassen hat, wodurch der Gebrauch desselben böser oder ärger wird, solches wieder erstatte, und zugleich verbietet, daß nicht etwas geschehe, oder eingelassen werde, L. 1. §. 15. de cloacis. STRUV. S. I. C. Ex. 45. 1b. 148.

**INTERDICTUM de glande legenda.**

Ist ein Geboth, wodurch dem Herrn die Freyheit gegeben wird, die Eicheln, (worunter auch alle Baum-Früchte begriffen) welche von seinem Baum auf des Nachbars Grund und Boden fallen, aufzulesen, welches aber heutiges Tages nicht statt hat, und nach Sächsischen Rechten dasjenige, was in des Nachbarn Grund fällt, sein bleibt.

**INTERDICTUM de itinere, actuque privato restituendo.**

Ist ein Verboth, welches wider denjenigen gegeben wird, welcher einem verbietet, daß er sich seiner Dienstbarkeit gebrauchen möge.

**INTERDICTUM de liberis ducendis, siue deducendis.**

Ist ein Verboth, in welchem der Richter verbietet, damit dem nicht Gewalt geschehe, welcher Kinder in seiner Gewalt hat, daß er solche von denjenigen, so sie aufhalten, abführen möge; welches auch dem Ehemanne wider den Vater des Eheweibes gegeben wird.

**INTERDICTUM de liberis exhibendis.**

Ist ein Geboth, durch welches einer, so Kinder

in seiner Gewalt hat, wider denjenigen Klaget, welcher solche wider ihren Willen bey sich hat, und ihm vorenthält. Welches gleichfalls auch wegen des Weibes statt hat.

**INTERDICTUM de libero homine exhibendo.**

Ist ein Geboth, welches einem jedweden gegeben wird, wenn ein freyer Mensch ohne rechtmäßige Ursache aufgehalten wird, daß solcher zur Erhaltung der Freyheit heraus gegeben werde.

**INTERDICTUM de liberto exhibendo.**

Ist ein Geboth, welches dem Herrn gegeben wird, der einen freygelassen hat, wider denjenigen, der seinen Freygelassenen wider seinen Willen bey sich behält.

**INTERDICTUM de loco publico fruendo, sive, Interdictum, ne vis fiat ei, qui locum publicum conduxit.**

Ist ein Verboth, damit denjenigen, so öffentliche Plätze, als Badstuben oder Gänge, See und dergleichen gepachtet haben, oder deren Gesellen nicht Gewalt geschehe, daß sie solche gebrauchen können.

**INTERDICTUM de migrando.**

Ist ein Verboth, welches denen inquilinis oder der Einmiethlingen gegeben wird, damit ihnen, wenn sie abziehen, keine Gewalt geschehe, daß sie ihre Sachen, so sie ins Haus mitgebracht, und welche dem Herrn des Hauses entweder nicht zum Unterpfande stehen, oder weil der Haus-Zins bezahlet, oder aber der Herr des Hauses Ursach daran, daß er nicht bezahlet worden, mit sich abführen können.

**INTERDICTUM de mortuo inferendo.**

Dieses Interdictum kan derjenige anstellen, welcher seine Leiche zu begraben abgehalten wird, da er doch dazzu berechtiget, L. 8. §. f. de relig. § sumt. junct. L. 1. de mortuo infer. Und kan die Klage also formirt werden:

P. P.

Titius erscheinet und Klaget, wie er mit Cajus auf dem alten Gottes-Acker allhier einen Schwibbogen, so mit No. 10. bezeichnet, gemein habe. Nachdem aber Klägern gestern sein ältester Sohn gestorben, und er selbigen in besagten Schwibbogen setzen zu lassen gemeinet, hat Beklagter solches nicht zugegeben, sondern die Thür des Schwibbogens mit einem grossen Schloß verwahren lassen, daß Kläger nicht hinein kommen können; derowegen er diese summarische Klage anzustellen nicht umhin gekonnt, bittet also, Beklagten nachdrücklich dahin anzuhalten, daß er das Schloß also bald wieder abnehmen, Klägern dargegen seinen Todten unverhindert dahin bringen und begraben lassen, und so wohl alle causirte Schäden und Unkosten erstatten solle.

Ober aber, man kan den Todten anders wohin begraben, jedoch hernachmals in factum agiren, wider den der verhindert, daß er den dadurch verursachten Schaden ersehe.

Diese Klage ist rei persecutoria, weil sie die Ersehung des Schadens nach sich ziehet, und Actio perpetua, denn sie dauret 30. Jahr, indem die Actiones praetoriae, so mit auf die Sachen gehen, perpetuae sind. Denen Erben aber und wider die Erben wird sie nicht gegeben, L. 9. de religiof. § sumt. L. 20. delegat. 1. C. JAC. L. 8. §. 12. Die Ursache wird damit entschuldigt,

non omnium posse reddi rationem, vid. STRYK. in not. ad Comp. Lauterb. tit. de religiof. jedoch wird dafür gehalten, daß sie darum wider die Erben nicht statt habe, weil sie, ob schon rei persecutoria, dennoch einiger massen ex delicto herkäme, daran die Erben aber keinen Theil hatten; denen Erben soll sie darum nicht zustehen, weil der defunctus solche Klage remittiret, indem er sie bey seinem Leben nicht angestellet hätte, dissent. COCCIJ. Jur. con. r. π. tit. de religiof. §. 94. 2.

Diese Actio hatte statt, wenn die Verhinderung directe geschähe; wenn sie aber indirecte geschähet, §. C. wenn die Leiche Schulden halber mit Arrest beschlagen werden will, oder sonst angehalten, wird der Arrest vor unnützlich gehalten, sondern, wenn er auch wäre verlanget worden, so wird der Creditor bestraffet

- 1) mit Verlust seiner Klage,
- 2) mit dem Ersas der Helfte der hängen Schuld, so er des verstorbenen Erben zu bezahlen schuldig wird;
- 3) mit der Confiscation des dritten Theils seines Vermögens. Diese Straffe soll noch heutiges Tages nicht aufgehöret haben, weil sie in Nov. 60. exprimiret zu befinden wäre, vid. ECKOLD. ad π. de R. D. §. 8. BRUNNEM. ad L. f. C. de sepulc. viol. n. 4. massen die speciales causae, welche einen Theil des Vermögens wegnehmen, durch die Nov. 134. c. fin. nicht aufgehoben worden.
- 4) Wird er gar an seinen Ehren anrücklich, Nov. 60. cap. 1. Also ist bey RICHT. p. 2. d. f. 77. n. 37. gesprochen worden, vid. FELTMANN. de cada-ver. inspic. c. 36. n. 9.

Hieraus ist zu sehen, daß diese Bestrafung heutiges Tages im Röm. Reich keinesweges vor abgeschafft angesehen werden wollen, CONF. CARPZ. p. 1. cons. 30. d. f. 22. n. 5. wiewohl, was die Publication des Arrestantis Vermögen betrifft, so soll heutiges Tages seloige dennoch abgeschafft seyn, wie bey BRUNNEM. Cent. 4. Dec. 100. pronunciret worden.

Inzwischen kan der Arrest wohl auf die Mobilia gelegt werden, vid. BRUNNEM. ad L. 4. de damn. inf. n. 9. FRANZ. Obs. 15. oder eine Leiche wird an einem fremden Orte vor einen gewissen Mieth-Zins eine Zeitlang eingesehet, alsdenn darf der Gerichts-Herr die Leiche nicht eher, als er bezahlet, verabsolgen lassen HAHN ad WESENBECK. tit. de religiof. n. fin.

In Sachsen wird die Abrogatio nicht eingeräumt, ohne nur an denjenigen Orten, wodurch eine besondere Gewohnheit diese Abstellung eingeführet worden, fac. part. 3. Conf. Elect. 6. O. C. art. 28. ECKARD Jpr. Civ. part. III. pag. 394. 399.

Hier bey ist zu mercken, daß die Begräbnis-Streitigkeiten racione processus nur summarie tractiret werden, arg. L. 43. de religiof. § sumt. Denn wegen ihres übeln Geruchs verstatet das Objectum litis keine Verzögerung, STRYK. in not. ad Comp. Lauterb. d. 1.

Daher sagen die Doctores: Dieses interdictum erfordert nicht sowohl eine lange cognitionem, sondern vielmehr eine geschwinde executionem. Sie erfolgen weiter, daß die Formula libelli nur in einer schlechten Verfassung der Worte bestehen darf, gleichwie alle andere interdicta de simplicibus & plano abgefasset seyn dürften, massen selbige in Officio Praetoris bestunden.

Der Praetor untersaget nemlich, daß demjenigen nicht

nicht so begraben will, emp  
mitten soll, bis über des  
denlich gefloget, und weiter  
sichet worden fure.  
Weil nun die Begräbnis  
Krauter, so folgt fure  
statt fure, arg. L. fin. de  
Jur. Con. L. 2. de re. muni  
effectum furentium, nicht ob  
pellensio de viario zu ver  
münd von demselben: Bittet no  
de n. Die-After des angestant  
haber, Anst. wistatt, 1868  
STILL. in not. ad Comp. Laut  
INTERDICTUM de  
nunciatum.  
Ist ein Geboth, welches  
wid, welchen verbothen wird  
u. Burchschiff befollet.  
INTERDICTUM  
Ist ein Geboth, welches  
daß dazum, mo ein Bitt  
dem kan, demselben wider er  
INTERDICTUM de  
ne tu sua referant, man  
sumt.  
Ist ein Geboth, welches den  
wid, welcher in einem öffentlichen  
Orten ein Haus, oder  
Wasser, (welcher nicht dem  
ren gemacht, daß ihm keine  
daß dadurch die Schiffahrt  
und u. auf Entfesseln eines eh  
schafft wegen bestrahleten  
behalte, oder bey ihm fahre, d  
behollet werde.  
INTERDICTUM  
Ist ein Geboth, damit den  
den in demselben Jahr oder  
nicht mit Gewalt, heimlich oder  
den Widerstand Wasser, auch ob  
gintet hat, u. habe gleich das  
Wasser oder nicht, ihm Gewalt ge  
Wasser führen, den Reich, §  
Schiff führen und reinigen la  
Wasser nicht anders fahre und  
sen zwar gebrauchet hat, und we  
Schiffahrt Burchschiff befollet,  
INTERDICTUM de  
liberando.  
Solches ist ein Prohibitivum  
ist, welches an demjenigen Orte,  
im Grabmal aufzustehen, verbi  
wid, der verbothenden Pa  
nicht fernerezeit verbiethlich  
§. de mortuo infer. §. 1. L. 2  
L. 20. de religiof. §. 1. C. 2  
L. 20. de religiof. §. 1. C. 2  
L. 20. de religiof. §. 1. C. 2  
er vertheilt würde, aufhänge la  
der Aukon. Vorfteher, vermag  
dazü die Einweisung des Epitaphii  
derjenige, der in Capelle, und in  
Begräbnis hat, nicht gleich in be

nicht, so begraben will, einige Gewalt angethan werden soll, bis über das Recht zu begraben ordentlich geklaget, und weitere Untersuchung angestellt werden könne.

Weil nun die Begrabung keinen Verzug gestattet, so folget ferner, daß keine Appellation statt finde, arg. *L. fin. de appell. rejiciend.* CARPZ. *Jur. Civil. L. 2. dec. 395.* wiewohl dieses nur quoad effectum suspensivum, nicht aber de Effectu appellationis devolutivo zu verstehen, das ist, es wird von dem Unter-Richter nach der Begrabung de n Ober-Richter der eingewandten Appellation halber, Bericht erstattet, ECKARD. *d. l. pag. 396.* STRYK. *in not. ad Compend. Lauterb. tit. de religios.*

**INTERDICTUM de novi operis nunciations.**

Ist ein Geboth, welches demjenigen gegeben wird, welchem verbothen wird zu bauen, nachdem er Bürgschaft bestellet.

**INTERDICTUM de precario.**

Ist ein Geboth, wodurch der Richter befiehlt, daß dasjenige, was einer Bittweise von einem andern hat, demselben wieder erstatte.

**INTERDICTUM de ripa munienda, ne vis fiat reficienti, muniendi ripam fluminis.**

Ist ein Geboth, welches demjenigen gegeben wird, welcher in einem öffentlichen Fluß oder Ufer desselben ein Werk, dadurch seinem Ufer oder Acker, (welcher nechst dem Ufer liegt) zu verwahren gemacht, daß ihm keine Gewalt geschehe, doch daß dadurch die Schiffarth nicht verderbet werde, und er auf Ermessen eines ehrlichen Mannes Bürgschaft wegen befürchtenden Schadens auf 10. Jahr bestelle, oder bey ihm siehe, daß Bürgschaft nicht bestellet werde.

**INTERDICTUM de rivis.**

Ist ein Verboth, damit demjenigen, welcher eben in demselben Jahr oder vorigen Sommer nicht mit Gewalt, heimlich oder Bittweise, von dem Widerpart Wasser, auch ohne Dienbarkeit geleitet hat, er habe gleich das Recht Wasser zu leiten oder nicht, keine Gewalt geschehe, daß er das Wasser führen, den Bach, Höle und Wasser-Schaz bessern und reinigen könne, nur daß er das Wasser nicht anders führe und leite, als er sich dessen zuvor gebraucht hat, und wegen befürchtenden Schadens Bürgschaft bestelle, *L. 1. pr. de Rivis.*

**INTERDICTUM de sepulchro adificando.**

Solches ist ein Prohibitorium, und stehet dem zu, welcher an demjenigen Orte, wo er berechtiget ein Grabmahl aufzubauen, verhindert wird. Es hat wider den verhindernden Parth statt, daß er nicht fernertweit verhinderlich fallen soll, *L. 1. §. 5. de mortuo infer. Sc. 3. E.* Wann einer in Leipzig in der Pauliner-Kirche eine Capelle erhandelt hätte, und deswegen ein Epitaphium, wenn er versterben würde, aufhängen lassen wolte, so kan der Kirchen-Vorsteher, vermöge dieses Interdicti die Errichtung des Epitaphii untersagen, weil derjenige, der eine Capelle, und unter selbiger ein Begräbnis hat, nicht gleich in derselbigen Kirche

ein Epitaphium errichten darf, STRYK. *U. M. T. tit. de mort. infer. §. 2.*

Wenn nun gleich die Loca privata, wo gebauet werden könnte heutiges Tages ermangeln, so kan dennoch dieses Interdictum bey denen Erb- oder Familien-Begräbnissen gar süglich angestellet werden, im Fall einer von denen Contrahenten solchen auch verhindern wolte. Das Wort *adificare* begreiffet zugleich mit unter sich die *Reparatur* eines Todten-Gewölbes, *L. 1. §. 9. d. 1.*

Derjenige verhindert ebenfalls die Aufbauung, welcher verhinderlich fällt, daß die Bau-Materialien zu gehöriger Zeit nicht angeführet werden können, oder aber, welcher *jure servitutis* leiden muß, daß ich auf seinen Grund und Boden eine Maschine e. g. eine Erd-Latte ansetzen muß, und dennoch solches nicht gestatten will.

Es hat diese Auferbauung derer Grabmähler darinnen seinen Favorem, daß diese Gebäude vor religiös gehalten worden, *L. 1. §. 6. d. 1. CARPZ. Libr. 2. def. 392.* es gehöret aber diese Ratio in demjenigen Zeit-Begriff, da ein jedweder sich ein Grabmahl, wo er wolte, erwählen durffte.

Da aber heutiges Tages die Errichtung eines Grabmahls öffentlicher Weise mit Einwilligung des Kirchen-Patrons geschehen muß, oder auch wohl gar an manchen Orten mit Vorberuff des Consistorii; so wollen sich doch einige Doctores von diesem Interdicto wenigen Nutzen versprechen, absonderlich, wann in denen Kirchen ein Todter begraben, zu vorhero aber die Ruhestätte erbauet, und über selbige ein Ehren-Mahl errichtet werden solte, so wird solches alles heutiges Tages von dem Kirchen-Vorsteher gebethen, und erhalten, mithin ist dieses Jus inferendi mortuum nicht aus dem Jure Civili Romano herzuholen, arg. *L. 1. §. 6. π. de mort. infer. und L. 7. C. de religios.* BRUNNEM. *ad d. L. 7. C. d. 1. n. 6.* ECKARD. *Jurispr. Civ. part. III. pag. 411.*

**INTERDICTUM de superficiis sive superficibus.**

Ist ein Verboth, damit dem nicht Gewalt geschehe, der ein Gebäude über eines andern Grund oder Boden hat, daß er seines Rechtes genießen könne, es sey denn, daß ers heimlich Bittweise vom Widerpart besitze.

**INTERDICTUM de tabulis exhibendis.**

Ist ein Geboth, welches denen gegeben wird, welchen etwas in einem Testament oder Codicill zugeschrieben oder vermacht ist, wider denjenigen, welcher das Testament hat, oder bößlicher Weise weggebracht, daß er solches ausantwortet, oder was dem Kläger daran gelegen, erstatte.

**INTERDICTUM de via publica & itinere publico, ne vis fiat viam rusticam reficienti.**

Ist ein Verboth und allen gemein, damit dem nicht Gewalt geschehe, welcher den öffentlichen Fahrweg oder Fußsteig in vorigen Stand bringen und bauen will, doch daß solche nicht ärger werden.

**INTERDICTUM de vi & vi armata.**

Ist ein Geboth, welches dem gegeben wird, welcher durch Gewalt aus dem Besiz eines unbeweglichen

lichen Dinges geworffen, oder dessen entsetzt worden, wider denjenigen, welcher ihn heraus geworffen, daß ihm der Besiz mit allem Zugehör, samt Schäden und Unkosten wieder erstattet, doch daß deshalb binnen Jahres. Frist Klage angestellt werde, dann wann nach solcher Zeit erst geklaget wird, so geschieht die Verdammung nur auf dasjenige, was der, welcher den andern aus dem Besiz geworffen hat, bekommen.

**INTERDICTUM de uxore ducenda à marito.**

Ist ein Gebot, welches dem Ehemann gegeben wird, wider denjenigen, der mit Betrug ohne seinen Willen sein Weib bey sich hat, obgleich das Weib darein willige.

**INTERDICTUM ecclesiasticum.**

Ist eine Kirchen. Strafe, dadurch nicht allein denen Geistlichen und Kirchen. Dienern verboten wird, daß sie keinen Gottesdienst halten (dann solches ist eine bloße suspension), sondern auch andern gewissen Personen oder Orten verboten wird, daß für ihnen und daselbst kein Gottesdienst gehalten werde.

**INTERDICTUM ecclesiasticum generale locale.**

Wenn ein Reich, Land, Stadt oder Dorf damit belegt wird.

**INTERDICTUM ecclesiasticum generale personale.**

Ist, wenn eine gewisse Gemein, Societät, mit einem solchen Interdicto belegt wird.

**INTERDICTUM ecclesiasticum speciale personale.**

Ist, wenn etliche oder etliche wenige Personen damit gestraffet werden.

**INTERDICTUM ecclesiasticum speciale locale.**

Ist, wann eine einige oder etliche Particular. Kirchen in solche Straffe verfallen, cap. 17. X. de V. S.

**INTERDICTUM ne iter, adumque ut eo frui possit rescienti vis fiat.**

Ist ein Verbot, damit demjenigen nicht Gewalt geschehe, welcher den Fußsteig, oder Vieh. Trieb, damit er desselben genießen könne, bauet.

**INTERDICTUM ne quid fiat quo aliter flumen suat atque uti priori estate fluxit.**

Ist ein Verbot, damit nicht in öffentlichen Strom oder dessen Ufer etwas geschehe, oder darein gelassen werde, und also das Wasser anders fliesse, als es den vorigen Sommer gestossen.

**INTERDICTUM ne quid fiat, quo deterior fit navigatio.**

Ist ein Verbot, damit nicht etwas in öffentlichen Fluß oder dessen Ufer geschehe, oder eingelassen werde, wodurch der Orten, wo die Schiffe stehen, oder die Schiffarth vergeringert wird.

**INTERDICTUM ne quid in loco publico facias.**

Ist ein Verbot, damit nicht etwas an einem öf-

fentlichen Ort gethan oder darein gelassen, wodurch demselben Schaden zugefüget werde, ausser was in Rechten nachgegeben.

**INTERDICTUM ne quid in loco sacro.**

Ist ein Verbot, dadurch verboten wird an einem heiligen Ort etwas zu thun, daß eine Unförmlichkeit oder Schaden bringet, und wenn es geschehen, daß es wieder ersetzt werde.

**INTERDICTUM ne quid in via, itinere vel publico fiat.**

Ist ein Verbot, damit nicht etwas auf öffentlicher Straffe oder Wege geschehe, dadurch selbige ärger werden.

**INTERDICTUM ne quis in flumine publico navigare, vel eo uti prohibeatur.**

Ist ein Verbot, damit einer nicht gehindert werde im öffentlichen Fluß zu schiffen, oder sich dessen zu gebrauchen.

**INTERDICTUM ne vis fiat ei, qui in possessionem missus erit.**

Ist ein Verbot, durch welches der belanget wird, welcher durch bösen Betrug machet, daß einer auf Nachlassung der Obrigkeit nicht in Besiz der Güter sey, damit er dasjenige, so viel ihm daran gelegen ist, daß er die Besizung habe, erstatte.

**INTERDICTUM ne vis fiat ei, qui in via publica it, agit.**

Ist ein Verbot, daß einem nicht Gewalt geschehe, der auf öffentlichen Strassen gehet oder treibet.

**INTERDICTUM ne vis fiat ei, qui sine vitio praesidet.**

Ist ein Gebot, damit dem nicht Gewalt geschehe, der ein Ding ohne Tadel besizet.

**INTERDICTUM ne vis fiat ei, quo minus fontem vel lacum, vel piscinam reficiat.**

Ist ein Verbot, daß einem nicht Gewalt geschehe, der einen Brunn, See oder Fischhalter aufbauet, daß er das Wasser bey sich behalte und sich desselben gebrauche, doch daß ers nicht anders gebrauche, als ers selbige Jahr gebrauchet hat, und wegen besürchtenden Schadens Bürgschafft bestellet.

**INTERDICTUM ne vis fiat quo minus aqua ita utatur.**

Ist ein Verbot, damit keine Gewalt geschehe, daß einer das Brunn. Wasser, also wie er kan, gebrauchen möge.

**INTERDICTUM ne vis fiat rescienti muniendive ripam fluminis.**

siehe

**INTERDICTUM de ripa munienda.**

**INTERDICTUM ne vis fiat viam rusticam rescienti.**

siehe

**INTERDICTUM de via publica & itinere publico &c.**

**INTERDICTUM noxale.**

Ist ein solch Gebot, welches um der Knechte Verbrechen willen gegeben wird.

IN-

INTERDICTUM  
Ist ein solch Gebot, welches  
singt im Jahres für hat.

INTERDICTUM  
Ist, so auf einer Obligation,  
einem factio licito oder aliter  
singt.

INTERDICTUM  
Ist, so gegeben wird unter  
honorem, als das Interdictum  
rum, ne vis fiat ei, qui in possi-  
sit, und de rebus exhibendis  
supra. Ist das Interdictum  
nunciatio de non prohiben-  
creptum relictum continentur  
nem, quod Legatorum, un p  
de superius, de vi & vi a  
legenda, de migrando.

INTERDICTUM  
Ist ein Verbot, wodurch  
das ein Ding geschehe, als da  
thun soll, dergleichen sind da  
vis fiat ei, qui sine viro possi-  
inferendo, ne quid in loco  
quid in domine publico fiat,  
navigatio

INTERDICTUM  
Ist, so da handelt etredes  
invis pui, als von sacris, religio-  
nen; der von rebus publicis  
sunt: Ne quid in loco pu-  
publico froendo, de via pu-  
bus, ne quid in flumine  
flumine publico navigare

INTERDICTUM  
Ist ein Gebot, durch welches  
getretener Erbschaft wider den  
den etiam vermachet ist, handelt  
tung der vermachten Dings, we-  
tuum Willen, sequern eigentli-  
ch gebührt, wieder erstatte.

INTERDICTUM  
Ist ein Gebot, wodurch der  
das dasjenige, was mit Gewalt  
schicken, wider erstattet werde  
dem.

INTERDICTUM  
Ist ein Gebot, welches ge-  
figer der Güter, oder dem Erbe-  
gen, welches an lant des Erben  
singt, daß es dasjenige, was er vor-  
besizet, erstatte. § adpferenda, in  
l. 1. §.

INTERDICTUM  
Ist, so auf dem iure in re litem  
in reflectores compiant, § 1. §.  
l. 1. §.

INTERDICTUM  
Ist ein Gebot, dadurch man  
Hausen der Soldaten, wovon  
woll entgegenwider, wovon ein  
inngel, und von seinen getretet

**INTERDICTUM perpetuum.**

Ist ein solch Gebot, welches auch nach Verfließung eines Jahrs statt hat.

**INTERDICTUM personale.**

Ist, so aus einer Obligation, die entweder aus einem facto licito oder illicito herkommt, entspringet.

**INTERDICTUM privatam.**

Ist, so gegeben wird entweder *de Universitate bonorum*, als das Interdictum quorum bonorum, ne vis fiat ei, qui in possessionem missus est, und *de tabulis exhibendis*; oder *de rebus singularibus*, als das Interdictum ex novi operis nunciacione de non prohibendo ædificantem coeptum ædificium continuare post satisfactionem, quod Legatorum, uti possidetis, utrobi, de superficiebus, de vi & vi armata, de glande legenda, de migrando.

**INTERDICTUM prohibitorium.**

Ist ein Verbot, wodurch der Richter verbeut, daß ein Ding geschehe, als daß niemand Gewalt thun soll, dergleichen sind das Interdictum ne vis fiat ei, qui sine vitio possidet, de mortuo inferendo, ne quid in loco sacro fiat, & ne quid in flumine publico fiat, quo deterior fit navigatio.

**INTERDICTUM publicum.**

Ist, so da handelt entweder von *rebus publicis divini juris*, als von sacris, religiosis und dergleichen; oder von *rebus publicis humani juris*, als da sind: Ne quid in loco publico fiat, de loco publico fruendo, de via publica, de fluminibus, ne quid in flumine publico fiat, ut in flumine publico navigare liceat.

**INTERDICTUM quod legatorum.**

Ist ein Gebot, durch welches der Erbe nach angetretener Erbschaft wider den Legatarium, oder dem etwas vermacht ist, handelt, daß er die Besetzung des vermachten Dinges, welches er nicht mit seinem Willen, sondern eigenthätiger Weise an sich gebracht, wieder erstatte.

**INTERDICTUM quod vi aut clam.**

Ist ein Gebot, dadurch der Richter befiehlt, daß dasjenige, was mit Gewalt, oder heimlich geschehen, wieder erstattet werde, *L. 1. quod vi aut clam.*

**INTERDICTUM quorum bonorum.**

Ist ein Gebot, welches gegeben wird dem Besitzer der Güter, oder dem Erben, wider denjenigen, welcher an statt des Erben oder Besitzers besitzet, daß er dasjenige, was er von solchen Gütern besitzet, erstatte, *§ adipsenda, Inst. de Interd.*

**INTERDICTUM reale.**

Ist, so aus dem jure in re kommet, und wider die Possessores competiret, *Hahn. ad π. tit. de Interd. n. 3.*

**INTERDICTUM recuperanda possessionis.**

Ist ein Gebot, dadurch man den Besitz eines Hauses oder Gebäudes, woraus einer durch Gewalt entsetzt worden, wieder erlanget, und an sich bringet, und wird sonst genennet *unde vi*, durch

welches derjenige, welcher einen aus dem Besitz geworffen, gehalten wird, solchen ihm wieder zu erstatten, obgleich derselbe von dem, welcher ihn mit Gewalt ausgeworffen, heimlich oder bittweise besitzt. Nach den Kayserlichen Verordnungen aber, wer seine Güter mit Gewalt einnimmt, der wird seines Eigenthums dadurch verlustig und beraubet; so er aber fremde Güter also einnimmt, muß er dieselbe Güter zugleich wieder einräumen und zustellen, und darneben den Werth derselben demjenigen bezahlen, welcher Gewalt erlitten.

**INTERDICTUM restitutorium.**

Sind solche Gebote, durch welche der Richter befiehlt, daß einem etwas wieder gegeben und erstattet werde, als dem Besitzer der Güter der Besitz derer, welche einer an statt des Erbens oder des Besitzers aus solcher Erbschaft besitzt, oder wenn er gebeut, daß demjenigen, welcher mit Gewalt aus dem Besitz geworffen, solcher wieder erstattet werde. Dergleichen ist das Interdictum unde vi. Ferner das Interdictum quorum bonorum, welches doch improprie restitutorium genennet wird, weil darinnen der Actor die Possession zu acquiriren suchet, welche er zuvor nicht gehabt hat.

**INTERDICTUM retinenda possessionis.**

Ist ein solch Gebot, dadurch wir den Besitz behalten, dergleichen ist das Interdictum uti possidetis & utrobi.

**INTERDICTUM Salvianum.**

Dieses Interdictum hat seinen Namen von dem Salvio Juliano überkommen, welcher nicht allein Verfasser dieses Interdicti, sondern auch des Prætorii Edicti perpetui war, *L. 2. §. 18. C. de veter. jur. enucl. L. 10. C. de Cond. indeb.* Solches stellet ein Gläubiger wegen Possession der oppignorirten Sache an.

Ob aber dieses Interdictum utiliter wider den dritten Besitzer könne angestellt werden, hierinne sind die DD. nicht einig, regulariter wird es negiret, *vid. COCCEJI Jus contr. Tit. de Salviano Interd. FACHIN BERGER* und andere sagen, daß das Interd. Salvian. utile, nicht aber das directum contra tertium possessorem könne angestellt werden, und solches wäre auch in praxi recipirt.

**INTERDICTUM simplex.**

Wird genennet, da einer nur Actor, und der andere Reus seyn kan; dergleichen sind alle Interdicta restitutoria und exhibitoria, wie auch etliche prohibitoria, *§. 7. Inst. de interd. L. 2. π. cod.*

**INTERDICTUM unde vi.**

Dieses kommet demjenigen zu statten, welcher von jemanden gewaltsamer Weise aus dem Besitz einer Sache getrieben worden, um dadurch solchen wiederum zu erlangen, wenn auch gleich der dejectus von dem deiciente, den Besitz vi, clam & precario überkommen hätte, *L. 1. pr. de vi & vi arm.*

**INTERDICTUM ut contra fluxum priorem factum restituatur.**

Ist ein Gebot, wenn etwas in einem öffentlichen Fluß oder dessen Ufer geschehen, gemacht, oder hinein gethan worden, und um deswillen das Wasser anders

anderst als vorigen Sommer fließet, daß derjenige, so solches gethan, wieder erstatte.

**INTERDICTUM** *ut factum opus restituatur, sive tollatur.*

Ist ein Gebot, daß dasjenige, was auf öffentlicher Straßse oder Wege geschehen, und darauf gethan worden, dadurch solche Straßse oder Weg ärger wird, wieder erstattet werde.

**INTERDICTUM**, *ut opus, quo deterior sit navigatio, restituatur.*

Ist ein Gebot, durch welches der Richter befiehlt, wieder zu erstatten, was einer in einem öffentlichen Fluß oder Ufer gethan, oder hinein gelassen, wodurch die Schifffarth vergeringert wird, ob er gleich solches nicht selbst gethan, oder eingelassen.

**INTERDICTUM** *uti possidetis.*

Dieses kommt demjenigen zu, so von einem andern in der bishero ruhig gehaltenen possess eines Gutes oder Grundstückes turbiret wird, L. 1. §. 1. 7. 8. *uti possid.* und zwar wider denjenigen, welcher dergleichen Beunruhigung verursacht, damit er von aller ferneren turbation abstehe, den zugefügten Schaden erstatten, und zugleich cautionem de in posterum non turbando leisten möge, L. 1. pr. §. 1. d. 1. Dieses Edictum war vor diesem ein præceptum, vermöge dessen der Prætor verbot, daß niemand möchte in seiner Possess turbiret werden: wird daher auch Prohibitorium retinendæ possessionis genennet, L. 1. §. 1. §. 4. *uti possid.*

**INTERDICTUM** *utile uti possidetis.*

Ist ein Remedium für diejenigen, welche über Jahr und Tag in unterbrochener Possession der Servitut oder Freyheit ihrer Sache seyn, wider alle diejenigen, welche die ruhige Possessores darinnen turbiren, oder die Possession anfechten wollen. Und ist dieses Remedium weit nützlicher, als das Remedium petitorium, nachdem auch derjenige, welcher eben nicht Herr von der Sache ist, die er possidiret, wann der Actor nicht probiren kan, daß sie ihm zustehet, in seinem Besiz zu schützen ist, und wider den Petitozem gesprochen zu werden pfleget, §. 4. *Inst. de interd. L. f. uti possid. L. f. de servit.*

**INTERDICTUM** *utrubi.*

Ist ein Interdictum prohibitorium, retinendæ possessionis, welches derjenige, so eine bewegliche Sache eine Zeitlang ohne Hinterlist, u. ruhig besessen, §. 4. *de interd.* wider denjenigen, so ihn in der Possess turbiret, anstellet, und bittet, daß er von aller fernern Turbation abstehe, den zugefügten Schaden erstatten, und zugleich cautionem de in posterum non turbando leisten möge, L. un. *utrubi.*

**INTERMISTICUM** *decretum.*

Ist ein Decretum interlocutorium des Richters, welches Zeit hängenden Haupt-Processus; oder während einer Verhinderung, jemand zu gute, und einem Handel, der keinen Aufschub leidet, aus einer rechtmäßigen Ursache ertheilet wird, bis entweder die Sache entschieden, oder die Hinderniß weggeschafft worden. Ein Interims-Mittel, Interims-Bescheid. Sonsten bedeutet es auch

- 1) das Religions- Decret Caroli V. das Interim genennet, SLEIDAN. *de statu Religion.*
- 2) Das Interim der Spanier, welches dem Besizer währenden Processus ertheilet wird, damit er nicht in der Possession turbiret werde.
- 3) Alle und jede Bescheide des Richters, so in dessen, bis die Haupt-Sach entschieden wird, ertheilet worden ist.

**INTERNECIUM** *testamentum.*

Ein falsches Testament, dessentwegen der Herr umgebracht worden, damit man aus solchem die Erbschafft acquirire, L. *qui vel internecini, C. Theodos. de accusat.*

**INTERROGATIONES.**

Diese werden nach dem Jure Civili und nach dem Jure *hodierno* betrachtet. Nach denen Römischen Rechten geschehen sie über eine Rechts-Frage, da der Kläger den Beklagten über ein gewisses Recht, L. 1. §. 1. *de Interrogation. Sc.* befragte, damit er das Onus probandi, die Beschaffenheiten des Beklagten, und die Furcht der plus petitionis von sich ablehnen möchte, L. 1. pr. §. 1. L. 2. L. 3. d. 1.

Die Beschaffenheit des Beklagten sich erkundigen, heist hier so viel als in Erfahrung zu bringen, ob er z. E. die Erbschafft würcklich angetreten, L. 2. d. 1.

Diese Interrogationes verbanden den Beklagten, daß er darauf antworten mußte, und dieser war hernachmahln aus seiner gethanen Antwort obligiret, nach selbiger Recht zu leiden, L. 11. §. 2. d. 1.

Diese Interrogationes brachten nach denen Römischen Rechten Actionem interrogatoriam zuwege, vid. Artikel, *Actio interrogatoria.*

Hieraus ist abzunehmen, daß nach dem uralten Processu vorsehende Interrogationes, um die Klage zu gründen, erfordert worden. Allein es ist auch dieses schon Jure Civili hintwiederum aufgehoben worden, nach der Zeit sind selbige zu den Entwurff des Beweises gebraucht worden.

Sowohl in Sachsen, und größtentheils in Deutschland, sind diese Frag-Stücken gänzlich abgeschafft worden, weil sie mehr zu Verlängerung des Processus, und also zu dessen Verderbung, als zur rechtlichen Klugheit dienlich sind.

Wenn man durch Zeugen oder Briefliche Urkunden beweisen will, so hat man nicht nöthig seinen Gegentheil zu befragen, was es um die streithafte Sache vor eine Bewandniß habe, und wann einem Parth der Beweis ermangeln sollte, so kan man ihm darüber füglich den Eyd deferiren, als an dessen statt besondere Frag-Stücke formiren, und Beklagten allererst darüber befragen, TITIVS *in animadv. ad LAUTERB. d. 1.*

Nach dem heutigen Rechte aber sind die Interrogationes entweder von dem Richter, oder von dem Parth selbst zu unternehmen.

Wenn der Richter befragt, so kan solches in jedweden Theil des Processus und auch ex officio geschehen, arg. L. 2. d. 1. *Recess. Imp. de Anno 1654. §. 41.* Dierweilen aber auch, *Clement. 2. de V. S.*

Die Ursach, daß noch heutiges Tages der Richter fragen darf, geschieht nicht mehr ad fundandam, sondern ad probandam actionem, STRYK. *U. M. 7. d. 1. §. 8.* Der Endzweck des Richters soll also

also kein gerichtet sey, de  
giltigen Vergleich unter der  
gr. oder ober den Process  
schlichter entscheiden und  
et z. Exer. 7. u. 39. par. 4.  
conf. Im Sac. Hist. Hof. Con-  
von Justiz-Sachen, 6.  
Wahrheit die Billigkeit  
heit verhalten, so kan er nicht  
auch nach geschickter Sache die  
nosstrae, in Prae. Co. Tit. II.  
Dieses geschieht davon, weil  
ter betriff in der Sache nicht et  
als ist der bei Gericht über die  
Ein andrer ist es in die  
Wahrheit geschickte Con-  
Conclusio ad Sententiam con-  
non vero Judici, MEY. 73.  
gleich der Gegentheil dem Richter  
irren Voratz gibt, so kan er  
das ist, zu seiner informatione  
not. ad LAUTERB. d. 1.  
Nach dem Richter kan beim  
interrogiren, jedoch anders  
nes, vid. Artikel, *Interrog.*, ECH.  
INTERVORSOR  
Sind diejenigen Vermalter, so  
ficial-Silder durchgeben, L.  
OCTOBER. ad L. 1. C. de Pa. Sac.  
Kaiserliche geordnet werden.  
INTESTAT  
Derjenige wird also genennet  
1) gar kein Testament ma-  
vermög der Richter hat  
daher ein Hofver, die  
Novell gestanden, so kan  
diesem Falle die Erb-Folge  
finder, eigentlich nicht ge-  
intellari gestanden worden.  
Postum gar kein Testament  
privatio enim habitum pra-  
pr. de sui h. legum. hered.  
accusat werden, vielmehr  
restitu zu nennen, vid. au-  
L. 1. C. de L. 1. nichet  
explorari.  
2) Wenn der Verstor-  
Biller, aber kein formid-  
ben nur ein bester Cod-  
in diesem Fall kan auch ge-  
der Verstorbenen intelligat  
de Codicil.  
3) Wenn einer zwar ein Test-  
solches aber kan eines Parth  
anders als nur ein Codicil  
eine begünstigten Clau-  
selen, so heist es auch, de  
intellatus geladen in, ST-  
u. mek. Diff. 7. c. 1. §. 11.  
4) Zumweil sibir auch inter-  
pon in Testament gemacht  
geliebte Solennitäten be-  
achtet, inspekt, daß es  
Tit. II.

also dahin gerichtet seyn, daß er entweder einen gütlichen Vergleich unter der Parthey zuwege bringe, oder aber den Proceß desto süglicher und geschwinder entscheiden und beylegen könne, SCHILT. ad π. Exerc. 7. th. 39. punct. 40. it. Exerc. 10. th. 4. 5. conf. Jus Sax. Elect. Ref. Grav. de Anno 1653. 1657. von Justitiens. Sachen, Grav. 11. 12. 13. 14. 15.

Weil nun die Billigkeit dem Richter diese Freyheit verstattet, so kan er nicht nur jederzeit, sondern auch nach geendigter Sache, die Parthey befragen, ROSBACH. in Prax. Civ. Tit. LI. n. 19.

Dieses geschieht darum, weil, so viel den Richter betrifft, in der Sache nicht eher geschlossen wird, als bis ihm kein Zweifel übrig sey.

Ein anders aber ist es in Ansehung der Parthey. Woher das praktische Sprichwort entstanden: Conclusio ad Sententiam concludit os partibus, non vero Judici, MEV. p. 3. d. 40. Und wenn gleich der Gegentheil dem Richter zu denen Fragen keinen Anlaß giebt, so kan er solches ex officio, das ist, zu seiner information thun, STRYK. in not. ad LAUTERB. d. 1.

Nach den Richter kan heutiges Tages der Parth interrogiren, jedoch anders nicht als per positiones, vid. Artikel, Positiones, ECKARD. Jpr. Civ. p. 345.

INTERVERSORES.

Sind diejenigen Verwalter, so böser Weise die Fiscal-Gelder durchbringen, L. 8. C. de jur. fisci. GOTHOF. ad L. 2. C. de Pal. Sacr. Largit. allwo sie Everfores genennet werden.

INTESTATUS.

Derjenige wird also genennet, wenn einer

- 1) gar kein Testament machet, da er doch solches vermöge der Rechten hat machen können; weñ daher ein Rasender, Verschwender, oder ein Pupill gestorben, so kan es, ohngeachtet in diesem Falle die Erb-Folge ab intestato statt findet, eigentlich nicht gesagt werden, daß sie intestati gestorben wären, angesehen diese Personen gar kein Testament machen können, privatio enim habitum præsupponit, L. 1. pr. de suis & legitim. hered. sind also solche, accurat zu reden, vielmehr intestabiles als intestati zu nennen, vid. HILLIGER in DONELL. Lib. 9. c. 1. Lit. I. welcher die Sache accurat expliciret.
- 2) Wenn der Verstorbene einen letzten Willen, aber kein förmliches Testament, sondern nur ein blosses Codicill gemacht hat, in diesem Fall kan auch gesagt werden, daß der Verstorbene intestatus gestorben sey, §. 2. de Codicill.
- 3) Wenn einer zwar ein Testament gemacht, solches aber kan eines Mangels halber nicht anders als wie ein Codicill, vermöge der ihme beygefügtten Clausulæ codicillaris bestehen, so heist es auch, daß der Testator intestatus gestorben sey, STRYK. de Success. ab intest. Diff. 1. c. 1. §. 22.
- 4) Derjenige stirbt auch intestatus, wenn er zwar ein Testament gemacht, allein er hat die gebührende Solennitäten dabey nicht beobachtet, dergestalt, daß es weder als ein Testa-

ment noch Codicill bestehen kan, oder er hat seine Kinder darinnen übergangen, und weder zu Erben eingesetzt noch nahmentlich enterbet, sondern ihrer gar nicht in seinem Testament gedacht, L. 12. C. de testam. sintemahl es in den Rechten einerley ist, ob er gar kein Testament gemacht, oder aber doch ein solches, welches gar nicht bestehen kan, L. 9. qui satisd. cog.

5) Wird auch von demjenigen gesagt, daß er wäre intestatus gestorben, wenn er seiner Kinder in dem Testament ohne erhebliche und in der Nov. 115. c. 3. gegründete Ursachen enterbet hat.

6) Kan einer intestatus sterben, wenn gleich ein Testament ist gemacht worden, wenn nemlich nach der Zeit des aufgerichteten Testaments dem Testirer ein Kind oder heres suus gebohren, und demnach, weil dasselbe Kind in dem Testament weder zum Erben eingesetzt, noch enterbet worden, das Testament gebrochen, L. 3. §. 3. de injust. rupt. int. testam. pr. I. quib. mod. testam. infirm. Oder es hat der Testator nach Fertigung des ersten Testaments noch ein neues gemacht, und dadurch das erstere aufgehoben, der darinnen eingesetzte Erbe aber verstirbt vor dem Testatore; desgleichen, es seyn zwey zu einer Zeit und an einem Tage gemachte Testamente vorhanden, und man weiß nicht, welches das erstere, und welches das zuletzt gemachte Testament sey.

7) Stirbt einer intestatus, wenn der im Testament eingesetzte Erbe nicht Erbe seyn will, LAUTERB. Disp. de testam. definit. th. 38.

INTESTATUS necessarius.

Ist, der wider seinen Willen keinen testamentlichen Erben verlassen hat.

INVENTARII Creditorum.

Werden diejenige genennet, welche wegen der Gläubiger und Schuldner zu wercke gestellt werden müssen, im Fall etwa ein Curator bonorum, oder Sequester, wie oftmahls zu geschehen pfleget, in die Güter gesetzt wird, oder es sonst die Nothdurfft erfordert.

INVENTARIUM.

Ein schriftliches Verzeichniß, oder ordentliche Beschreibung, in welchem die Dinge, so in der Erbschaft sich befinden, sie seyen an beweg- oder unbeweglichen Gütern, aussenlebenden und Gegen-Schulden, beschrieben und verzeichnet werden, L. 2. C. de jur. delib.

INVENTARIUM.

Ein Verzeichniß über Effecten und Güter, die ein Kaufmann in seinem Handel und Wandel hat. Denen Kauf-Leuten ist sonderlich zum Fundament des Italiänischen Buchhalters, und bey Anfang neuer Bücher ein solches Inventarium nöthig, welches denn mehrentheils in baaren Gelde, vorhandener Waaren, und ausgezogenen Activ- und Passiv-Schulden besteht, da denn alle inventirte baare Gelder, Waaren und Activ-Schulden, zu Anfang derer Bücher, Debitores an Capital, zc. eingezeichnet werden. Bey dem Schluß des Jahres können auch die Bücher nicht recht foldi-



Damahlen niemanden als dem Kayser unterworfen, und in dessen, als ihres alleinigen Ober- und Schutz- Herrns, Königliche Cammer, die Cronen-Steur, und jährliche Opfer- Pfennige zu geben pflichtig und schuldig gewesen, SPEIDEL. *Specul. jurid. polit. VOC. Juden*, STRYK. in *U. M. d. l. KIZEL. discurs. de regal. habendor. Judaor.*

*Jur. Judaor. p. 43. FELIN. in cap. 1. X. de Judais. col. 2. MARQ. de SUSANN. Tr. de Judais, cap. 7. num. 10. LINK. c. l. ENGEL d. l. num. 7. CONF. de hoc argumento LUDOVIC. VON HORNICK quast. an Christiani in morbis suis Medicastroorum Appellarum Opera ac Opere, bona conscientia & recte, utantur? part. II.*

Ob nun zwar die Juden keine Knechte, so werden sie doch insgemein nicht eben für infam und Ehrloß, wie einige wollen, sondern vielmehr pro vilioris & infimæ conditionis hominibus, für verächtliche Leute, gehalten, *L. 19. pr. C. de Judais, HARPPRECHT. Vol. non. Conf. XI. num. 26. FINCKELTHAUS. Observ. pract. 84. num. 32.* und von allen öffentlichen Aemtern, Ehrenstellen, und andern Bedienungen bey denen Christen, (wiewohl dieses heutiges Tages sich einiger massen geändert, da Juden auch Churfürstlicher und Fürstlicher Personen Residenten seynd) in perpetuum ausgeschlossen, *d. L. 19. §. 2. C. de Judais, ibique DD. SPECKHAN. Cent. 2. class. 1. quast. 16. n. 20. FINCKELTHAUS. d. l. n. 4.* Dannhero können sie keine Doctores seyn, und derer privilegiorum Doctoralium nicht theilhaftig werden, *WALTHER de privileg. Doctor. cap. 4. §. 1. MARQUARD. de SUSANNIS de Judais part. 2. cap. 7. num. 1.* Welches auch insonderheit von denen Doctoribus Medicinæ zu verstehen; Obschon zu Padua, und andern Orten, hierinnen de facto ein anders beobachtet wird, *MARQUARD. de SUSANN. d. l. num. 1. & 8.* Einen Medicum oder Arzht hingegen, mag ein Jud gar wohl abgeben, weilen hierzu eben nicht nöthig, daß einer Doctor seye, *MARQ. de SUSANN. d. l. num. 9.* Inmassen auch bey denen Römern die Knechte und Leibeigene Medici gewesen, *uti est text. in L. 1. §. 5. C. de commun. serv. manumitt.* die doch von allen Dignitäten ausgeschlossen waren, *L. 7. C. qui milit. poss. vel non. BECKS Tr. de Jur. Judaor. p. 40. 199.*

### Juden = Arzht.

Es ist bekannt, daß die Juden auch die Medicin studiren, und daher sich zu Heilung allerhand Kranckheiten gebrauchen lassen, wird also allhier gefragt: Ob einem Christen erlaubt seye, in seiner Kranckheit sich eines Juden- Arzhts zu bedienen, oder Arzeney von demselben zu nehmen?

In denen Canonischen Rechten ist solches ausdrücklich verboten, und verordnet, daß keiner von denen, so in geistlichen Orden, oder aber ein Lay, einen Juden in seiner Kranckheit zu sich beruffen lassen, oder von demselben Arzeney gebrauchen solle, und zwar die Geistliche bey Strafe der Remotion von ihrem Ambt, die Layen aber bey Strafe der Excommunication, *Can. 13. can. 28. quast. 1. ENGEL. Coll. Jur. Canon. tit. de Judais, num. 4. LINCK. ad Decretal. tit. eod. §. 3. SPECKHAN. Cent. 1. q. 14.*

Welches aber die Doctores dahin limitiren: Wann entweder die höchste Noth vorhanden und kein Christlicher Medicus zu bekommen, oder der Jud zu Curirung einer solchen Kranckheit beruffen würde, da Christliche Medici nicht helfen können, derselbige aber hierinnen eine grosse und besondere Erfahrung hätte, welchenfalls ein Jüdischer Arzht noch wohl admittiret werden könnte, *BECKS Tr. de*

### Juden = Eyd.

Daß auch die Juden zu einem Jurament zu lassen sind, ist auffer allen Zweifel: Dann da sie im heil. Römischen Reich und in denen Territoriis und Landen derer Fürsten und Stände des Reichs, als Einwohner und Schutz- Verwandte toleriret werden, so sind sie auch derer gemeinen beschriebener Rechte und Landes- Gesetze, wobey ihnen nicht etwas besonders zu schulden kommt, allerdings für fähig zu achten. Und ob sie auch gleich auf Christum und sein- Heil. Evangelium nicht schwöhren können, (wiewoln wann solches de facto von einem Juden geschähe, derselbe nichts desto weniger zu Festhaltung des Juraments gezwungen werden könnte; *MARANT. Spec. aur. part. 3. n. 54. ZIEGLER. Dissert. de Jurib. Judaor. cap. 5. §. 3. in fine*) so können sie doch zu Gott, den sie erkennen, nemlich den allmächtigen Schöpfer Himmels und der Erden (ob sie gleich selbigen nicht für den Vater unsers Herrn Jesu Christi halten) einen Eyd ablegen. Daß sie auch dadurch in ihrem Gewissen vinculiret und verbunden werden, das erhellet genugsam daraus, weilen sie bey demjenigen schwöhren, welchen sie für einen allmächtigen GOTT und vollkommenen Herzenskündiger halten; Und da GOTT der HERM in seinem Wort, *Exod. XX. v. 7.* ernstlich drohet, daß er niemanden wolle ungestraft halten, der seinen Nahmen mißbraucht, und vergeblich führet: So ist ein Jud, wann er falsch schwöhret, insonderheit dieserhalben dem Göttlichen Fluch und Strafe unterworfen, und darf versichert seyn, daß dieser allgerichtigste GOTT, den er durch seinen Mein- Eyd so hart beschimpfet, ein solches schon zu seiner Zeit auf das schärfste und empfindlichste an ihm rächen werde, *ZIEGLER. Dissert. de Jurib. Jud. cap. 5. §. 3. add. STRYK. U. M. ad π. tit. de Jurjur. §. 9.*

Damit aber die Juden ihren Eyd zu halten mögen bewogen werden, so hat man zu dem Ende allerhand Solennitäten und Umstände erfunden, welche aber manichmaln theils abgeschmackt, theils denen Juden nur zum Verdruß, um sie vielleicht dadurch von dem Eyd abzuschrecken, aufgebracht worden *BUXTORFIUS in Synagog. Judaic. cap. 48. pag. 685. seq.* führet an, es habe *JOH PFEFFERKORN in Libell. contra Iudeos ad Maximil. Imperat. Colon. Anno 1590. edit.* dem Kayser Maximiliano diesen Rath gegeben: Wann ein Jud schwöhret, so solle man ihn zuförderist die 5. Bücher Mosis, und das Wiederhörn, auf welchem zu gewisser Zeit in der Synagog geblasen wird, dann ein gesottenes Stücklein von einem Ochsen, und von einem Fisch, samt 4. gläsernen Krüglein, davon das eine mit Wein, das andere mit Honig, das dritte mit Meth, und das vierte mit Milch angefüllet, fürlegen, (dessen Ursachen *BUXTORF in loc. anführet,*) und den Juden also stellen, daß der Geruch davon ihme in die Nasen steige, hernach soll er die



Darnach so schwöhre der Jude, und sprech dem Christen nach, diesen Eyd :

Adonay, ein Schöpffer der Himmel und des Erdreichs, und aller Dinge, auch mein und der Menschen, die hie stehen, ich ruffe dich an, durch deinen Heiligen Nahmen, auf diese Zeit, zu der Wahrheit, als und der N. mir zugesprochen hat, um den oder den Handel, so bin ich ihm darum, oder daran ganz nicht schuldig oder pflichtig, und hab auch in diesen Handel keinerley Falschheit oder Unwarheit gebraucht, sondern wie es verlaut hat, um Haupt-Sach, Schuld oder sonsten, was die Sach ist, also ist es wahr, ohne alle Gefährde, Arglist, und Verborglichkeit, also, bitt ich mir auch Adonay, zu helfen und zu bestätigen diese Wahrheit; wo ich aber nicht recht oder wahr hab in dieser Sach, sondern einig Unwarheit, Falsch, oder Betruglichkeit darinn gebraucht, so sey ich Heram und verflucht ewiglich, wo ich auch nicht recht und wahr hab in dieser Sach, daß mich dann übergehe und verzehre das Feuer, das zu Sodomia und Gomorra übergieng, und alle die Fluch, die an der Torah geschriben stehen, und daß mir auch der wahre Gott, der Laub und Graß, und alle Dinge, geschaffen hat, nimmermehr zu Hülff noch zu statten komme in einigen meinen Sachen und Nöthen; Wo ich aber wahr und recht habe in dieser Sache, also helfe mir der wahre Gott, Adonay.

Der Franckfurther Juden-Eyd, und die darbey vorgehende Solennitäten, kommen mehrentheils mit der vorangezogenen Kayf. Cammer. Gerichts-Ordnung überein, wie aus der Franckfurther Juden Stättigkeit und Ordnung d. 7. Decemb. An. 1705. des mehrern erhellet.

In dem Ober-Appellations-Gericht Sr. Königl. Majestät in Engeland und Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, sind nachfolgende Solennitäten bey Ablegung eines Juden-Eyds üblich, wie ex ipsa Ordinat. part. 2. tit. 8. pag. 205. zu ersehen.

- 1) Soll allemahl einer derer Geistlichen, und zwar einer, der im Hebräischen und Rabbinischen erfahren, darbey seyn, damit derselbe den Juden aus seinen eigenen Religions-Principiis desto nachdrücklicher convinciren, und ihm das Gewissen schärfen könne.
- 2) Sollen dazu noch zwey oder drey andere Juden, und da möglich, ein Gelehrter, der ein Rabbi, oder auch nur einen Chasan in ihren Schulen abgiebet, gefordert werden, und dieser soll den Juden, so schwöhren soll, mit deutlichen, und den anwesenden Christen verständlichen Worten, wegen des schwöhrenden Eydes bedeuten, ihm solchen (welcher, damit ihn diejenigen Juden, so unser Teutsch nicht zu lesen vermögen, solchen lesen können, auf Juden-Teutsch absonderlich gedruckt werden soll,) in Judicio vorlesen, und ihn aufs kürzeste erklären; Sollte auch kein gelehrter Jude, Rabbi oder Chasan, sich bey diesem Actu finden können, soll der vorbesagte Eyd doch, vor Abschwörung desselben, dem

schwöhrenden Juden zu verlesen gegeben werden.

- 3) Soll der schwöhrende Jude, wo möglich, in in seinen Rock, Gürtel und Mantel, im Gericht erscheinen, auch sein Thephillin oder Geseß-Riemen an die Seiten und linken Arm legen, und sein Gesicht gegen Morgen wenden.
- 4) Soll dem schwöhrenden Juden zuvörderst die Hebräische Bibel vorgeleget, und derselbe also angeredet werden: Jude, ich beschwöhre dich bey dem einigen wahren Gott Israëlis, bey dem Lebendigen und Allmächtigen, der Himmel und Erden, und alles was darinnen ist, und also auch dich, erschaffen, und bey dessen Heil. Thorah und Geseße, das er gab seinem Knecht Mosi, auf dem Berg Sinai, an die Kinder Israhel, daß du warlich ansagest, ob dis für dir liegende Buch sey eben dasselbige Scheder, und das Buch, darauf ein Jude einen rechten wahren Eyd, an den, der solchen von ihm fordert, er sey Christ oder Jude, zu thun und abzustatten schuldig und verbunden: Wenn denn der Jude mit Ja antwortet, soll er ferner also an geredet werden: Jude, ich bezeuge dir mit Wahrheit, daß wir Christen dienen und anbeten den einigen allmächtigen Gott Himmels und der Erden, der alle Dinge, und auch dich, erschaffen hat, der da ist der Gott deiner Väter Abraham, Isaac und Jacobs, und daß wir ausser dem, welcher zu denen Kindern Israhel durch Mosen gesagt hat: Höre Israhel! Gott unser Gott ist ein einiger Gott, keinen andern Gott ehren und anbeten, wir schwöhren auch bey eben denselben Gott, zu welchen vor Zeiten dein Vater Abraham, als er schwöhren wolte, seine Hände aufgehoben, im 1. Buch Moses im XIV. Cap. v. 22. Wir fordern auch von keinem Menschen, er sey wer er wolle, anders einen Eyd, als zu diesem Gott, welcher in seinem Geseß befohlen, du sollt Gott deinen Gott fürchten, und sollt ihm dienen, und bey seinem Nahmen sollt du schwöhren im 5. Buch Moses im VI. Cap. im 13. vers Und abermal: Für Gott, deinem Gott, sollt du dich fürchten, du sollt ihm dienen, und bey seinem Nahmen sollt du schwöhren, im 5. Buch Moses im X. Cap. im 20. vers. Das sage ich dir darum, und aus der Ursache, daß du nicht meinst, du wärest entschuldiget vor Gott eines falschen Eydes, indem, daß du aus Irthum meinen mögtest, wir Christen wären Osedin, Afodah, Osarah, und beteten, als Unglaubliche, fremde Götter an, und daß, da die Nefsim, oder Haupt-Leute der Kinder Israhel, schuldig gewesen, was sie den Männern von Gibeä gegen die vorhin erhaltene göttliche Verordnung, geschwöhren, zu halten, ob sie gleich fremden Göttern dienten, du vielmehr sollest und müßtest einen wahren und unbetrüglichen Eyd, zu Ehren des allmächtigen Gottes, welchen wir anbeten, vor uns Christen schwöhren und halten.

Darum Jude, frage ich dich, ob du das glaubest, daß ein Jude schändet und lästert den allmächtigen

mächtigen Gott, indem, so er schwöhret einen falschen und unwahrhaften Eyd, und daß Gott denselben gewiß straffen und verfluchen wolle, Kraft seiner ersten Gebote, da er im andern Buch Moses Cap. XX. v. 7. sagt: Du sollt den Namen von Gott deinen Gott nicht umsonst schwöhren, denn Gott wird nicht ledig lassen, der seinen Namen falsch schwöhret, und beym Zach. cap. VIII. v. 16. 17. Ihr sollt keine falsche Eyde lieb haben, und beym Malach. cap. III. v. 5. Ich will ein Zeuge seyn, der da eilet, (zu bezahlen) an den, der da falsch schwöhret etc.

Ich frage dich ferner Jude, ob du glaubest, daß der Eyd Gott, und nicht den Menschen, geschworen werde, und daß GOTT die Wahrheit lieb habe, und von dir fordere, daß du die Wahrheit lieben sollst, und daß er dagegen verlihren mache, die da Lügen reden, und die schalckhafte verunwürdige, nach dem V. Psalm v. 7. und daß also diesen Eyd, den du jetzt schwöhren sollst, (wie einige vorgeben, daß ihr Juden in der irrigen Meynung stündet, daß alle die von euch geschworne Eyde, euch an einem gewissen Tage erlassen werden könnten,) kein Mensch auf der Welt, er sey wer er wolle, der soll und möge Mattir seyn, oder auflösen, und dich davon befreyen.

Ich frage dich weiter, ob du glaubest, daß es von niemand, als von Gott komme, daß du Christlicher Obrigkeit unterworfen lebest, und daß du derselben unterthan seyn sollst, und müßest, gleichwie vormals deine Väter denen Königen zu Babel, auf Gottes Befehl unterthan seyn müssen, und daß du also schuldig seyst, in allen Sachen, welche nicht wider die heil. Thorah dir auferlegt werden, (das hast du aber von einer Christlichen Obrigkeit nicht zu befürchten, weil dieselbe eben diese Thorah so hoch halten, als du und deine Glaubens-Genossen immer halten magst) vollkommenen Gehorsam zu leisten, und dasselbe, was sie von dir solcher gestalt verlangen, zu vollbringen.

Noch frage ich dich ferner Jude, ob du demnach Gott, als dem Gott der Wahrheit, die Ehre geben, und nach dem von dir jetzt abzuschwöhrenden Eyde, nichts, als die lautere Wahrheit, ohne allen Falsch und Betruglichkeit, mit guten Wohlbedacht, und nach deinem besten Wissen und Gewissen, über alles, worüber du wirst befraget werden, aussagen wollest?

Wann der Jud alle vorgesezte Fragen mit Ja beantwortet, so soll der Jude seine rechte Hand bis an den Knorren legen in die ihm vorliegende Bibel, und zwar auf die Worte und Gebote Gottes: Nicht erhebe den Namen des Herrn deines Gottes unnöthig, denn nicht wird unschuldig und ungestraft lassen, der Herr, der erhebet seinen Namen unnöthig; darauf bedecke der Jud sein Haupt, und schwöhre folgenden, ihm deutlich vorlesenden Eyd, mit vernehmlichen Worten nach:

Ich N. oder was ich sonst vor einen Namen oder Zunahmen haben und gebrauchen kan und mag, schwöhre einen leiblichen Eyd, zu Gott dem Allmächtigen, der Himmel und Erden, auch mich erschaffen hat, daß ich auf alles dasjenige, worüber ich werde jetzt befraget werden, die rechte reine Wahrheit, ohne Falsch und Unwahrheit, Gefährde, Arglist und Verborglichkeit, keinen zu Lieb oder zu Leide, aussagen, und das wegen Gabe, Geschenk, Nutzen, Gunst, Haß, Freundschaft, Feindschaft, Furcht, noch anders, das Menschen-Sinne erdencken mögten, nicht lassen, ferner auch, daß ich keine Erklärung, Auslegung, Abnehmung, oder Vergebung, von keinem Juden, noch andern Menschen, begehren, bitten oder aufnehmen wolle, wo ich mit diesen meinen Eyd einigen Menschen betröge, und ruffe ich dich an Adonai, Elohim, dich einigen ewigen Gott, der du bist ein Gott über alle Götter, und Herr über alle Herren, ein Gott meiner Väter Abraham, Isaac und Jacobs, so wahr ich dich, als meinen Gott, anbede, und zu deiner Heil. Thorah, und allen deinen Gebotten mich bekenne, daß du durch deinen herrlichen grossen Namen Adonai selbst bezeugest, und bekräftigest diesen meinen Eyd, und also helffe mir der wahre Gott Adonai; wo ich aber in dieser Sache nicht recht oder wahr rede, sondern einige Unwahrheit, Betrieglichkeit und Partheylichkeit darinnen gebrauche, und also falsch schwöhre, so solle und müsse ich aller deiner Gnade auf ewig beraubt seyn, ich müsse seyn Arur, und ein Cherem, verbannet und verflucht, es müssen mich treffen alle die erschrecklichen Straffen und Flüche, welche du den Juden auferleget hast, und meine Seele und Leib müssen keinen Theil haben an allen deinen Versprechungen, die du deinem Volk gethan hast, und ich müsse auch nicht Theil haben an dem Meschiach, und an dem Olem Habba und der zukünftigen Welt, ich müsse von dir wahrem Gott keine Hülffe haben in meinen Sachen und Nöthen, und du müßest dich meiner nicht erbarmen in meiner letzten Todes-Noth. Amen!

Herr WAGENSEIL im Fürtrag des Juden-Teutsches lit. E. 3. § pag. seq. thut diesen Vorschlag:

Die allerkräftigsten Ceremonien, spricht er, eines schwöhrenden Judens Gewissen zu vinculiren, welche mögen erfonnen werden, wären, meines Erachtens, daß man ihm, wenn der Eyd abzulegen, seine Thephillin oder Phylacteria, um den Kopf und linken Arm binden, und hernach das Haupt mit dem Tallis oder Geseß-Mantel umhüllen, sodann auch die 5. Bücher Moses, in einer Rolle geschrieben, auf den linken Arm nehmen, und die rechte Hand auf das Gebot Gottes, welches seinen Namen vergeblich zu führen verbeut, oben besagter massen legen ließ, zur Eyd-Formul aber ist die gar genug, welche nach Ludwig Gilhausens Bericht in arbore judiciaria civili cap. VI. part. 6. num. 12. in Nieder- Oesterreichischen Landen eingeführet worden: Wie mir fürgehalten ist, und ich zu thun bescheiden bin, deme will ich also nachkommen, als mir der wahre lebendige Gott

Gott, der Himmel  
 hat; Oder, es bezeuge  
 man dem nachstehenden,  
 gemündeten, Kap.  
 nem Decret. de Contum.  
 Privilegium betreffend.  
 Aug. A. 1530. angezeig-  
 ten zu thun schicklich.  
 hat, daß ein Jud  
 auf die 5. Bücher  
 ten: Was ihm zu thun  
 nach dem Decret. (S. 14)  
 dem Decret.  
 Man sollte die Zeit  
 treuen Überlegung der Sache  
 nicht zu den Gewissen nach  
 setzen, mer dem An. 1703.  
 nunciarie Christiana, eine  
 in welches als heraus gelassen  
 Man lasse 10. Juden, die  
 und einen Tag ihres Alters  
 Handlung beschreiben.  
 eine Gemeinde, auf welche  
 allezeit gehen wird. Und  
 Meinung nach, ein Jud, wo  
 ihn der Zeit, in Begerun-  
 Juden angebetet wird, sei  
 nicht allein Schreien, Her-  
 auch alle andere Gebote G-  
 als nemlich die, so die Abgöt-  
 digen Werk, und die Blut-  
 ausgenommen, unterren-  
 Erwende aber 10. Juden,  
 er die sich unterrichten  
 geringsten Betrag zu ver-  
 so schwören soll, muß  
 mit sein in Reich, Gar-  
 der sein, und sein Kaplein  
 Hut, auf dem Kopf haben  
 des Eyd- auf demselben  
 seine Tallis oder Geseß-  
 und den linken Arm anjehen  
 in sein Tallis oder Geseß-  
 dengehen, daß es keine  
 Mühsung vorziehen, und de-  
 zum Vorüber sich schickten  
 die Werdung in der Syn-  
 Ich sage die Werdung:  
 both oder andern Heperen  
 Juden den Tallis, oder G-  
 die hier vorziehen seyn.  
 schicklich sollen, gehen ob-  
 lin. als welche oben nicht  
 kleben und ordentlichen Kle-  
 ner, wozu große geprengte  
 welche die 5. Bücher Moses  
 ben, und die man in der Syn-  
 des Geseßes gebraucht, so  
 licher Zeugen aus der Syn-  
 den abgeschicklet werden.  
 will der Jud, so zu schwören  
 oder rechten Arm nehmen,  
 damit er, sich gegen die  
 Geseßes in Jerusalem liegt, nach  
 dem Eyd deutlich und la-  
 chen, und nach dessen Endigen  
 Legs, im Geseß. (S. 14)

Gott helff, der Himmel und Erden geschaffen hat; Oder, es braucht nichts weiters, als daß man deme nachkomme, was dem Kayser Sigismundo zu folge, Kayser Carl der V. in seinem Decret, die Confirmation der Jüdischen Privilegien betreffend, so zu Augspurg den 12. Aug. A. 1530. ausgegangen, mit diesen Worten zu thun befiehlt: Welche Zeit auch geschiehet, daß ein Jud schwöhren soll, dann mag er auf Moses Buch schwöhren, mit solchen Worten: Als ihm Gott helff bey der Ehe, (das ist nach alten Teutsch, Geseß) die Gott gab auf dem Berg Sinai.

Allein, nach der Zeit hat Herr WAGENSEIL, nach weiterer Überlegung der Sache dafür gehalten, man müsse der Juden Gewissen noch fester zu vinculiren suchen, wie er denn An. 1703. zu Altdorf in der Denunciacione Christiana, circa finem, sich hier von weiters also heraus gelassen:

Man lasse 10. Juden, die wenigst das 13. Jahr und einen Tag ihres Alters erreicht haben, der Handlung beywohnen. Denn so viel machen eine G. meinde, auf welche in wichtigen Sachen allezeit gesehen wird. Und so darf, der Juden Meinung nach, ein Jud, wenn er alleine ist, und ihm der Todt, in Weigerungs-Fall, von einem Juden angedrohet wird, sein Leben zu erretten, nicht allein Schweinen-Fleisch essen, sondern auch alle andere Gebote Gottes, nur drey, als nemlich die, so die Abgötterey, den unschuldigen Mord, und die Blutschande verbieten, ausgenommen, übertreten. Wann aber eine Gemeinde oder 10. Juden zugegen wären, muß er ehe sich umbringen lassen, als auch dem allgeringsten Gebot zuwider handeln. Der Jud, so schwöhren soll, muß auf gewöhnliche Weise mit sein. in Rock, Gürtel und Mantel bekleidet seyn, und sein Käpfelein, wie auch Baret oder Hut, auf dem Kopf haben, und bey Ablegung des Eydes auf demselben behalten. Er muß seine Tallin oder Geseß-Riemen an die Stirn und den linken Arm anziehen, und das Haupt in sein Tallis oder Geseß-Umhang einhüllen, dergestalt, daß es keines ungewöhnlichen Aufzugs vonnöthen, und der Jud nicht anders zum schwöhren sich anschicken darf, als wenn er die Werckfrage in der Synagog beten will. Ich sage die Werckfrage: denn an den Sabbath oder andern Feyertagen enthalten sich die Juden ihrer Tallin, oder Geseß-Riemen, welche hie vonnöthen seyn. Die Weiber, so schwöhren sollen, gehen ohne Tallis und Tallin, als welche ihnen nicht zusiehen, in ihrer bloßen und ordentlichen Kleidung. Nun ferner, muß eine grosse pergamentene Rolle, auf welche die 5. Bücher Moses gehörig geschrieben, und die man in der Synagog zu Verlesung des Geseßes gebrauchet, so in Gegenwart Christlicher Zeugen aus der Synagog von einigen Juden abgehohlet worden, behandeln seyn; die soll der Jud, so zu schwöhren hat, küssen, auf den rechten Arm nehmen, die linke Hand darauf legen, sich gegen Morgen, als in welcher Gegend Jerusalem liegt, wenden, den Eyd einem Christen deutlich und langsam nachsprechen, und nach dessen Endigung das Volumen Legis, oder Geseß-Rolle, abermals küssen.

Und auf solche Weise macht es, wenn viele sind, einer nach dem andern.

Die selbstige Eydes-Formul kan dieselbe seyn.

Im Nahmen Gottes.

Ich N. oder mit was ich sonst vor einen Nahmen oder Zunahmen kan und mag genannt werden, ein Sohn (oder nach Beschaffenheit, Tochter, Eheweib) des N. schwöhre zu Gott den Allmächtigen, der Himmel und Erden, auch mich erschaffen hat, einen leiblichen Eyd, daß ich da einen wahren und Cathern sefer Torah, oder gültig geschriebenes ganzes Geseß Moses, in meinen Arm halte.

Ich schwöhre zu Gott den Allmächtigen, der Himmel und Erden, und auch mich, erschaffen hat, einen leiblichen Eyd, daß ich N. für meine rechte Obrigkeit halte, der ich schuldig und willig bin, in allen billigen Sachen welche nicht wider mein Gewissen und die heil. Torah, oder Geseß Gottes, lauffen, Gehorsam zu leisten, und ihren Befehl zu vollbringen.

Ich schwöhre zu Gott den Allmächtigen, der Himmel und Erden, und auch mich, erschaffen hat, einen leiblichen Eyd, daß ich der Christen Messiasch oder Messias, Jeschua Hannozi, (Jesus von Nazareth) oder mit was er sonst für einen Nahmen und Zunahmen von uns Juden kan und mag genennet werden, und seine Mutter Mirjam, (Mariam) oder mit was sie sonst für einen Nahmen und Zunahmen von uns Juden kan und mag genennet werden weder öffentlich noch heimlich, weder gegen Christen noch Juden, schmähen und schänden, sondern von ihnen in Bösen zu reden mich gang und gar enthalten will. Ich schwöhre zu Gott den Allmächtigen, der Himmel und Erden, und auch mich, erschaffen hat, einen leiblichen Eyd, daß ich der Christen Tauff, Abendmahl, und andern Gottes-Dienst, gegen sie, und unter uns Juden, nicht verspotten, beschimpffen, auslachen, noch verschmähe, viel weniger mit geweihten Hostien das geringste zu schaffen haben will.

Ich schwöhre zu Gott den Allmächtigen, der Himmel und Erden, und auch mich, erschaffen hat, einen leiblichen Eyd, daß ich der Christen Priester, Geistlichen, Kirchen, Kirch-Höfe, Creuze, Kelche, Monstranzen, Marien-Bilder, Messgewänder, Bet-Bücher, und was zu ihren Gottesdienst gehöret, nicht mit schändlichen Nahmen benennen, noch etwas unter diesen Sachen, so mir zu kauffen dürfte gebracht werden, kauffen will.

Ich schwöhre zu Gott den Allmächtigen, der Himmel und Erden, und auch mich, erschaffen hat, einen leiblichen Eyd, daß ich keinen Christen, wer der seyn mag, in seiner Religion oder Glauben irre zu machen, noch zu den Jüdischen Glauben zu bringen trachten will.

Ich schwöhre zu Gott den Allmächtigen, der Himmel und Erden, und auch mich, erschaffen hat, einen leiblichen Eyd, daß ich diejenigen Juden, so zur Christlichen Religion treten wollen, nicht davon abhalten, noch, wenn sie sich haben



wie sie ausdrücklich lehren, ingleichen wenn er auf die Propheten oder Psalmen und Hagio-grapha schwühre, wie Maimonides sagt, wäre es vergebens, sondern es muß nur das Geseß Mosis seyn; Auch so er nur schwühre bey dem Geseß, so sey es nur als schwühre er bey dem Pergament, darauf das Geseß geschrieben ist; So er aber das Geseß-Buch in seine Hand oder Arm nimmt, und schwöhret bey dem, so darinnen geschrieben ist, dann ist es ein gültiger Eyd, nach R. Mosis Kotzensis Lehr, wie man die hiezu erforderte Rabbinische Zeugniß finden kan bey Herrn GEORG. ELIEZ. EZARDO in Annotat. ad C. 1. *Avoda Sacra*, pag. 283. Im übrigen ist die aus WAGENSEIL angeführte Eyd-Formul in ihren Formalien und Worten sehr bündlich und kräftig.

Hiernächst führet erst gedachter Autor in dem darauf folgenden 15. §. ein außerordentliches Exempel eines Juden-Eydes mit an, so ihm den 25. Febr. Anno 1712. ein Prager Jud, mit dem er viel converürt, und ihn ziemlich redlich befunden, erzehlet:

Es habe nemlich vor einigen Jahren ein lediger Jude zu Prag eine Jüdische Jungfrau geschwängert, nachmals aber die That geläugnet, der Jungfrauen Freunde aber, als von denen mächtigsten und reichsten, hätten die Sache stark getrieben, so, daß in Ermangelung nöthiger Zeugen, es zu einem Eyd gekommen, damit es nun desto feyerlicher geschehen mögte, wurde am Jom Kippur, oder jährlichen grossen Verßöhn-Tag, den 10. Tag Tisri, so in unsern September gegen Ende fällt, vor den Oren, oder heil. Schranck eine Todten-Bahr gestellt, (welches um so viel glaublicher, weil auch solches aus Baal Aruch BUXTORFIUS bestätigt, *Syn. Jud. C. 48. p. m. 683.*) auf welche sich der schwöhrende gesetzt, mit einem weissen Hemd über seine Kleider angethan, (dergleichen sie diesen Tag, doch nur verheyrathete Männer, zu tragen pflegen,) in der Hand hielt er das heil. gerollte Geseß, da trat der oberste Rabbiner zu ihm, stellte ihm die abscheuliche Schändlichkeit vor, wo er mit einem Meinen Eyd Gott und Menschen würde betrügen, legte ihm darauf einen schweren und sehr geschärfen Eyd vor, benahm ihm alle reservationes mentales, und was er etwa in seinem Herzen zurück halten mögte, fragte ihn zuletzt, ob er diesen Eyd also für Gott und der ganzen Gemeinde *אני אומר ואתה אומר* ohne List und ohne Betrug, schwöhren wollte? Und da der Jud solches bejahete, nahm der Rabbiner den abgefaßten Eyd in die Hand, und sieng an denselben ihm vorzulesen; da aber dieser den Ernst sahe, sagte er dem Rabbiner gemach ins Ohr, er könne den Eyd nicht schwöhren, wolle lieber die geschwächte heyrathen, damit war der Streit gehoben.

Diesem füget gedachter Schudt §. 16. d. cap. weiters annoch bey, was PHILIPP JOHANN BLEIBTREL, nach seinem Todt unter seinen Scripturen von dieser materie hinterlassen; die Worte lauten also:

Es ist bey denen Juden ein Gebrauch, oder  
TOM. II.

Ceremonie, welches aber gar selten geschieht, auch bey meinen Gedentken nicht geschehen ist; Aber von meinen Rabbiner, welcher mich unterrichtet, auch von andern Rabbinern ichs gehöret habe, daß solches bey ihnen der allerhöchste Eyd, und grausam gerechnet wird; Auch sind mannigmal grosse Streit unter den Juden dabey vorgegangen, ehe sie sich zu solchem Eyd resolviret haben, und darzu vermessen, einer gegen den andern zu thun, aber diejenige Rabbiner, welche vorgesezt sind, das Recht zu sprechen, haben es nicht zulassen wollen, welcher Casus mir noch wol gedencket; solcher Eyd aber geschieht nicht am Samstag, noch sonst einen hohen Fest, sondern an einem Montag, oder Donnerstag, denn an diesem Tag langen sie die zehen Gebot aus dem heiligen Schranck, welcher bey ihnen auf Hebräisch genennet wird *שבעה עשר* Oreu Hakkodesch, welche lection auf den Tabernacul aus diesem Buch vorgelesen wird. Es ist aber das ganze Geseß oder 5. Bücher Mosis auf Pergament, wol 60. bis 70. Häut geschrieben, mit grossen Buchstaben, und mit 2. langen Hölzern, so sie *עץ חיים* Ez Chajim, Holz des Lebens nennen, zugerollt, auch mit köstlichen Seiden Gezeug eingewickelt, und mit silbern Blech geziehet, und wird *ספר תורה* sefer Thorah genannt; so stellet man nun eine Todten-Bahre auf den Platz, vor den gemeldten heil. Schranck, und derjenige, der schwöhren soll, setzet sich darauf, und man giebt ihm in einem Arm die gemeldete sefer Thorah, in die andere Hand das blosser Schächtmesser, womit sie das grosse Vieh schlachten, und der bemeldte heilige Schranck bleibt offen, bis er geschwöhren hat, hierbey sind deputirt 2. Bann-Meister und 3. Rabbiner, so von den Bann-Meistern dazu verordnet sind, auch ist der höchste Rabbiner darbey, welcher von der Judenschaft allhier ist angenommen, der in allen geistlichen Sachen zu befehlen hat; dieser Rabbiner sagt ihm den Eyd vor, da schwühre ich bey *אלהינו אלהי אבותינו* Elohe Zefaot, und wie sie weiter lauten, 2c. Dieses geschieht, wenn sie noch alle in der Schule sind bey einander, damit der, so schwöhren soll, sich entfesse, und nicht so leicht solchen hohen Eyd schwöhre; der Eyd wird mit gar schweren und scharffen Worten ihm vorgelegt, auch alle Vorbehalt und Hinterhalt werden ihm vorgemeldet, daß solche nichtig seyn. Was ausser diesen Eyd anlanget, so schwöhren die Juden 10. um einen Creuzer, ein Jud gegen den andern; was sie aber gegen uns Christen thun, so schwöhren sie 2000. um 2. Creuzer, darnach kan sich ein Christ richten.

Hierbey fragt sichs: wenn bey einem Juden die Eyd-Formul von dem Richter verändert worden, ob alsdenn das Jurament zu wiederholen sey? welches zu negiren, wenn nur die Veränderung der Formul nicht die Sache selbst, worüber zu schwöhren, sondern nur die äußerliche Form angehet. Also schwöhren anders die Juden zu Leipzig, anders die Juden zu Hamburg;

Jene schwöhren also:

Ich schwühre bey den Gott meiner Väter,  
Abraham, Isaac und Jacob, der Himmel und  
Erde



recognosciren, verstatet, wie aus der *Reformation guter Policey-Ordnung zu Augspurg de Anno 1548. tit. von Juden und ihren Wucher. 20.* erhellet, verb. sezen, ordnen, und wollen wir, daß niemand hinführo, Juden aufzunehmen, oder zu halten gestattet werden solle, denn denenjenigen, so von uns und dem Reich Regalia haben, oder insonderheit derhalben privilegiret seyn, add. *Reformat. Polit. de Anno 1577. tit. von Juden, REINKING. de regim. secul. & eccles. lib. 2. class. 2. cap. 3. num. 14. HORN. Jus publ. c. 49. §. 11. MAGER de Advoc. armat. cap. 8. num. 221. & num. 330.*

Daß also die Aufnahme der Juden heutiges Tages allen und jeden Fürsten und Ständen des Reichs, und darunter auch in specie denen freyen Reichs-Städten, vigore superioritatis territorialis, kraft Landsfürstlicher hoher Landes-Obrigkeit zukommt, HERMES. *fasc. jur. publ. cap. 39. num. 68. SCHWEDER. Introd. in jus publ. part. special. sect. 2. cap. 14. §. 17. LAUTERB. Diss. de Condomin. territ. c. 6. §. 13.* Und solche Juden werden Schutz-Juden, vergleitete Juden genennet, und bekommen den Schutz-Brief, und bezahlen diersehalb jährlich gewisse Schutz-Gelder.

Wiewohl viele Reichs-Stände so religieus, daß sie sich dieses Rechts zu bedienen gar nicht einmahl verlangen, und die Juden in ihren Landen im geringsten nicht dulden, als wie Chur-Sachsen und Bayern, ingleichen die Herzoge in Württemberg, so gar, daß man keinen Juden daseibst ohne Vorzeigung seines Schirm-Zettels, welcher von denen Beamten des Orts eingelöset werden muß, durchziehen und passiren lästet, SCHWEDER. *Introd. in Jus publ. part. spec. Sect. 2. cap. 14. §. 17. MYLER. ab ERENBACH. de Princip. & Statib. Imper. part. 2. cap. 60. num. 3. & 4.*

In der Chur Pfälzischen Landes-Ordnung ist *Lib. 18. §. 5.* enthalten, daß zu ewigen Zeiten kein Jude in der Pfalz wieder aufgenommen, und mit häuslicher Wohnung darinnen sich nieder zu thun, noch auch mit denen Unterthanen in einige Wege zu handthieren, solle vergönnet werden.

Eine gleiche Bewandniß hat es auch mit denen beeden Reichs-Städten Ulm und Nürnberg, als welche ebenfalls keinen Juden einnehmen, und darf in der Stadt Nürnberg kein Jud (ohne lebendig-Geleit) bey empfindlicher Straffe, sich betreten lassen, sondern, wenn selbiger darinnen etwas nothwendiges zu verrichten, muß er sich bey der äußern Wache, und zwar nur allein bey dem Thiergärtner- und Spittler-Thor melden, allwo er bis unter das Stadt-Thor, durch einen Mousquetier, zur Annehmung eines lebendigen Geleits gebracht, und von dem Wachtmeister des Stadt-Thors, wenn vorher der Mousquetier attestiret hat, wenn und wie der Jud, zu Rosß, zu Fuß, oder zu Wagen, bey der äußersten Post passiret, angenommen, widrigenfalls, und da derselbige erst beschriebener massen nicht kommet, sogleich wiederum zurück, und abgewiesen wird. Die Sonn- und Fest-Tage aber wird kein Jud in die Stadt gelassen, sondern nur die Werk-Tage und niemahlen ihrer mehr, als 6. bis 8. in einem Tag vid. *Decret. Illustr. Senat. Norimbergen. d. d. 28. Febr. 173. der neu revidirt. und erläuterten Banco- und Wechsel-Ordnung annex. pag. 28.*

Dieses Recht, Juden aufzunehmen, competiret  
TOM. II.

nicht weniger den ohnmittelbaren Reichs-Grafen von Adel, in Francken, Schwaben, am Rheinstrom und Elsaß, SCHWEDER. *J. publ. part. spec. Sect. 2. cap. 14. de LYNKER in analect. ad STRUV. S. J. Civ. Exerc. 50. th. 50.* Und wird auch von denenelben, mittels reception der Juden und Vergleichung des Juden-Schuzes, auf ihren immediat-Gütern, in tagliche Übung gesezet. Gestalten denen ohnmittelbaren Reichs von Adel die superioritas territorialis, und was davon denen Rechten, und der Observanz nach, dependiret, auf ihren immediat-Districten, Herrschaften und Gütern, gleich allen andern Fürsten und Ständen des Reichs, zuständig, wie mit mehreren hiervon nachzulesen LAUTERBACH. *de Condom. territ. cap. 5. §. 17. 18. 19. MAURIT. ad Capitul. Leopold. art. 3. verb. dazu denen Ständen samt erffgedachter Reichs-Ritterschaft, STRYK. Tr. de Succession. ab intest. Dissert. 5. §. 14. sqq. WOLMERSHAUS. Deduction contra Brandenburg. Onolzbach apud BÜRGERMEISTER in thes. Jur. Equest. pag. m. 749.*

Dannhero sie auch dieses Jus, als ein annexum der hohen Landes-Obrigkeit, in ihren District und Gebieten, kraft habender territorial-Superiorität zu exerciren berechtigt seynd. Welches alles über dieses noch weiters die kundbare Reichs-Satzungen, besonders aber die *Policey-Ordnung de Anno 1548. tit. von Juden. 20.* bestätigen, allwo allen denenjenigen, welche Regalia von dem Kayser und dem Reich haben Juden einzunehmen verstatet wird. Und dahin gehet auch, was WEHNER in *Observ. pract. voc. Juden, verf. an Judai & voc. Vogtey, fol. 486.* vom Fränkischen Adel attestiret, daß nemlichen die von Adel im Lande zu Francken, als Vogtey-Herren, auch Macht haben in ihre Flecken, und auf ihre Güter, Juden zu sezen, ihnen Begräbniß und Schulen einzugeben etc. massen solches von der unmittelbaren Vogteylichen Obriegkeit, oder Ober-Vogtey, die der Reichs-Adel zu gaudiren hat, zu verstehen, welche nichts anders, als eine territorial-Superiorität, so alle und jede Jurisdiction, (außer der limitirten Cent derer 4. Haupt Rügen) in sich begreiffet, LINK. *Diss. de Vogteja, cap. 2. §. 6. WEHNER. Observ. pract. voc. Vogtey.*

Die Municipal-Städte und andere dem Reich mittelbar unterworfenne Personen hingegen können sich dieses Recht nicht anmassen, wo sie nicht solches durch Gewohnheit, oder eine uhralte und undenkliche Possession, oder durch ein besonders Privilegium, herg bracht, wohin auch die vor angeführte *Policey-Ordnung de Anno 1548. tit. von Juden, abzielet, in verb. oder insonderheit derhalben privilegiret seyn, PETR. DENAIS. de Jur. Camerali cap. 150. n. 7. STRYK U. M. ad n. tit. admunicipal. §. 7.* Aber auf einige Tage mögen sie denen Juden den Aufenthalt, um ihren Handel zu treiben, noch wohl verstaten, MEV. *part. 8. decis. 350. FLÖRK. in not. ad STRUV. S. I. C. Exerc. 50. th. 50.*

Solchemnach competiret das Recht, Juden aufzunehmen und zu halten, heutiges Tages entweder in Kraft Landes-Fürstl. und hoher Landes-Obriegkeit, oder vermög einer alten Gewohnheit, oder einer undenklichen Possession, oder eines besondern Privilegii, welches auch denen, so sonst keine Regalien fähig, angedeyhen kan, vid. *Reichs-Policey-Ordnung de Anno 1548. tit. von Juden, 20. & de Anno 1577. tit. eod.*

REINKING. *Tr. de regim. Secul. & Eccl'es. Lib. 2. class. 2. cap. 3. num. 15.*

Dafern nun jemand, auffer erzehlten Fällen, Juden aufnimmt, sodann haben selbige sich der öffentlichen Sicherheit und Geleits, oder freyen Ab- und Zugangs, an keinem Ort zu getrüsten, vid. *Reichs-Policey-Ordnung, de Anno 1577. tit. von den Juden. ibi: Da aber jemand darüber Juden aufnehmen würde, so sollen doch dieselben an Keinen Ort Sicherheit und Geleit haben. So gar, daß auch annehbst solche anmaßliche Aufnehmer zur Straffe gezogen, und wider selbige Mandata sine clausula erkannt werden mögen, REINKING. cit. loc. num. 16. SCHWANEMANN. in *Observat. Cameral. Observ. 125. n. 2. BLUM. Proceff. Camer. tit. 34. n. 128.**

Es bezeugt auch MANZIUS, daß, als der Deutsche Orden An. 1658. in Dorf Zöschingen, worinnen derselbe allein die Vogtey hat, Juden einnehmen wollen, die Neuburgische Regierung, wegen allda habender hoher Landes-Obzigkeit, selbige anders nicht habe dulden wollen, sie hätten dem vorhero von dem Herzog zu Neuburg den Schuß auch gesucht und erlanget, in *decis. Palat. decis. 95. n. 17.*

Ubrigens, wo die Juden von dem, der solches zu thun berechtiget, einmal ans und in Schuß genommen, darf man sie hernachmalen so schlechterdings nicht wieder fortschaffen, und austreiben, *L. 6. C. de Pagan. arg. L. 5. C. de Obligat. & Action. KLOCK. de contrib. cap. 10. num. 26.* denn sonst wider denselben Mandata sine clausula extrahiret werden können, wie dergleichen *d. 28. Sept. An. 1551. in causa Joachim Färbers, Judens zu Nordhausen, contra Bürger-Meister und Rath der Stadt Nordhausen erkannt worden, RULAND de Commissar. part. 3. Lib. 7. cap. 3. num. 5. MYLER ab EHRENBACH. de princ. & Statib. Imp. cap. 60. num. 8. BECKS Tr. de Jur. Judaor. pag. 27. sqq.*

### JUDEX.

Weil dieses ein Wort ist, welches wegen seiner allgemeinen Bedeutung fast allen Fränckischen Bedienten beygelegt werden kan, so findet man solches auch in mancherley Verstande. Es werden 3. E. dadurech angezeigt,

- 1) Alle Bediente und Richter überhaupt; in der alten Litaney bey GOLDAST. *Tom. II. Rev. Alamann. p. 136. omnibus judicibus vel cuncto exercitui Francorum & Alamanorum vita & victoria Lib. 1. Capitul. c. 60. ut quibus data est potestas judicandi, iuste judicent - - Rectum autem & honestum videtur, ut iudices jejuni causas audiant & discernant, Capit. Klotharii Tit. V. c. 31. De judicibus, ut inquirantur, si nobiles, & sapientes, & Deum timentes constitui sunt.*
- 2) Die Grafen ins besondere, *L. Ripuar. Tit. 32. l. 3. Quodsi ad septimum mallum non venerit, tunc ille, qui eum manuit ante comitem cum septem Rachinburgiis jurare debet - - Et si Judex fiscalis ad domum illius accedere debet, ibid. Tit. 53. l. 1. si quis Judicem fiscalem, quem comitem vocant, interfecerit, Edict. Dominic. Caroli M. de A. 800. ap. BALUZ. T. I. p. 329. Karolus gratia Dei Rex - - dilectis comitibus seu Judicibus & vassis nostris, vicariis, Centenariis &c.*

3) Die Richter der Bischöffe und Grafen, als vicarii, centenarii, scabini &c. Capitular. Caroli M. p. 520. ut omnes bonos & idoneos vicedominos & Advocatos habeant & Judices, *Capitul. Lib. III. C. 53. ut nullus quilibet Missus noster, neque Comes aut Scabineus cujuslibet Justitiam dilatare præsumat. Capitul. Caroli M. de A. 779. C. 19. De mancipiis quæ venduntur, ut in præsentia Episcopi vel comitis sit, aut in præsentia Archidiaconi, aut centenarii, aut in præsentia vicedomini, aut Judicis Comitum. In einer Urkunde de A. 819. ap. SCHANNAT Tradit. Fuldens. p. 131. facta hæc traditio in conventu publico in villa Sundheim coram Comite & Judicibus suis. In diesem Verstande ist es vermuthlich auch gebraucht in *L. Longobard. Lib. II. Tit. 531. 24. De Judicibus ut inquirantur, si nobiles & sapientes - constitui sunt - - ubi autem tales non sunt, a missis nostris constituantur - - quodsi viles personæ & minus idoneæ ad hoc constituti sunt, ejiciantur. Welche Verordnung in denen Capitularibus 3. E. Capit. Ludovici Pii de An. 829. c. 2. 3. L. Langob. Lib. II. Tit. 41. c. 3. von denen Scabinis gegeben worden. Siehe unten Scabinus.**

4) Bey denen Longobarden haben dem Ansehen nach diejenigen, welche die Francken Comites genannt, bloßhin den Titul Judex geführt, indem solche, wie die Grafen, als die vornehmsten Richter, und welche nur allein dem König unterworfen gewesen, beschrieben werden, *L. Longob. Lib. 1. Tit. 25. 1. 50. Decanus aut saltarius - - componat sculdasio suo - sculdasio Judici suo - - si vero Judex ad eum inquirendum - - distulerit, componat fol. XII. in palatio regis. Ferner sind noch ins besondere zu merken*

5) Judex Judicum. Dieser Titul wird dem Könige selbst beygelegt in *Addit. II. Capitular. Tom. I. p. 1147. c. 25. unde oportet, ut ipse qui judex est Judicum, causam pauperum ad se ingredi faciat & diligenter inquirat.*

6) Judex publicus. Diesen Nahmen führen die vom König weltliche gesetzte Richter in Gehaltung derer geistlichen, *Lib. V. Capitular. c. 191. Si servus ecclesiæ in furto comprehensus fuerit, a Judice publico sicut & reliqui distringatur. und Lib. VII. c. 153. Et ut Episcoporum apud Judices publicos nemo audeat accusare, sed aut apud primates Diocesarum aut apud sedem Apostolicam. Siehe mit mehrern BIGNON. in not. ad MARCULF. p. 878. Sie werden auch Judices seculares genannt, 3. E. *Lib. VII. Capit. c. 210. sancitum est, ut presbyter vel Diaconus, sive quilibet clericus regulæ subjectus, inconsueto Episcopo ad Judicem secularem non pergat.**

7) Judex Ecclesiasticus. Diese sind, wie man aus dem Wort selbst siehet, die Richter über die geistlichen Personen, *Lib. V. Ca-*

Capitular. c. 44. Quod si Judicibus ecclesiasticis fuerit provocatum, provocentur.

8) Judex criminum in ungue Nobilitatis... de von... geistlichen... quod... patens... magis... in integra... Judicium... dom... nige... Caroli... Comitibus... hanc... stens... filibus... bens... cum... comitibus... et... in... nant... nes... enumeratis... tur... honorem... hoc... norem... permittit... auf... nobiles... enumeratis...

9) Judex villarum. Dieser... lichen... vassal... quibus... in... cum... modo... providet... catholice... gene... quisque... in... dices... rias... prout... vus... Si familia... alium... alio... relatu... vapulando... incendio...

*Capitular. c. 404.* Quodcumque a quibuslibet Judicibus ecclesiasticis ad alios iudices ecclesiasticos, ubi est major auctoritas, fuerit provocatum, non eis denegetur, qui provocaverint.

8) **Judex emunitatis.** Weil der König bistweilen einiger Nobilium ihre Güter von der Gerichtbarkeit der Grafen befreiete, wie z. E. aus der von MARCULFO *Lib. 1. form. 17. p. 388.* angeführten Schenkungen zu schließen: Inlustris vir ille clementiae regni nostri suggestit, eo quod ante hos annos ille quondam Rex parens noster villam aliquam cum omni integritate ad ipsa villa aspicientem per suam praerceptionem sua manu roboratam in integra emunitate, absque illius introitu Judicum de quaslibet causas freda exigendum eidem concessit. Auch überhaupt einige villae derselben entnommen waren, *Capit. Caroli Calvi Tit. 36. c. 5.* Volumus & expresse Comitibus nostris mandamus, ut villae nostrae indominicatae, sed & villae de Monasteriis, quae & conjugii nostrae & filiis ac filiabus nostris concessa atque donata habemus, quisque sub immunitate consistunt, cum salvamento & debita reverentia in comitatibus illorum consistant. So kommt es sehr wahrscheinlich vor, daß derjenige, welcher in einem solcher massen befreiten Orte die Gerichtbarkeit gehabt, Judex emunitatis genannt worden, *Lib. V. Capitul. c. 195.* ut latrones de infra emunitatem a Judice ipsius emunitatis in Comitibus placito presententur. Et qui hoc non fecerit beneficium, & honorem perdat; similiter vassi nostri, si hoc non adimpleverint beneficium, & honorem perdant. Woraus auch zugleich zu vermuthen, daß die vassi dominici gleichfalls auf ihren Lehn-Gütern von der Grafen Gerichtbarkeit befreiet und auf selbigen Judices emunitatis gewesen.

9) **Judex villarum.** Dieser war der vornehmste Bediente und Ober-Aufscher auf den Königlichen Land-Gütern, welcher sowohl die zur Haushaltung gehörige Sachen besorgen, *Capitular. de villis Caroli M. c. 5.* Quando Judices nostri labores nostros facere debent, seminare, aut arare, messes colligere, foenum secare, aut vindeminare, unusquisque in tempore laboris ad unumquemque locum provideat ac instituere faciat, quomodo factum sit, id est Waraniones, bene provideant, *c. 14.* ut jumenta nostra bene custodiant, & poledros ad tempus segregent *c. 21.* vicarios in curtis nostris unusquisque Judex ubi ante fuerunt habeat, *c. 23.* in unaquaque villa nostra habeant Judices, vacaritas, porcaritas, berbaritas, capraritas, hircaritas, quantum plus potuerint &c. als auch über die auf den villis vorfällige Streitigkeiten urtheilen mußte, *ibid. c. 4.* Si familia nostra partibus nostris aliquam fecerit fraudem de latrocinio aut alio neglecto, illud in caput componat; de reliquo vero pro lege recipiat disciplinam vapulando, nisi tantum pro homicidio & incendio, unde feida exire potest; Ad re-

liquos autem homines justitiam eorum, qualem habuerint, reddere studeant, sicut lex est, pro feida vero nostra, ut diximus, familia vapuletur; Franci autem qui in fiscis aut villis nostris commanent, quicquid commiserint secundum legem eorum emendare studeant; & quod pro feida dederint ad opus nostrum veniat, id est in peculio aut in alio pretio. Man kan die Beschaffenheit ihres Amtes auch in vielen erkennen aus denen *Capitular. Caroli Calvi Tit. 27.* in welchem das *Caput. 14.* mehrentheils von denen Judicibus villarum regiarum handelt. Es hatte ein Judex öftters mehrere Villas unter seiner Aufsicht, *iii. Capitul. Caroli M. c. 17.* Quantascunque villas unusquisque in ministerio habuerit, tantos habeat deputatos homines, qui apes ad opus nostrum provideant. JAC. SIRMONDUS in *Not. ad Capitular. p. 779.* meiner, daß sie mit denen Majoribus villarum einerley gewesen; weil Hincmar. in *Epist. ad nepotem opuscul. 35.* schreibt: per Judices seculares, Helmigarium scilicet mercati palatini telonarium & florarium ac urfionem villarum regiarum majores. Allein das Gegentheil erheuet aus dem *Capitul. Caroli M.* in welchem die Majores als deren Judicum ihre Nachgesetzte angegeben werden, *c. 58.* Quando catelli nostri Judicibus commendati fuerint, de suo eos nutriant, aut junioribus suis, id est, majoribus & Decanis &c. getraue mir aber nicht zu bestimmen, ob diese Stelle von nobilibus oder liberis verwaltet worden, ob ich gleich das erstere vor wahrscheinlicher halte, indem es doch eine ziemlich ansehnliche Bedienung gewesen, und liberi homines, die selbst wieder Lehn-Güter besaßen, wie die Majores, siehe unten h. v. unter ihnen gestanden. Es hätte solches seine völlige Richtigkeit, wenn sie nach der Meinung SIRMONDI *c. 1.* mit denen provisoribus regiarum villarum einerley gewesen, indem solches Amt selbst von Grafen versehen worden, *vita Ludov. Pii ap. FREHER. p. 449.* Misit illi Richatum Comitem, villarum suarum provisorum, praecipiens ut villae quae eatenus usui servierant regio, obsequio restituerentur publico. Es kommt mir aber viel glaublicher vor, daß durch den provisorum villarum alhie ein Domesticus angezeigt werde, indem die Verrichtungen eines Judicis es nicht wohl erlaubten sich von seiner villa zu entfernen.

10) **Judex imperatoris.** Es findet sich diese Benennung in der Unterschrift einer Urkunde de Anno 872. bey MABILLON *Lib. VI. de Re Dipl. p. 542.* Ego Agelmundus Judex domini imperatoris in hac cantula venditionis rogatus à Sifenando supra dicto, & supra dictum argentum accipere vidi. Wegen Mangel weiterer Nachrichten aber kan ich vor-  
 jeso nicht ausmachen, ob, und worinn er von denen bisher angeführten Judicibus unterschieden, ob er vielleicht einer von denen Beyfigern im Königlichen Gericht, oder überhaupt ein Graf oder Richter, oder ein Judex villarum, indem diese Urkunde auf dergleichen  
 R r r 3 villa



**JULIA Lex de adulteriis coercendis oder Pudicitia.**

Ward vom Kayser Augusto vermuthlich An. ab U. C. 736. zu der Zeit gegeben, da die Unzucht in Rom aufs höchste gestiegen war, HORATIUS IV. Od. 5. SÜETONIUS August. 34. Er befahl darinnen, daß ein Vater seine Tochter, wenn sie Ehebruch triebe, und er sie beyde in seinem oder seines Eidams Hause anträffe, zugleich mit dem Ehebrecher umbringen sollte. Wenn er nun den Ehebrecher tödtete, seine Tochter aber gar nicht oder doch so verwundete, daß ihr Tod nicht daher zu befürchten war, so ward er als ein Todschläger angesehen, welches aber wegfiel, wenn er seine Tochter zugleich mit umgebracht, oder doch so verwundet hatte, daß man an ihrem Aufkommen zweiffelte. Ließ er den Ehebrecher leben, so stund es ihm auch frey, die Tochter leben zu lassen. Einem Ehe-Mann aber war dieses nicht erlaubt, sondern der mußte die Sache von denen Richtern untersuchen und entscheiden lassen. Diejenigen hingegen die in seinen Diensten stunden, als Knechte und Freygelassene, durfte er, wenn sie Ehebruch trieben, umbringen. Es ist aber dieses Gesetz bey derer nachfolgenden Kayser Zeiten in grossen Abfall gerathen, deswegen auch JUVENALIS sagt: ubi nunc Lex Julia? dormis. Bisweilen wird auch dieses Gesetz Lex Julia de fundo dotali genennet, davon aber nur ein einziges Capitel handelt, BRISSONIUS ad L. Iul. de Adult. p. 91. HEINECCIUS Antiq. Rom. Jurispr. Syntagm. III. 8. §. 9. p. 495. VI. 18. §. 51. sqq. p. 353. sqq. HOFMANN. ad L. Jul. de Adult. coercendis Francfurt 1732. in 4.

**JULIA Lex agraria.**

Hat Julio Cæsari seinen Ursprung zu danken, und ist An. ab U. C. 695. unter seiner und Bibuli, als Römischer Burgermeister, Regierung gemacht worden, SÜETONIUS Iul. 20. Aug. 4.

**JULIA Lex de Ambitu.**

Ward von Augusto wegen der Ansuchung um Ehren-Stellen gegeben. In Rom selbst verlor er seine Kraft gar bald, weil Augusti Nachfolger, Tiberius, die Comitia nicht mehr im freyen Felde, sondern auf dem Rathhause zu halten befahl, da zugleich das Crimen Ambitus wegfiel. Es scheint aber doch, daß das Gesetz diejenigen angegangen, die in denen Frey-Städten sich durch Bestechungen das Priester-Amt oder Duumvirat zuwege brachten, L. 1. ad L. Iul. de adult. denn dieselben wurden von denen folgenden Kaysern als Leute, die öffentliche Gewaltthätigkeiten ausgeübet hätten, in die Inseln verwiesen, PAUL. Recept. Sent. V. 30. HEINECC. Antiq. Rom. Jurispr. Syntagm. IV. 18. §. 89. p. 385.

**JULIA Lex de Annona.**

Dessen wird in dem L. 1. de publ. jud. und §. 5. Inst. cod. erwähnt. Es wird darinnen von der Straffe dererjenigen gehandelt, welche Schuld daran wären, daß das Getraide theuer würde, L. 11. de Off. Proconf. AUGUSTINUS de Legib. VOC. Julia de Annona, p. 89.

**JULIA Lex caducaria.**

Wird bey ULPIANO Fragm. Tit. 28. §. 7. und bey JULIANO L. 96. §. 1. de Legat. 1. unter dem Titel de Bonis vacantibus ad Fiscum pertinentibus an-

getroffen. Einige meynen, der letzte Theil des Legis Papiæ Poppeæ, so de caducis handelt, sey aus dem Lege Julia de maritandis ordinibus genommen, welches aber unwahrscheinlich, HEINECCIUS ad Legem Iuliam & Papiam Popæam I. 3. §. 4.

**JULIA Lex de Cessione Bonorum.**

Wird Julio Cæsari zugeschrieben. Durch dasselbige ward einem, der ohne Betrug seine Schulden nicht bezahlen konnte, zugelassen, daß er seine Güter verlassen konnte, und hierdurch von der Schuld-Forderung entlediget ward, L. 1. & 4. C. qui bon. ced. poss. & Tit. C. Theod. qui bonis ex L. Iul. ced. poss. HEINECCIUS Antiq. Rom. Jurispr. Syntagm. III. 30. §. 8. p. 153.

**JULIA Lex de civitate Latinis & Italis danda.**

Hat den Namen von L. Julio Cæsare, der es nach dem Bello Marfico ums Jahr nach der Erbauung der Stadt Rom 665. gegeben hat, LIV. Epit. LXXX. Es war in selbigem denjenigen das Römische Bürger-Recht gegeben, welche in dem Bello Italico es mit denen Römern gehalten, und auch nach der Zeit sich zu ihnen gesellet hatten, SIGONIUS de Antiq. Iure Ital. III. 3. STRUV. Histor. Iur. I. §. 32. HEINECC. Antiq. Rom. Jurispr. Syntagm. I. p. 269.

**JULIA Lex Majestatis.**

Ward von C. Julio Cæsare zuerst gegeben, und denen, welche sich gegen das gemeine Wesen oder den Fürsten übel aufgeführt hatten, Wasser und Feuer zu geben untersaget, CICERO Philipp. I. 5. Nach diesem gab Augustus gleichfalls eins, davon das meiste in denen Fragm. Istor. Tit. 7. ad L. Iul. Majest. befindlich. Es war aber dieses letztere viel schärffer, und wurden auch so gar übel berüchtigte Leute, Knechte, Freygelassene und Soldaten zur Anklage gelassen. So scharff aber auch dieses Gesetz war, ward es vom Tiberio doch noch mehr geschärffet, TACITUS Annal. I. 27. GUNDLING. Singul. ad L. Iul. Majest.

**JULIA Lex Miscella.**

Hat den Namen von denen unterschiedenen Sachen, die darinnen abgehandelt werden, bekommen. Es war unter andern mit darinnen enthalten, daß eine Frau, der ihr Mann mit dem Bedinge etwas vermachte, daß sie nicht wieder heyrathen sollte, dasselbe in einem Jahre empfangen und doch heyrathen könnte, wenn sie nur schwüre, daß es in der Absicht Kinder zu zeugen geschähe; welches Gesetz nachgehends Justinianus abgeschaffet, AUGUSTINUS de Legib. VOC. Julia Miscella p. 92. HEINECCIUS in L. Iul. & Pap. Popp. p. 303. BRUNQUELL. Histor. Iur. Rom. Germ. P. I. c. 6. §. 20.

**JULIA Lex de peculatu.**

Ist von Julio Cæsare gegeben worden, dadurch gegen diejenige, so die geheiligten oder Staats-Gelder angriffen oder etwas in denen Gesetzen veränderten, nach Befinden der Umstände mit aller Schärffe verfahren wurde. Wiewohl diese hierinnen gesetzte Straffen, wie SCHULT. ad PAUL. Rec. Sent. V. 28. p. 524. muthmasset, von denen folgenden Kaysern erhöht worden, HEINECCIUS Antiq. Rom. Jurispr. Syntagm. IV. 18. §. 71. p. 374.

**JULIA**

**JULIA & Plautiana Lex de Usucapionibus.**

Werden gemeiniglich zusammen, als ob es ein Gesetz wäre, genennet. Es ist aber der Lex Plautiae oder Plotiae schon zu CICERONIS Zeiten gewesen. Der Lex Julia hingegen ist eben das Gesetz Augusti de Vi publica & privata, HOTTOMANN. de Legib. p. 77.

**JULIA Lex repetundarum.**

Ward von Jul. Caesare An. ab U. C. 694. in seinem ersten Consulate gegeben. Über der Strafe, die in demselben auf die untergeschlagene Gelder gesetzt, wird noch gestritten. SIGONIUS de Judic. II. 27. p. 618. seqq. hat einige Stücke desselben mit großem Fleisse zusammen gelesen, JAC. GOTHOFREDUS aber einen Commentarium darüber verfertigt, L. 6. §. 1. ad L. Jul. rep. SCHULTING ad PAULL. Rec. Sent. V. 28. p. 525. HEINECC. Antiq. Rom. Jurispr. Syntag. IV. 18. §. 75.

**JULIA & Titia Lex de Tutoribus à praesidibus provinciarum dandis.**

Soll An. U. C. 722. da Augustus zum dritten mahl nebst M. Titio Rufo Bürgermeister war, gegeben worden seyn. Es ward darinnen denen Stadthaltern in denen Provinzien anbefohlen, denen Vormünder zu setzen, so sie bedürfften, BRUNQUELL. Histor. Jur. Rom. Germ. P. I. c. 6. §. 40.

**JULIA Lex de vi publica.**

Ward An. U. C. 705. von Julio Caesare, als er Dictator war, gegeben. CICERO Philipp. I. 9. gedenckt desselben, ist aber so undeutlich, daß man kaum weiß, was darinnen enthalten gewesen. Hingegen ist Augusti Gesetz, de Vi publ. & privata, bekannter, worinnen alle die, so viel Gewalt im Hause oder bey sich hatten, ein Dorf oder Landgut mit Gewalt wegnahmen, die gemeine Ruhe zu stören sich berathschlagten, u. s. w. unter denen so öffentliche Gewalt ausgeübet hatten, begriffen waren. Diesen durfte niemand weder mit Wasser noch Feuer an die Hand gehen, und sie wurden über dieses hernach aus dem Lande geschaffet, TACITUS Annal. IV. 43. unter denen folgenden Kaysern wurden nur die Geringern, vermöge dieses Gesetzes, am Leben gestraffet, die Bornehmern aber auf eine Insel verwiesen, PAULLUS Rec. Sent. V. 26. 1. Die Vim privatam verübet hatten, waren die, so bey einem Aufstusse, der deswegen entstanden war, damit einer nicht vor Gerichte stehen dürfte, gegenwärtig gewesen, die einen durch Beyhülffe anderer Leute, ohne Waffen, von seinen Gütern vertrieben hatten u. s. f. Diesen ward der dritte Theil ihrer Güter eingezogen, und ihnen kein Zutritt zur Raths- oder Decurional- Würde verstattet, SIGONIUS de Judicis II. 33. p. 629. HEINECC. Antiq. Rom. Jurispr. Syntagm. IV. 18. §. 69.

**JULIANUS.**

Ein Patricius und Jctus zu Constantinopel, gab erst zu Berytus, hernach zu Constantinopel einen Lehrer ab, und brachte die Novellas in einen Epitomen ums Jahr 570. Es ist solches Buch in Lateinischer Sprache geschrieben, und bestehet aus 125. Novellen, die aber nicht von Wort zu Wort übersetzt und in dem Foro nicht recipiret worden sind. NICOLAUS BOERIUS hat selbige zuerst nebst denen Legibus Longobardorum und Scholiis zu

Benedig 1537. in 8. heraus gegeben, welchen hernach Ludovicus Miræus, zu Lion 1560. in 8v. Hubertus Goltzius, Brüg 1565. in 4. und Francisc. Pithæus zu Basel 1567. in fol. gefolget sind, STRUV. Histor. Jur. III. §. II. p. 325.

**Jung-Meister.**

Heisset der, so lezthin und neulichst in das Handwerk als ein Mitglied eingenommen worden, ist ihrem eigenen Sprichwort nach des Handwerks Knecht. Es pfleget nicht wohl anders zuzugehen, als daß bey Vermehrung derer Meister die Arbeit sich eintheilet, damit nun diejenigen Meister vermittlest ihrer Hurligkeit nicht allzuweit um sich greiffen, muß man ihnen anderswo zu thun machen. Welches die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg wohl wahrgenommen, und in dem 1692. heraus gegebenen Reglement §. II. die Jung-Meister aller anderer Dienste entlediget, bis auf die Ansage, nemlich der Zusammenkunft. Doch auch dieses, daferne sie einmahl eingeführet. Und also dieselbe nicht einzuführen, wo sie bisher nicht gewesen, sondern nur so fern zu behalten, als es anders nicht seyn will.

**JUNIA Lex de Peregrinis.**

Ward An. U. C. 627. von Marco Junio Penno gegeben, und allen Fremden dadurch aus der Stadt zu weichen befohlen worden, CICERO de Offic. III. II. in Bruto XXVIII HEINECCIUS Antiq. Rom. Jurispr. Syntagm. IV. 18. §. 73.

**JUNIA Norbana Lex de Libertinis.**

Ward A. U. C. 771. da M. Junius Silanus und L. Junius Norbanus Balbus Bürgermeister waren, gegeben. Es war aber darinnen versichert, daß die, so ohne sonderliche Sollemnitäten entweder durch einen Brief oder nur im Beyseyn guter Freunde losgelassen worden, des Lateinischen, nicht aber des Römischen Bürger-Rechts theilhaftig seyn sollten, AUGUSTINUS de Legib. b. v. HEINECCIUS Antiq. Rom. Jurispr. Syntagm. I. 5. §. 12. p. 106.

**JUNIA Velleja Lex.**

Handelte von der Erbschafft dererjenigen, so nach ihres Vaters Tode erst gebohren worden, daß ihnen nemlich alsdenn erst das Testament unzulässig nicht erlaubt wäre, wenn sie ausdrücklich darinnen von der Erbschafft ausgeschlossen wären, AUGUSTINUS de Legib. b. v.

**JUNIORES.**

Gleichwie Senior überhaupt einen Herrn oder Seigneur anzeigt; so wird auch das Wort Junior von einem jedweden Bedienten und unter einem andern stehenden gebraucht, §. E. L. Alamannor. Tit. 79. l. 5. Si coquus qui juniorem habet occiditur. Capit. I. Caroli M. de A. 810. c. 17. De vulgari populo, ut unusquisque suos juniores distringat, ut melius ac melius obediant & consentiant mandatis & præceptis imperialibus. Insbesondere aber werden die den Grafen nachgesetzte Bediente als Vicarii, Centenarii &c. also genannt §. E. Capitul. Pipini R. Ital. ac A. 793. c. 6. Stetit nobis de hominibus libellariis, ut nullus Comes nec juniores eorum eos amplius non distringant nec inquietent. Capit. Ludovici Pii de A. 815. c. 1. Alius vero census ab eis neque a Comite neque a junioribus & ministerialibus ejus exigatur.

JURAMENT  
 fñhet der Adpell  
 und Brandenbur  
 lebur: gñschen, in den  
 jendbüttelchen, in  
 Wagnsthen, in  
 thum Wagnsthen  
 gang Zupfand der  
 caz ablesen, und  
 murtheligen Zei  
 geicheten, so mit  
 ad quen gehng doc  
 an. 164. §. 10. Wagnst  
 in. 11. Baplin Gñch  
 147 d. 44  
 Es ist aber der Adpel  
 en quantum calamm  
 gñch wagnsthen:  
 Appellationen - Ey  
 34 N. sñndliche  
 ngen, daß ich glau  
 wider N. eine gñ  
 die Appellation v  
 hñndliche Dñ  
 te nicht geschick  
 mñge Dñschew  
 ges, sondern allen  
 Hofung hñst Rñ  
 nehmen und daß ich  
 lñnt, und bey d  
 Schewen und hñ  
 gezwungen, noch  
 wñlle. Es wñll  
 nem Sohn, Jñh  
 Appellat  
 34 N. sñndliche  
 Dñ, den All  
 und nach meinet  
 greiffen fan, dem  
 mñder N. habende  
 de in sñndliche  
 bedürfen Gerichte  
 lñche Urtheil gehñ  
 dessen Rechts an d  
 lñche Comen - Gñ  
 pellen, ich auch d  
 pellationen - Zent  
 het, noch dñm  
 Wñndliche gñh  
 Appellat  
 angerathen habe  
 hñst durch seinen  
 Wo nun erlaubet ist, N  
 rem in der Principals  
 muß dñm eine Special-  
 cepal ausgesñndet und  
 wñlllich mñsñndet werden.  
 Demel nun die Wñnd  
 lñch per pñstacione  
 gñnt, so wird die Appell  
 in nem der Eyd nicht ab  
 mñt von dem Rñmñg  
 lñm - Gñchte zu Ber  
 ante remissionem pro  
 den Eyd mit wñndliche  
 ver delecto etiam, sñndere  
 TOM II.

JURAMENTUM Adpellationis.

Heisset der Adpellations-Eyd, welchen in der Marck Brandenburg, in Pommern, in dem Mecklenburgischen, in dem Hannöberischen und Wolfenbüttelschen, in Westphalen, in dem Chur-Naynischen, in Sachsen Gotha, in dem Herzogthum Magdeburg, in Schlesien und fast durch ganz Deutschland der Adpellant und dessen Advocat ablegen, und müssen schwören, daß sie nicht muthwilliger Weise adpelliren; Und wenn es geschehen, so muß solches hernach bey dem Iudice ad quem gehörig dociret werden, Rec. Imp. de an. 1654. §. 117. Münster. Hof. Gerichts. Ordn. III. 33. Sachsen. Goth. Ger. Ordnung part. 1. cap. 16. §. 4.

Es ist aber der Adpellations-Eyd eigentlich ein juramentum calumniae, und wird folgendergestalt abgefasset:

Appellations-Eyd des Appellantis.

Ich N. schwöre zu GOTT den Allmächtigen, daß ich glaube und gewiß davor halte, wider N. eine gerechte Sache zu haben, und die Appellation von diesem Gerichte an das hochpreislliche Ober-Appellations-Gerichte nicht gefährlicher Weise, noch zu muthwilliger Verzögerung und Aufschub der Sachen, sondern allein zur Nothdurfft, und in Hoffnung besser Recht zu erlangen, vorgenommen, und daß ich in dieser Appellations-Instanz, und bey denen zu übergebenden Schriften und Handlungen keine Gefährde gebrauchen, noch die Wahrheit verhalten wolle. So wahr mir GOTT helffe durch seinen Sohn, Jesum Christum.

Appellations-Eyd des Advocati.

Ich N. schwöre einen leiblichen Eyd zu GOTT, den Allmächtigen, daß ich glaube und nach meinem Verstande anders nicht begreifen kan, denn daß meines Clienten N. wider N. habende Rechts-Sache gerecht, und da in sothaner Sache ein gravirliches Urthel bey diesem Gerichte eröffnet worden, er erhebliche Ursache gehabt, davon zu Erlangung bessern Rechtes an das hochpreislliche Kayserliche Cammer-Gerichte zu Wehlar zu appelliren, ich auch bey Verfertigung des Appellations-Zettels keine Gefährde gebrauchet, noch darinn etwas wider die Acta und Wahrheit gesetzt, oder meinem Principal die Appellation zu der Sachen Verzögerung angerathen habe. So wahr mir GOTT helffe durch seinen Sohn, Jesum Christum.

Wo nun erlaubet ist, den Eyd per procuratorem in des Principals Stelle ablegen zu lassen, so muß dazu eine Special-Bollmacht von dem Principal ausgestellt und die formula juramenti wörtlich inseriret werden.

Diemeil nun die Ablegung des Appellations-Eydes zur praestatione solennium appellationis gehöret, so wird die Appellation vor defert gehalten, wenn der Eyd nicht abgelegt worden, jedoch wird jeso bey dem Königl. Preussif Ober-Appellations-Gerichte zu Berlin, wenn der Appellant ante reproductionem processuum appellationis den Eyd nicht abschwört, die Appellation nicht vor defert erlanndt, sondern der Appellant um 25.

Ehlt. und wenn er den Eyd auch ante terminum inrotationis noch nicht abgelegt, um 100. Ehlt. bestraffet, Gemeiner Bescheid von Appellationen de dato Berlin den 12. Januar. 1734. §. 3.

JURAMENTUM adfertorium.

Es ist ein Eyd, wodurch etwas entweder bejahet, oder verneinet wird, solches hat vornehmlich auf strittige Sachen sein Abschen, wie solche ältimiret und deduciret werden. Zu jenem gehöret 1) das Juramentum in litem; 2) das Juramentum expensarum; und 3) das Juramentum minutionis oder minorationis. Auf die Decision strittiger Sachen aber haben ihre reflexion per indirectum 1) das Juramentum dandorum & respondendorum; 2) das Juramentum Calumniae generale & speciale oder malitiae; 3) das Juramentum non frivole appellando, und 4) das Juramentum perhorrescentiae.

JURAMENTUM calumniae.

Heisset derer Advocaten oder rechtlichen Bestandes Eyd.

JURAMENTUM calumniae.

Heisset der Eyd vor Gefährde, wodurch die streitende Partheyen oder deren Gewälte bezeugen, daß sie davor halten, daß sie eine gute Sache haben, und den Streit auf guten Glauben und ohne Betrug fortführen wollen, L. 233. pr. de V. S. L. 2. C. de jurejur. propter calumn. dand. Nov. 49. c. ult. & tit. X. de jur. calumn. Cammer-Gerichts-Ordn. Part. I. c. 73. Dieser Eyd ist zweyerley, entweder generale oder speciale.

JURAMENTUM calumniae generale.

Solches ist nichts anders, als eine von denen litigirenden Partheyen ertheilte Versicherung, daß man den Streit mit guten Bedacht und Ernst angefangen, und also auch bona fide verfolgen wolle, UMM. Diss. ad process. 12. th. 7. Dieses Jurament hat der Kayser Justinianus eingeführet, L. 1. §. 2. pr. §. pen. C. de jurej. propt. Cal. Nov. 49. cap. fin. Weil es nun jure positivo eingeführet worden, also kan es auch contraria lege vel consuetudine abgeschaffet werden, besonders wo dessen Mißbrauch eingerissen, und dasselbe geringschätzig gehalten wird. Also ist dessen Gebrauch in Sachsen abgekommen, und statt dessen das Juramentum malitiae gebräuchlich, MARTIN. in Comment. For. Tit. 33. §. 1. n. 1. seqq. alwo er auch von andern Orten attestiret, beyhm Kayserl. und des Reichs. Cammer Gericht aber und andern judiciis mehr ist solches noch in usu, Ord. Cam. Worm. de An. 1495. §. 6. & de An. 1555. p. 1. tit. 25. 65. & 74. Rec. Imp. de An. 1654. §. 43.

Es kan aber dieses Jurament sowohl vom Actore als Reo durch den Richter abgefordert werden, sowohl wann es die eine Parthey begehrt als auch ex officio, wann er es nöthig findet, auch wider des andern Willen, und diß von dem Principalen und deren Erben, ohne Unterscheid des Sexus, Alters, Condition und Dignität, wann sie nur vor Gericht stehen können, auch von denen Clericis und ganzen Gemeinden, L. 2. §. sed quia &c. C. de jurej. propt. Cal. Rec. Imp. de An. 1654. §. 43. Tutores, Curatores, und andere administratores sind schuldig diß Jurament zu praestiren, L. 2. §. 6. C. d. t. Nicht weniger die Procuratores, es werde dann in specie von denen Principalen das Jurament erfordert, Rec. Imp. de An. 1654. §. 37.

Ord. Cam. p. 1. tit. 65. Die Procuratores fisci aber seyn heut zu Tag davon excipirt, GAIL. I. O. 90. n. 4. MYNS. I. O. 74. In dem neuesten Reichs-Abschied werden ausgenommen die Rätze der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, R. I. de An. 1654. §. über dieses verordnen wir. Von Ablegung dieses Eydtes werden auch ausgenommen die Eltern, der Lehn-Herr zc.

Die Sachen, worüber dieses Jurament zu prästiren ist, sind solches regulariter alle causæ civiles, sie wären ordinaria oder extraordinaria, mithin auch summaria, wann auch schon im Rescripto enthalten wäre, daß man simpliciter und de plano procediren soll, L. 4. pr. C. de judic. BRUNN. in proc. c. 15. n. 14. Was aber die causas criminales anbetrifft, so wollen einige daran zweifeln, weil die Inscriptio genug sey per Nov. Leon. 97. §. 107. L. fin. C. de accus. Weil aber auch in Criminal-Sachen, Calumnia können begangen werden, und selbige nirgend specialiter ausgenommen, so ist die Affirmativa communiter recipirt per L. 2. pr. C. de jurejur. propt. Cal. VULT. de judic. L. 3. c. 2. num. 87. Ad causas feudales will solches auch extendiren VULTEJ. de Feud. L. 2. c. 3. n. 8. Res spirituales aber wollen communiter excipirt werden, es würde dann von einer Sache in possessorio gehandelt, GAIL. I. O. 38. num. 4. Es ist auch kein Unterscheid zu machen, ob es eine wichtige oder geringe Sache antreffe.

Was die Formam dieses Juraments betrifft, so bestehet solche darinn, daß derjenige, der solches prästiren soll, schwöhre, daß er den Streit bona fide übernommen habe, und verspreche solchen aufrichtig zu prosequiren. In specie aber muß er schwöhren:

- 1) Wie er glaube, daß er eine rechtmäßige Sache habe, §. 1. de pan. tem. litig.
- 2) Wann er gefragt würde, daß er die Wahrheit nicht wolle verläugnen, Ord. Cam. p. 1. tit. 65.
- 3) Daß er niemand corrupirt habe, oder in solchem Absehen einigem Menschen etwas geben wolle, Auth. principales, C. de jurej. propt. cal.
- 4) Daß er keinen falschen Beweis gebrauchen wolle, Nov. 49. c. ult.
- 5) Daß er keinen unnöthigen Beweis erfordern, oder verwegener Weise den Process verlängern wolle, Auth. in isto, C. d. t.

Dieser Eyd muß in Anfang des Processus, wann lis contestiret worden, oder gleich darnach geschehen, L. 2. pr. §. ult. C. d. t. Nov. 49. c. ult. und wird dem Actori keine Zeit zum deliberiren gelassen. Wäre es aber im Anfang unterlassen worden, so kan dieser Eyd hernach bey allen gerichtlichen Terminen bis zur Conclusion in causa gefordert werden, c. 1. pr. de juram. Cal. in 6. R. I. de An. 1654. §. über dieses verordnen wir zc. Wäre es auch von den Partheyen erfordert, aber von ihnen nicht prästiret worden, so kan der Richter auch nach der Conclusion in causa durch ein Interlocut dis Jurament annoch auferlegen oder ex officio exigiren, GAIL. I. O. 84. n. 6. vor der

Kriegs-Befestigung aber kan dis Jurament nicht prästirt werden, GAIL. I. O. 74. n. 4.

Dieser Eyd muß regulariter vor öffentlichen Gericht abgelegt werden, L. 2. §. 3. §. 5. C. de jur. propt. cal. Wären nun die strittigen Partheyen abwesend, so kan sie der Richter auf eine gewisse Zeit citiren. Doch gibt es auch Personen, welche ihres Stands und Dignität wegen vor Gericht dieses Jurament abzulegen dispensiret seyn, als da seyn bey denen Geistlichen die Cardinale, Bischöffe, Prälaten zc. unter Weltlichen, die Churfürsten, Fürsten, Grafen, Freyherrn und andere, welche in ihren Häusern vor Deputirten in Beyseyn ihrer Segnere schwöhren können, L. 2. §. 1. C. d. t. Vornehme und erbare Weiber können auch dem Juri Civ nach in ihren Privat-Häusern, wann auch ihr Segnere abwesend wären, dieses Jurament abschwöhren, d. L. 2. §. 1. C. welches aber nicht überall observiret wird, LAUTERB. Colleg. Theor. Pract. tit. de jurejur. §. 7.

Was die effectus Juramenti Calumniae betrifft, so seyn drey Umstände zu consideriren. Dann entweder ist dieses Jurament gefordert aber nicht prästiret; oder gefordert und prästiret; oder gefordert und falsch prästirt worden.

Den erstern effect betreffend, so verliert der Actor seine Sachen, wann er ohne wichtige Ursache dieses Jurament recusirt, und muß darzu als unbefugter Litigator dem durch Richterlichen Spruch los gesprochenen Reo die Unkosten zahlen, L. 2. §. 6. C. de jurej. propt. cal. Der Reus aber, der nicht schwöhren will, der wird als ein confessus und convictus in Civil-Sachen condemnirt, d. L. 2. §. 7. C.

Was nun den andern effect, wann dis Jurament prästirt worden, betrifft, bestehet solcher darinn, daß dadurch der streitenden Partheyen Bosheit compesciret, die Wahrheit heraus gebracht, und die Partheyen von beschwerlichen Beweis subleviret werden, besonders an denen Orten, wo der Articulus Libellus noch in usu ist, massen alles, was der Beklagte durch ein Jurament bejahet, der Kläger weiters zu probiren nicht schuldig ist, L. 1. §. 2. C. de jurejur. propt. cal.

Der dritte effect eines falsch geleisteten Juraments ist, daß der perjurus nicht nur SÖdt zum Rächer, sondern auch von der weltlichen Obrigkeit Straffen zu erwarten hat, als den Staupenschlag, L. 1. C. de reb. cred. die infamiam, Abhauung beeder Finger, und nach Beschaffenheit des Lasters, Ausreißung der Zunge, Ord. Crim. art. 107. 108.

JURAMENTUM calumnia speciale.

Wird sonst auch Juramentum maliciae, der Eyd der Bosheit genennet, wodurch jemand bekräftiget, daß er das, was er proponiret und gebeten, nicht aus Gesehrde oder böser Meinung gethan oder thue, Ord. Cam. p. 1. tit. 74. CARPZOV. de proc. tit. 12. art. 1. n. 26. Solches hat seinen Ursprung von dem Civil-Recht, den Nahmen aber von dem Jure Canon. c. 2. §. f. de juram. cal. in 6. Damit jemand nicht zweymahl das Juramentum Calumniae in einer Sache abschwöhren dürffe, contra Nov. 49. c. fin. so hat der Pabst das Jurament. calumniae speciale mit dem Nahmen eines Juramenti maliciae getaufft, CARPZOV. p. 1. c. 12. d. 22.

Es

Es wird aber solches  
oder mit officio  
falso wieder ein  
höher weiß begreift,  
das General-Jurame  
hätte, jedoch muß  
vorhanden seyn, mit  
Eydtes erfordert.  
p. 1. c. 11. d. 11. Der  
E. der Actio der Re  
Juramentum in de  
Streit decidit mit  
falls er zwar dis Juram  
§. 1. L. p. d. juram. L. 1. C.  
ist zu legen, wann jemand  
schick, L. 3. §. 1. de dam.  
legit. Willens, l. per.  
Eid eines Instrum  
fol. instrum. und eine C  
begreift, oder ein nov  
§. 1. §. 1. L. §. 14. de nov  
fremden Ort eine Satis  
que fandi. 107. wöhen  
L. 17. ad exhib. c. 7. X. d.

Es kan aber nicht  
gerichtlichen Actu exig  
gültig vor allen Richter  
werden, c. 2. §. f. de juram  
In. 11. c. 1. n. 1. Es he  
nomm die Eltern, L. 1. §.  
de juram. L. 7. §. 3. de  
Valien und Lehen. Do  
den Jurament von  
LUDW. in Sp. 7. Fr  
des. 191. Wann man de  
defert worden, solch  
so sein sie, so wird den  
ten sollen, betrifft, pro  
halten, und wird die P  
schwöhren sollen, nicht a  
no auch der, welcher dem  
Jurament defert, nicht  
absprechen will, so tr  
ment vor prästirt geh  
CARPZOV. p. 1. c. 1. §.  
ter dem Process sine M  
zament und (höder des  
MEY 74. de. 9.

JURAMENTUM  
Ist ein Eyd, welches  
beide streitende Parthe  
nemlich die Sache auf  
erkannt werden möcht  
Haab und Güter erstat  
nach Sächlichen Richter  
Gericht oder gerichtl  
sine Bürgschaft auß  
von leisten.

JURAMENTUM  
Savari  
Wird der Eyd d  
Böhe.

JURAMENTUM  
Dies präponirt ei  
gültigen sein, dann mo  
nicht confirm werden  
L. 7. C. de LL. Nach dem C  
102 II

Es wird aber solches entweder vom Gegentheile, oder auch officio Judicis exigirt, so oft die praesumptio wider einen streitet, daß er etwas böshafter weiß begehre, wann er auch schon zuvor das General-Jurament vor Befehde prästirt hätte, jedoch muß auch eine rechtmäßige Ursach vorhanden seyn, welche die Wiederholung dieses Eydes erfordert, L. 34. §. 5. de juram. CARPZOV. p. 1. c. 12. d. 20. Dergleichen Ursachen seyn, wann 3. E. der Actor, oder Reus seinem Gegentheile ein Juramentum litis decisorium, oder wodurch der Streit decidiret wird, deferiret würde, welchenfalls er zuvor dieses Jurament ablegen muß, L. 34. §. 1. L. 37. de juram. L. 9. C. de reb. credit. Gleiches ist zu sagen, wann jemand cautione de damno infecto, L. 13. §. 3. de dam. inf. die Exhibition eines lezten Willens, L. pen. C. quemad. test. aper. die Edition eines Instruments in casu L. 21. C. de fide instrum. und eine Comparationem literarum begehrete, oder ein novum opus nuncierte, Nov. 37. c. 7. L. 5. §. 14. de nov. oper. nunc. oder in einem fremden Ort eine Satisfaction offerirte, L. 8. §. 5. qui satisf. cog. wohin auch zu referiren die Casus L. 15. ad exhib. c. 3. X. de testib. c. 15. §. pen. X. eod.

Es kan aber dieses Jurament in einem jeden gerichtlichen Actu exigirt werden, und zwar regulariter von allen Personen, die nicht excipirt werden, c. 2. §. f. de juram. cal. CARPZ. d. process. Tit. 12. art. 1. n. 2. Es werden aber davon ausgenommen die Eltern, L. 8. §. 5. qui satisf. cog. L. 16. de jurejur. L. 7. §. 3. de obseq. parent. praest. die Vasallen und Lehen-Herren können auch dergleichen Jurament von einander nicht exigiren, 2. F. 33. LUDW. in Synt. J. Feud. c. ult. p. 828. MEV. p. 3. dec. 191. Wann nun diejenige, denen diß Jurament deferirt worden, solches nicht wollen prästiren, so seyn sie, so viel den Artikel, worüber sie schwöhren sollen, betrifft, pro confessis & convictis zu halten, und wird ihr Petikum, ratione dessen sie schwöhren sollen, nicht attendirt, GAIL. 2. O. 87. wo auch der, welcher dem Gegentheile das Judicial-Jurament deferirt, nicht den Eyd der Boshheit abschwöhren will, so wird das Principal-Jurament vor prästirt gehalten, L. 37. de jurejur. CARPZOV. p. 1. c. 12. d. 28. Spüret aber der Richter beym Process keine Maliz, so kan er diß Jurament unbeschadet des Processus, übergehen, MEV. p. 4. dec. 57.

**JURAMENTUM cautionis juratoria.**

Ist ein Eyd, welchen nach Kayserlichen Rechten beyde streitende Parthenen leisten müssen, daß sie nemlich die Sache ausführen, und was einem zuerkannt werden möchte, bey Verpändung seiner Haab und Güter erstatten wollen. Also müssen nach Sächsischen Rechten die Kläger, so in einem Gericht oder Herrschaft nicht gelesen sind, und keine Bürgschaft aufbringen können, eydliche Caution leisten.

**JURAMENTUM Clericorum & Sacerdotum.**

Heisset der Eyd derer Geistlichen und derer Priester.

**JURAMENTUM confirmatorium.**

Dieses präsupponirt einen vorher gegangenen gültigen actum, dann was an sich ungültig, kan nicht confirmirt werden, L. 7. §. 15. π. de pactis, L. 15. C. de LL. Nach dem Canonischen Recht aber

wird nicht darauf gesehen, ob ein actus nach dem Civil-Recht gültig sey oder nicht, sondern nur ob der actus auffer dem Civil-Recht betrachet, bestehen könne, und die promissio nicht dem Natur- und göttlichen Recht entgegen siehe, STRUV. Ex. 17. 1b. 22. Doch können actus, welche der Erbarkeit und guten Sitten entgegen seyn, durch ein Jurament nicht efficaciter confirmirt werden, L. 4. C. de inut. stipul. Wobey aber zu erinnern, daß dieser Satz, daß ein Jurament contra bonos mores lauffe anderst de Jure Civ. als de J. Can. verstanden werde. Daß nach jenem wird, alles das, was du ch ein Civil-Recht verboten ist, contra bonos mores zu lauffen geglaubet: Dieses aber hält ein Jurament alsdann erst contra bonos mores, dessen Observation eine Sünde heget, und also dem ewigen Seelens Heyl entgegen ist, c. si deligenti, §. fin. de for. comp.

Ob aber ein Juramentum confirmatorium wegen einer erlittenen enormissima laesione könne relaxiret werden, wird gefragt, und von einigen behajet, H. PISTOR. I. 4. quest. 6. n. 72. von andern aber davor gehalten, daß man hierzu nicht leichtlich schreiten soll, wo nicht von dem andern Theil ein Betrug mit untergelauffen, oder einige Umstände ein anders rathen, STRUV. Ex. 17. 1b. 26. BERL. p. 2. conc. 43. n. 22.

**JURAMENTUM credulitatis.**

Ist, wenn einer schwöhret, daß er glaube oder nicht glaube, daß sich ein Ding also verhalte, welches meistens denen Erben auferleget wird. Obgleich nach dem Jure civili niemand de facto alicno zu schwöhren schuldig ist, sondern der Gegentheile sein Vorgeben ordentlich beweisen muß, L. 34. §. 3. de jurejur. L. 11. §. 2. rer. amot. BERLICH. part. 1. concl. 55. so ist doch in solchem Fall durch ganz Teutschland eingeführet, daß die Erben, Vormünder und Nachfolger wegen eines facti alieni de credulitate schwöhren müssen, zumahl wenn dem defuncto oder antecessori die Sache nicht allein ins Gewissen, sondern auch in seine Wissenschaft und Wohlbewust gestellet worden, Chur-Märck. Cammer-Ger. Ordn. III. 43. §. 7. BRUNNEM. Proc. Civ. cap. 23. n. 19. CARPZOV. p. 1. c. 24. d. 9. und wird alsdenn folgender gestalt geschworen:

Daß ich nicht weiß, noch glaube, daß mein Erb-Lasser von dem Kläger 1000. Rthl. erborget.

Jedoch stehet denen Erben und Vormündern frey, ihr Gewissen mit Beweise zu vertreten, CARPZ. p. 1. c. 24. d. 9. weil es viel schwerer ist de credulitate, als de veritate zu schwöhren, indem sich eine unbekante Sache sowohl wahr, als falsch befinden kan, und also nicht leicht zu concipiren ist, welches man eher glauben soll, als das andere.

**JURAMENTUM Curatoris ad Litem.**

Ist ein Eyd eines kriegerischen Vormundes, daß er alles dasjenige, was denen, welchen er zum Curatorem gesezet, zu Nutz gereichen möge, bestes Verstandes gebrauchen, sich dabey der Wahrheit befleißigen, und dasjenige, was schänd- und unnützlich, unterlassen wolle.

**JURAMENTUM dandorum.**

Ist ein Eyd des Klägers oder Betwehfführers, durch welchen er bekräftiget, daß er seine Artikel oder Puncten, und was er sonst übergeben, vor wahr halte, und daß er solches zu beweisen und

darzuthun getraue und glaube, welches am Kayserlichen Cammer-Gericht statt hat, c. 2. de testib. in 6to, Ord. Cam. p. 1. tit. 69. Rec. Imp. de An. 1654. §. 41. Dieses Jurament kan also eingerichtet werden:

*Form. Juram. Dandorum.*

Ich schwöhre zu Gott einen körperlichen Eyd, daß die von mir übergebene Positiones, so viel deren meine eigene Geschicht betreffen, wahr seyn, so viel sie aber andere Geschicht belangen, ich solche wahr zu seyn glaube. So wahr mir Gott helffe.

**JURAMENTUM de judicio fisti.**

Ist ein Eyd, daß sich einer im Gerichte stellen wolle, und wird sonst genennet cautio juratoria.

**JURAMENTUM denegata justitia.**

Schwöhret der, so wider seine Unter-Obriegkeit bey dem höhern Richter sich beklaget, daß er sein Recht nicht erlangen könne, auch dasselbe bey ihm künfftig zu erlangen zweiffele, MYNSINGER Cent. II. O. 42. Cent. III. Obf. 58.

**JURAMENTUM diffessorium.**

Der Diffessions-Eyd, ist ein Eyd, welcher statt hat, wenn einer ein Document produciret oder vorleget, daß alsdenn der Gegentheil, wenn er dasselbe nicht recognosciren und vor das seinige achten will, eydlich erhärten muß, daß er die Hand und Siegel nicht kenne oder darvon wisse, CARPZOV. Proc. tit. 12. Art. 5. n. 26. LAUTERB. Diff. de Juram. Credul. p. 11. §. 33.

Die Formul des Diffessions-Eydes wird dergestalt abgefasst, daß der Product schwöhren muß: Daß es seine Hand und Siegel nicht sey, oder: Daß er das Document sub A. weder selbst geschrieben, noch mit seinem Wissen und Willen durch einen andern schreiben lassen. Wenn es aber des Ausstellers Erben, oder Tutores und Curatores, oder die diffessionem manus alienæ betrifft, so wird nur de credulitate geschworen:

Daß ich nicht weiß, noch davor halte, daß N. das Document sub A. geschrieben und ausgestellt.

Nach dem Jure communi in Deutschland, bey dem Reichs-Cammer-Gerichte in Schwaben, Bayern, Oesterreich, der Pfalz, Maynz, Trier, und in denen meisten Reichs-Städten, kan der Diffessions-Eyd durch einen Special-Bevollmächtigten abgelegt werden, wenn der Gegentheil nicht contradiciret, und causas quare non auführet, Rec. Imp. de An. 1654. §. 43. und schwöhret alsdann der Bevollmächtigte:

Ich schwöhre, vermöge Special-Gewalts, in meines Principals-N. Seele, einen Eyd zu Gott und auf das heilige Evangelium, daß mein Principal das producirte Document dergestalt verneinet, und diffuirt, daß es ihm ganz unbekandt ist, und daß er es nicht weiß, noch glaubet, daß es der angegebene Aussteller geschrieben habe.

Hingegen in Sachsen, Thüringen, der Mark Brandenburg, dem Herzogthum Magdeburg, dem Fürstenthum Anhalt, wie auch in denen Hannöve-

rischen und Braunschweigischen Landen, muß der Principal selbst den Diffessions-Eyd schwöhren, und wird kein Mandatarius zugelassen, Chur-Märkische Cammer-Gerichts-Ordn. tit. 36. §. 8. Wenn auch der jurans, oder der Gegentheil in termino aussen bleibt, so wird deshalb nicht gleich der Eyd pro praestito, oder deserto gehalten, sondern es kan die Ablegung des Eydes refutis expensis in einem anderweiten termino geschehen, wenn in denen Landes-Gesetzen keine specialis poena bestimmt ist, MENCK. de proc. jur. comm. & Sax. Disput. 13. §. 33.

**JURAMENTUM dolo, vi, aut metu extortum,**

Ist ein Eyd, welcher durch Betrug, Gewalt oder Furcht abgepreßet, oder erzwungen ist, LAUTERB. Comp. Jur. p. 175.

**JURAMENTUM editionis.**

Ist ein Eyd, vermittelt dessen einer die Briefschafften heraus geben oder schwöhren muß, daß er solche nicht habe, oder gefährlicher Weise von abhanden kommen lassen. Wenn nun eine Parthey diesen Eyd deferiret, so muß selbige, wie bey allen andern juramentis delatis, vthero de calumnia schwöhren, BERLICH part. 1. concl. 45. n. 79. Wenn aber einige Vermuthungen beygebracht worden, daß derjenige, von welchem die Edition gefodert wird, das Document in Händen habe, so kan durch ganz Deutschland der Judex demjenigen, so vorgiebet, daß er das Document nicht habe, das Juramentum purgatorium line prævio juramento calumniæ auflegen, welches auf diese Maasse abzuschwöhren ist:

Ich N. schwöhre zu Gott, den Allmächtigen, einen leiblichen Eyd, daß ich das von mir gefoderte Document nicht habe, noch gefährlicher Weise von Händen kommen lassen. So wahr mir Gott helffe und sein heiliges Wort.

Es muß sich also nach Inhalt dieses Eydes die Parthey nur de dolo purgiren, L. ult. C. de fid. instrum. BARTHEI Hodog. forens. c. 1. §. 36. lit. n. und, wenn das document culpose weggekommen, so ist es unter diesem Eyde nicht begriffen, vielweniger darf man dadurch seine Wissenschaft eröffnen, jedoch muß in Chur-Sachsen und in der Mark Brandenburg das Juramentum editionis zugleich dahin geleistet werden, daß man auch nicht wisse, wo das Document anzutreffen, und wer es sonst in Händen habe.

Und da dieses Juramentum editionis bloß die Entdeckung der Wahrheit zum Grunde hat, und das arbitrium Judicis bey einem Juramento legali und dessen Formul nicht auszuschließen ist, so darf der Richter sich kein Bedenken machen, auch an denen Orten, wo es die Landes-Ordnung nicht ausdrücklich injungiret, das Juramentum editionis zugleich auf die Wissenschaft desjenigen, welcher schwöhren soll, einzurichten, zumahl, wenn deshalb einige Vermuthungen vorhanden seyn. Über dieses hat bey dem Juramento editionis, es mag delatum, oder legale seyn, die relatio, die Zurückziehung nicht statt, weil es ein factum proprium betrifft, vielweniger kan an dessen statt das Gewissen mit Beweis ver-

vertreten werden, weil dieser Eyd eine negativam involviret, welche nicht erweislich zu machen ist, BERGER in *Elect. discept. forens. p. 789.*

Wann nun das Juramentum editionis abgelegt worden, so wird erkannt:

Weilen Beklagter würcklich geschworen, daß er das document sub O nicht habe, noch gefährlicher Weise von Händen Kommen lassen, so bleibt er nunmehr mit dessen Edition billig verdonnet.

Falls aber der Producent hernach dieses Document an einem andern Orte habhaft wird, so muß der Product solches doch noch recognosciren, weil er zwar von der Edition, nicht aber von der Recognition absolviret worden, und hernach dergleichen document als ein noviter repertum anzusehen ist, MENCK. de *proc. jur. comm. & Sax. Disp. 13. §. 24.*

**JURAMENTUM Electorum.**

Il derer Churfürsten Eyd, welchen nach Inhalt der Gülden Bullen sie oder ihre Abgesandten auf denen Reichs-Tagen ablegen müssen.

**JURAMENTUM expensarum.**

Bei denen höchsten Reichs-Gerichten, wie auch in Pommern, in dem Münsterischen, in dem Chur-Mainzischen, in Westphalen, in Jülich, in Böhmen und an vielen andern Orten, muß derjenige, so die Process-Kosten liquidiret, selbige nach dem Jure communi eydlich echarten, und das Juramentum expensarum dahin ablegen:

Daß er in dieser Sachen die liquidirten Kosten, und zwar eher mehr, als weniger, ausgegeben habe,

L. 15. C. de *Judic. Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung, part. 3. tit. 50. §. 3.* jedoch ist dieser Eyd nicht nöthig, wenn es eine geringe Summe betrifft, oder wenn die liquidirten Gerichts-Kosten ihre gewisse Taxe haben und bescheiniget sind, PUFFENDORF ad *proc. Brunsvic. part. 5. cap. 4. §. 12.*

In Chur-Sachsen, in der Chur-Mark Brandenburg, und in dem Herzogthum Magdeburg ist das Juramentum expensarum nicht gebräuchlich, Chur-Sächsische verbesserte *Process-Ordnung, tit. 36. §. 3.* Chur-Märckische *Cammer-Gerichts-Ordnung, tit. 49. §. 16.* Magd. b. *Proc. Ordn. tit. 45. §. 3* SEYFARTS *Teutscher Reichs-Process pag. 620.*

**JURAMENTUM impedimentorum.**

Ist der Eyd wegen Ehehaften, wird abgelegt, im Fall sonst kein Beweis obhanden, zu Beseitigung der Hinderung, wegen nicht Erscheinung beym Gericht.

**JURAMENTUM Imperatorum.**

Heißet derer Kayser Eyd, welchen sie auf etliche Punkte ablegen.

**JURAMENTUM Impuberum.**

Heißet der Eyd derer minderjährigen oder mannbaren.

**JURAMENTUM in Litem.**

Ist ein Eyd, durch welchen der Kläger wegen dazwischen Kommenden Betrugs oder Fahrlässigkeit des Gegentheils, welcher etwas nicht wieder giebet, oder ausantwortet, was er doch wieder zu geben, oder ausantworten schuldig ist, auf Erkenntniß des

Richters seine Sache, welche er suchet, schätzet, oder, daß es so viel werth sey, bezeuget, L. 1. 2. §. 4. pr. π. de *in litem jur.*

Wenn dieser Eyd abgeschworen ist, so muß hernach der Beklagte die beschworene Summa bezahlen, wogegen dem Beklagten die Sache, wenn er sie noch besizet, oder wieder habhaft wird, eigenthümlich zugehöret, weil sie ihm gleichsam vor das in litem beschworene quantum verkauft ist, WERNHER *part. 4. obs. 151. n. 364.* Daß aber wider diesen Eyd, als ein Juramentum necessarium & legale die probatio contrarii statt findet, wird von denen meisten Rechts Gelehrten behauptet, STRYK. de *caut. juram. part. 3. Sect. 3. c. 3. n. 379* jedoch ist solches billig mit dieser Limitation zu verstehen, daß der Beweis nicht durch Zeugen, sondern durch documenta noviter reperta, oder durch den Augenschein und Vorlegung der Sache geführet und dadurch sogleich dargethan werden muß, daß die Sache so viel nicht werth sey, als sie beschworen worden, BRUNN. ad *L. fin. π. de juram. in lit.* Es darf auch der Richter diesen Beweis nicht leicht versatteln, weil, wenn er das angegebene quantum vor Ablegung des Eydes moderiret hat, daß das pretium justum sey, billig präsumiret wird. Solcher Eyd ist zweyerley, Juramentum in *Litem affectionis & veritatis.*

**JURAMENTUM in Litem affectionis.**

Ist ein solcher Eyd, durch welchen wegen Betrug des Gegentheils, welcher sich weigert, oder machet, daß er ein Ding nicht ausantworten könne, dem Kläger zugelassen wird, das Ding, darüber im Gericht gestritten wird, über dessen Werth nach Affection zu schätzen, L. 1. 2. §. 8. de *in lit. jur.*

Es ist aus der Theorie bekandt, daß das Juramentum in litem affectionis eigentlich nur in allen actionibus in rem, und in denen Judiciis bonæ fidei directis, e. g. in der actione depositi, emti venditi, familiaræ erciscundæ, rei vindicatione, actione ad exhibendum, und dergleichen, keinesweges aber in denen actionibus stricti juris, e. gr. ex mutuo, testamento, und dergleichen statt findet, L. 5. de *depos. L. 5. pr. de jur. in lit.* WERNHER *part. 4. O. 151. n. 139.* wenn nicht auch in diesen letztern, nach Gelegenheit derer Umstände, der Richter darauf zu sprechen vor billig befindet, STRYK. *U. M. π. tit. de in lit. jur. §. 6.*

Es wird aber bey dem Juramento in litem affect. auch erfordert, daß der Kläger des Beklagten dolum, contumaciam vel culpam in non restituendo erweislich machet, welcher Beweis doch alddenn unnöthig ist, wenn der Beklagte zur Erstattung schon condemniret worden, und deshalb beständig in mora ist. Hiernächst muß die Sache, welche man beschwören will, keinen ordinären oder gewissen Preis haben, z. E. rare Medaillen, Manuscripta, und dergleichen, L. 3. de *juram. in lit.* gestalt denn, wenn jemand bey Büchern so man in denen Buchläden noch bekommen kan, oder bey Exemplar Ducaten und feinen zwendrittel Stücken ein pretium affectionis beschwören wolte, der Richter solches sogleich abzuschlagen schuldig ist, THOMASII *Diff. de pretio affectionis in res fungibiles non cadente cap. 2. §. 20.*

Es muß dannenhero auch der Richter, wenn de r

Kläger der Preiß von seiner Sache gar zu hoch gesetzt hat, solchen vorhero per sententiam moderiren, und hernach den Kläger zur Beschwörung des moderirten quanti zu lassen, *Chur-Märckl. Cammer-Ger. Ordn. tit. 45. §. 7.* Wie nun regulariter bloß der Eigenthümer das juramentum in litem affectionis abschwören darf; also kan kein Vormund, oder Curator wegen seines Pupilli, oder curandi dazu wider seinen Willen angehalten werden: Wenn aber der Vormund von der Sache und derselben Werth gute Wissenschaft hat, und sich zu solchem Ende erbiehet; so wird er dazu admittiret, *WERNHER part. 4. O. 151. n. 323. Chur-Märckl. Cammer-Ger. Ordnung, tit. 45. §. 2. und erschwöret alsdenn:*

**Daß, wenn er an seines Pfleg-Befohlenen Stelle wäre, er die geklagte Sache vor den Werth, als sie liquidiret worden, nicht enttrathen wolle.**

**JURAMENTUM in litem veritatis.**

Ist ein solcher Eyd, durch welchen ein Ding, welches durch Fahrlässigkeit des Inhabers verdorben, oder geringe gemacht worden, wie viel es wahrhaftig werth ist, oder so viel ihm daran gelegen, daß solch Ding nicht erstattet werde, geschätzt wird, *L. 5. §. f. de in lit. jur. L. 179. de V. S. STRUV. Exerc. XVII. tb. 59.*

Dieses Jurament hat bekannter massen in allen actionibus bonæ fidei & stricti juris, directis & contrariis statt, *L. 5. de jurej. in lit. WERNHER. part. 4. Obs. 151. n. 373. §. E.* wider den Vormund, wenn er über seiner Pfleg-Befohlenen Vermögen kein legales Inventarium hat errichten lassen; wider den Wirth, bey welchen man einen verschlossenen Coffre niedergesetzt hat, und wider einen jeden, welcher sich weigert, die uns zugehörige Sache auszuliefern. Weilen aber hierbey erfordert wird, daß die Sache durch des Beklagten Schuld oder Argeliss nicht mehr vorhanden ist, und daß man den Werth davon nicht wohl anders, als durch den Eyd, beweisen kan, *BACHOV. ad TREUTL. Dissp. 21. tb. II. SESTER de juram. Lib. 5. cap. 6. n. 2.* so ist es zureichend, wenn der Beklagte die Sache nur verheeleet, oder in mora ist, und die Sache inzwischen verlohren gehet, und ist alsdenn das beste Mittel, den Werth davon durch das Juramentum in litem klar zu machen.

Damit aber der Kläger seine Sache nicht gar zu hoch schätzen möge, so muß der Judex die von dem Kläger liquidirte Summa vorhero moderiren, und wenn solches geschehen, so wird hernach erst der Eyd abgelegt, *L. 5. §. 1. & L. 4. §. 2. de juram. in lit. ANT. FABER in Cod. Lib. 5. tit. 32. d. 1.* und es thut der Kläger wohl, wenn er sich vorhero nach allen Umständen erkundiget, wie hoch §. E. ohngesehr die väterliche Erbschaft, so der Vormund sine inventario an sich genommen, sich belaufen hat, damit er bey Ablegung des Eydes in seinem Gewissen sicher ist. Des Klägers Erben werden gleichfalls zu dem juramento in litem de credulitate zugelassen, *STRYK. de caut. juram. part. 3. Sect. 3. cap. 3. n. 309.* hingegen wider des Beklagten Erben kan das Juramentum in litem nicht geschworen wer-

den, wenn nicht erwiesen wird, daß der Erbe zugleich in dolo verfiret, die Sache bey der Erbschaft erhalten, und sein Erblasser schon litem in dem Prozesse contestiret hat, *BRUNN. ad L. 5. π. de in lit. jur. n. 5. & 6. MOD. PISTOR. p. I. conf. 27. n. 111.*

**JURAMENTUM irritum.**

Ist ein nichtiger Eyd, so wider das natürliche Recht ist, dem gemeinen Besten und Wesen zu widerstreben, und zu eines andern Nachtheil gereichet.

**JURAMENTUM Judaorum.**

siehe  
**Juden-Eyd.**

**JURAMENTUM judiciale.**

Ist ein Eyd, welchen ein streitender Theil dem andern auf dazu kommende Guttheißung des Richters, vermittelst eines dazwischen Kommenden Urtheils oder Bescheids zumuthet, und ihm die Klage oder was anders in sein Ehrlich Gewissen, Wissenschaft und Wohlbewußt stellet, *L. 12. pr. C. de R. C.* Dieses wird auch Juramentum judiciale genannt, welches die Richter und Beysizere *L. 14. C. de judic. Ord. Cam. p. 1. tit. 57.* ingleichen die Secretarii und Schreiber, *Ord. Cam. p. 1. tit. 59. 75.* wie nicht weniger die Advocaten, *L. 14. §. 1. C. de Judic. Ord. Cam. p. 1. tit. 62. 64. STRYK. de Cautel. Juram. p. 11. §. 1. cap. 4. n. 60.* die Procuratores, *Ord. Cam. p. 1. tit. 63.* die Zeugen, *Ord. Cam. p. 1. tit. 77. STRYK. c. l. p. 55.* die Gerichts-Bothen und dergleichen thun, *Ord. Cam. p. 1. tit. 80. 83.* dahin gehöret auch das Juramentum respondendorum, *Ord. Cam. p. 1. tit. 71.*

**JURAMENTUM legale.**

Ist ein solcher Eyd, so nach Verordnung der Rechte von dem Richter auferleget wird, als da ist das Juramentum manifestationis, minorationis, diffessionis, editionis, purgatorium & suppletorium.

**JURAMENTUM Litis decisorium.**

Ist der entschiedliche Eyd, wodurch der Streit entschieden wird, welchen Eyd eine Parthey der andern zumuthet, *L. 3. pr. L. 28. §. ult. π. de jurejur. L. 11. L. 12. C. de R. C.* Dieser ist zweyerley, entweder voluntarium, oder judiciale.

**JURAMENTUM Litis decisorium judiciale.**

Ist, wenn ein Theil dem andern die streitige Sache vor Gerichte ins Gewissen stellet, damit solche dadurch entschieden werden möge. Weilen nun die juramenti delatio eine Species transactionis ist, so können alle diejenigen, so über ihre Sachen die freye Disposition haben, und sich vergleichen können, sich auch der Eydes-delation bedienen.

Es kan auch der Eyd einem jeden, den die Sache angehet, und zugleich vorstehet, was ein Eyd ist, deferiret werden, damit man in Ermangelung anderes Beweises sein Recht nicht verlohren darf, weshalb es unverwehret ist, auch denen Eltern, vornehmen Personen, dem Gerichts-Herrn, ganzen Collegiis und Universitatibus, wie auch denen Unmündigen etwas ins Gewissen zu schieben, *SESTER. de juram. Lib. 1. c. 4. BERGER. Lib. 2. Resp. 45.*

Die Eydes-delation  
meist civiliter abgeleget  
ist, daß der Beklagte  
L. 5. §. 1. de jur. L. 5.  
STRYK. U. M. n. 10. de j.  
se kan man superfuro  
ren, und nicht abgeleget  
der Sache geben.  
wenn der Kläger eine  
hat, ihm wider den Eyd  
hine, so ist doch nicht  
es kan in der actione  
Kläger ins Gewissen  
fragt sey, ob Kläger  
hat, und Laie zu  
stalt hat auch ein  
meist eine Recht. Eyd  
sage also, Klariatione,  
meist in extorto, de  
die Eyd deferiret  
die Gelege überhaupt  
ten, vorgemeine Sache  
konnen, WERNHER. part.  
em. jur. pag. 110. Jedo  
erfordert, daß derjenige  
le Urtheile des Richt.  
ausführen muß, damit der  
hohet, für Beweisen mit  
WERNHER. part. 1. Obs. 192.

Nach dem gemeinen  
den Beklagten abgeleget  
Befähigt der Sache wider  
und wenn sich gleich der  
termin abgelegt wor  
Proff cap. 19. §. 2. 17  
§. n. Dingen in Sa  
en, Hörsen und dem  
muß der Kläger, die  
Klage anzuheben, und li  
sch der Eydes-Delation  
bedient, wenn auf probat  
hant ist, mit der Eydes-d  
1082. p. 1. 11. d. 11. Jed  
Dien über diejenige Placet  
conclusionen enthalten, can  
soltere über die Recht. v  
Beweise formiren unco  
delationem Kläger erho  
cap. juram. 11. Obs.

In Chur-Bayern ist a  
ferte Proccel-Ordnung  
Dieß der Kläger  
Klage-deferiren und  
weitz gehöret me  
nicht von Beklag  
läßt, und in die  
Can. Schick, verbesse  
11. 1. da doch föhli jur  
derch sich in primo ter  
stammum pae factam del  
Damit man in denenjen  
des Delation in eine gew  
auf Seiten des Klägers alle

Die Eydes-delation hat in allen Sachen statt, wenn civiliter geklaget, und nicht darauf libelliret wird, daß der Beklagte bestraffet werden soll, L. 9. §. 1. de jurej. L. 6. §. 4. de his, qui noi. infam. STRYK II. M. π. tit. de jurejur. §. 29. Auf diese Weise kan man super furto & spolio den Eyd deferiren, und wird alsdenn nur bloß um die restitution der Sache gebeten, und obgleich einige meinen, daß wenn der Kläger eine præsumtionem juris vor sich hat, ihm alsdenn der Eyd nicht zugeschoben werden könnte, so ist doch solches nicht gegründet, sondern es kan in der actione negatoria der Beklagte dem Kläger ins Gewissen stellen, daß der Beklagte befügt sey, auf Klägers Feldern zu jagen, die Huth und Trift zu exerciren, und dergleichen, gestaltes denn auch ein ganz unnöthiger Streit ist, wenn einige Rechts-Lehrer in Zweifel ziehen, ob super dolo, filiatione, impragnatione, testamento vi extorto, deposito, und in causa feudali der Eyd deferiret werden könne, weil, wenn die Gesetze überhaupt die Eydes-delation verstaten, vorgemeldte Sachen nicht ausgenommen seyn können, WERNHER. part. 1. Obs. 192. BERGER. in Orcon. jur. pag. 1100. Jedoch wird in causis famosis erfordert, daß derjenige, so den Eyd deferiret, alle Umstände des Ortes, der Zeit und sonst, deutlich anführen muß, damit der andere Theil Gelegenheit behält, sein Gewissen mit Beweise zu vertreten, WERNHER. part. 1. Obs. 192.

Nach denen gemeinen Rechten kan der Kläger dem Beklagten allezeit den Eyd deferiren bis zum Beschluß der Sache und bis zur definitiv-Sentenz, und wenn auch gleich der Beweis schon per Sententiam aufgelegt worden ist, LUDOVICI Civil-Process cap. 19. §. 2. STRYKII introd. ad prax. cap. 20. §. 20. Hingegen in Sachsen, Thüringen, Schlesi-en, Böhmen und dem Herzogthum Magdeburg muß der Kläger, ehe und bevor die Gewähr der Klage angelobet, und lis pure contestiret worden, sich der Eydes-Delation bedienen, sonst wird er hernach, wenn auf probationem ordinariam erkandt ist, mit der Eydes-delation nicht zugelassen, CARPZ. p. 1. c. 11. d. 14. Jedoch ist auch an diesen Orten über diejenige Punkte, so nach der Litis-contestation entstehen, CARPZOV. d. 1. und ins besondere über die Replic und die deshalb bey dem Beweise formirten articulos elisivos die Eydes-delation dem Kläger erlaubt, BERGER in Elect. discept. forens. tit. 18. Obs. 1. not. 3.

In Chur-Sachsen ist auch jezo durch die verbesserte Process-Ordnung verordnet:

**Daß der Kläger den Eyd sofort in der Klage deferiren, und hernach damit nicht weiter gehöret werden soll, wenn er nicht den Beklagten anderweit citiren läßt, und ihm die Unkosten erstattet,**

Chur-Sächs. verbesserte Process-Ordn. ad tit. 18. §. 1. da doch sonst jure Saxonico communi der Eyd noch in primo termino ante litis contestationem pure factam deferiret werden mag.

Damit nun an benenjenigen Orten, wo die Eydes-Delation an eine gewisse Zeit gebunden ist, auf Seiten des Klägers aller Streit vermieden wer-

de, so ist am besten, wenn die Eydes-delation so gleich auf folgende Art der Klage annectiret wird:

**Was Beklagter an dieser Klage leugnen sollte, darüber will ihm Kläger den Eyd deferiret haben:**

Oder, wenn Kläger einige Punkte durch Zeugen oder Urkunden beweisen kan; so richtet er die Eydes-delation nur auf diejenigen Punkte, so er auf andere Art nicht erweislich machen kan.

Der Beklagte kan nach dem Jure communi gleichfalls dem Kläger bis zur definitiv-Sentenz den Eyd deferiren. Hingegen nach dem Jure Sax. communi lehet dem Beklagten nur so lange frey, den Eyd über seine exceptiones peremptorias zu deferiren, so lange der Beweis noch nicht erkannt, oder übergeben ist, CARPZ. p. 1. c. 22. d. 32. 33.

**JURAMENTUM litis desistorium voluntarium.**

Ist, welches einer dem andern außsergerichtlich deferiret, e gr. darüber, daß der andere ihm etwas schuldig, oder daß ihm eine Sache zugehöret, und wenn dergleichen Eyd per modum pacti von dem andern abgelegt wurde, so entsiunde daraus Jure Romano die Actio in factum ex jurejurando. Dergleichen juramenta voluntaria und extrajudicialia sind zwar nicht mehr gebräuchlich, und werden vor unrechtmäßig gehalten, weil die Eydes-Listung außser Gerichten ohne Bewatnung vor dem Meinenbe geschieht, und zum Mißbrauch derer Eyde Anlaß giebet, jedoch, wenn sich die Parthen wegen der Eydes-Listung außsergerichtlich verallichten, und den Eyd hernach in Gegenwart einiger Zeugen, oder eines Notarii ablegen; so müssen sie dadurch allerdings obligiret werden, wenn in denen Landes-Gesetzen der außsergerichtliche Eyd nicht ausdrücklich verbotthen ist.

**JURAMENTUM mechanicorum Tribunalorum.**

Ist ein Eyd derer Handwercks Ober-Meister, welchen sie ablegen müssen, wenn sie dem Handwerck oder Zunft jährlich als Aelteste vorgesehet werden.

**JURAMENTUM manifestationis.**

Ist ein Eyd, welches ein Theil dem andern zumuthet, daß er ein Ding offenbahren müsse. Dergleichen trägt sich zu, wenn sich jemand einer Erbschaft, oder der Verwaltung fremder Güter angemasset hat, und es ist darüber kein legale inventarium errichtet worden, so kan man von ihm das Juramentum manifestationis dergestalt fordern, daß er die an sich genommene Erbschaft, oder Sachen, eydlich anzeigen muß, welches sowohl jure communi, als Saxonico statt findet, L. 5. §. 16. de petit. hered. BERLICH part. 1. decis. 160. und es wird in solchem Fall erkandt:

**Daß Beklagter von dem an sich genommenen Vermögen (Erbschaft) binnen 4. Wochen ein legales Inventarium zu errichten, oder in dessen Ermanglung ein richtiges Verzeichniß aller an sich genommenen Erb-Stücken zu übergeben, solches dem Kläger zu seiner Gegen-Nothdurft**

durfe zu communiciren, und hernach dasselbe eydlich zu bestärcken schuldig, worauf ferner ergehet, was Recht ist.

Zu diesem juramento manifestationis sind verbunden alle diejenigen, so fremde Güter administriren, die Erben und Vormünder, so eine Erbschaft ohne Errichtung eines Inventarii an sich nehmen, diejenigen, so in einer Compagnie-Handlung stehen, die Gläubiger, so in des Schuldners Güter immittiret worden, die Gläubiger, so des Schuldners Pfand eigenmächtig verkauft haben, die Schuldner, so ihr Vermögen auf die Seite gebracht haben, die Schuldner, so das beneficium cessationis bonorum ergreifen, diejenigen, so einen Schatz gefunden haben, die Unterthanen, so wegen einer Anlage ihr Vermögen anzeigen müssen, die Mit-Erben, welche in die gemeine Erbschaft etwas zu conferiren haben, und andere, PUFFENDORF *ad proc. Brunsvic. part. 3. c. 14. §. 1.*

Wenn man aber das juramentum manifestationis fodert, so muß man, wenn es der Gegentheile leugnet, allezeit vorher erst beweisen, daß er sich der Sachen angemasset habe, die er eydlich specificiren soll, PUFFENDORF *c. l.* Und wenn eine Erbschaft eydlich specificiret wird, so gehet der Eyd nur auf die Erbschafts-Stücke: Hingegen, was die liquidirten Passiv-Schulden und Ausgaben betrifft, insonderheit auch die illata uxoris, so müssen selbige besonders erwiesen werden, STRYK. *de caut. juram. part. 3. Sect. 3. n. 158.* der Eyd wird auf diese Maasse abgelegt:

Ich N. schwöhre zu Gott, den Allmächtigen, einen leiblichen Eyd, daß ich in des N. Verlassenschaft, weshalb ich gerichtlich belanget worden, ein mehrers, so dazu gehöret, nicht gefunden habe, als was von mir in der *sol.* in denen *Actis* befindlichen und von mir getreulich gefertigten, auch bey denen hiesigen Gerichten übergebenen *Specification* enthalten ist. Sollte mir auch über Kurz oder lang annoch etwas, es habe Nahmen wie es wolle, vorkommen oder beyfallen, welches in diese Erbschaft gehörig, will ich solches ebenfalls anzeigen, und eigentlich benennen, ohne arge List und Gefehrde. So wahr mir Gott helffe und sein heiliges Wort.

Diejenigen, so fremde Sachen verwaltet haben, und keine eydliche *Specification* heraus geben wollen, können am besten dazu angehalten werden, wenn man ihnen solche anfangs bey einer Geld-Straffe aufleget, und wenn sie alsdenn dazu nicht zu bringen seyn; so muß man den Kläger, nach vorhergehender richterlicher moderation des angegebenen quanti, zum juramento in *litem* zulassen, COLER. *part. 1. decis. 138.* WERNHER. *part. 8. Obs. 434.* welches ohnedem der Kläger in verschiedenen Fällen schwöhren kan, wenn er mit der eydlichen *Specification* nicht zufrieden seyn will. Über dieses können die Schuldner, wenn sie ihr Vermögen nicht richtig anzeigen wollen, durch Gefängniß, auch an einigen Orten sogar durch die Tortur, zur manifestation angehalten werden, PUFFENDORF *ad proc. Brunsvic. part. 3. cap. 14. §. 1.*

JURAMENTUM *minorationis.*

Oder diminutionis s. minutionis, der Minder- oder Bergeringerungs-Eyd ist, welcher vornehmlich um zugefügter gewaltsamer Schäden willen eingeführet ist, und durch welchen der Beklagte das Gut, so mit Gewalt abgenommen, und von Kläger geschäzet wird, verringern oder das Geld davor auszahlen muß, Sächsisch Land Recht, L. 3. art. 47. §. 51. Churf. Sächs. Proc. und Ger. Ordn. *tit. 31. §. dieweil aber 2c.*

Wenn nun jemanden etwas mit Gewalt genommen worden, so muß derselbe in der Klage den Werth der abgenommenen Sache anzeigen, auch den erlittenen Schaden selbst schätzen, wogegen dem Beklagten frey siehet, das angegebene quantum, vermittelst Eydes zu vermindern. Es muß demnach der Kläger das *pretium* seiner Klage dahin richten:

Daß Beklagter ihm den auf 300. Rthlr. hoch zugefügten Schaden, oder so viel er daran durch seinen Eyd zu vermindern nicht vermöchte, zu erstatten schuldig.

Damit aber Kläger seinen Schaden nicht gar zu hoch schätze, so pfeget der Judex selbigen vorhero *per sententiam* zu moderiren:

Daß Beklagter dem Kläger den auf 300. Rthlr. hoch geschätzten, und auf 150. Rthlr. moderirten Schaden zu erstatten schuldig, es wolte denn Beklagter die moderirte Summa eydlich vermindern; so würde er damit billig zugelassen.

Hierauf schwöhret Beklagter den Minderungs-Eyd:

Ich N. schwöhre zu Gott, dem Allmächtigen, daß, obwohl des Klägers erlittener Schaden auf 150. Rthlr. geschäzet und gemäßiget worden, ich dennoch dafür halte, daß er über 100. Rthlr. Schaden höchstens nicht erlitten habe. So wahr mir Gott helffe, und sein heil. Wort

Jedoch siehet dem Beklagten frey, ob er solchen Eyd abschwöhren, oder die moderirte Summe bezahlen, oder auch Beweis führen will, daß der Schaden sich so hoch nicht belaufte; und wenn er auch hernach nichts beweiset, so kan er doch noch den Minderungs-Eyd ablegen, BERLICH. *part. 1. conclus. 33. n. 4.* WERNHER *part. 4. Obs. 151. n. 38.*

Hingegen wenn der Beklagte die Summe des geklagten Schadens durch seinen Eyd gar zu stark vermindert hat, so ist dem Kläger gleichfalls erlaubt, die probationem contrarii anzutreten, daß der erlittene Schaden sich weit höher belaufte, STRYK. *de caut. juram. part. 3. Sect. 3. cap. 4. n. 94.* In Churf. Sachsen ist der Minderungs-Eyd nunmehr abgeschaffet, und dagegen disponiret worden, daß dem Kläger frey stehen soll, dem Beklagten, wegen des ex violentia ablativa, vel expulsiva erlittenen Schadens, den Eyd zu deferiren, Churf. Sächs. verb. Proc. Ordnung *ad tit. 31. §. 1.* und obwohl der Minderungs-Eyd noch in dem Herzogthum Magdeburg und in Sachsen-Gotha zulässig, Sachsen-Gothische Ger. Ordn. *part. 1. cap. 11. §. 1.* Magdeb. Proc. Ordnung *cap. 39. §. 6.* so kommt er doch sehr selten in foro vor.

JURA-

JURAMEN  
 Der noch  
 nach vorgegangener  
 ist auch gleich im Eyd  
 der Beklagten zum  
 a. c. und wider die  
 (siehe, art. 47.  
 lig. hoch man  
 wohl kompleze, der  
 Eyd getheilt in  
 JURAMEN  
 Der paffen ist,  
 ner wegen dem  
 forsten der  
 Amt wegen  
 treter auf  
 JURAMEN  
 Ein Eyd, welches  
 in einer Kunst oder  
 selbe geleeret, daß sie  
 nicht in  
 maist in  
 ten, Bar  
 he ganz  
 um  
 kan  
 Ich N. schwöhre  
 gegen  
 Sache, da  
 den  
 aus  
 mit  
 wech  
 noch  
 Gurt, h  
 Furcht  
 schen  
 allen  
 wuch  
 werde,  
 so zu  
 mir  
 JURAMEN  
 Ein Eyd, da  
 was zu  
 E. wie  
 bet,  
 JURAMEN  
 Der Doct  
 gen  
 JURAMEN  
 Der p  
 Epen  
 jenen  
 gen  
 und  
 31. n.  
 Dieser  
 wünsch  
 die, daß  
 na  
 mien  
 oder  
 doli  
 nicht  
 den  
 so  
 bey  
 Ros. II

**JURAMENTUM necessarium.**

Ist der nothwendige Eyd, welchen der Richter nach vorgegangener Erkenntniß der Sachen, wenn es auch gleich ein Theil nicht bittet, dem Kläger oder Beklagten zumuthet, *L. 31. π. de jurej. l. 3. C. de R. C.* Und weil der Mangel auf zweyerley Weise geschieht, entweder nur semiplene, oder halb-völlig, durch einen tauglichen Zeugen, der nicht einmahl semiplene, oder halb-völlig, als wird dieser Eyd getheilet in *suppletorium* und *purgatorium*.

**JURAMENTUM paupertatis.**

Oder *pauperum* ist, welcher statt hat, wenn einer wegen Armuth keinen Advocaten bestellen, oder sonst den Proceß fortführen kan, daß ihm sodann Amts wegen einer zugeordnet oder sonst geholfen werden muß, *COLERUS de process. exsec. 7. n. 121.*

**JURAMENTUM peritorum in arte.**

Ist ein Eyd, welchen diejenige ablegen müssen, so in einer Kunst oder Handwerk erfahren und dieselbe gelernet, daß sie in solchen Sachen, wie oftmals in peinlichen Fällen, von denen Wund-Ärzten, Barbieren und Badern geschehen muß, so viel sie gute Wissenschaft haben, ausagen, und solches um keiner Ursache willen unterlassen wollen. Solcher kan ung-fehr also eingerichtet werden:

Ich N. schwöhre zu Gott, dem Allmächtigen, einen wahren Eyd, daß ich in dieser Sache, darum ich erfordert worden, und den Augenschein einnehmen soll, so viel ich aus der Erfahrung und sonst gelernet, und mit meinen leiblichen Sinnen erkundigen werde, Keinem zu Liebe, oder zu Leide, noch wegen Gabe, Geschenk, Nutzen, Gunst, Haß, Freundschaft, Feindschaft, Furcht, oder andern Ursache, wie das Menschen Sinne erdencken mögen, besonders allein zur Beförderung der Gerechtigkeit, wie ich es nach Gestalt der Sachen finden werde, die Wahrheit, und daß ich dem also zu seyn glaube, sagen will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

**JURAMENTUM promissorium.**

Ist ein Eyd, da einer schwöhret und verheisset, etwas zu halten, *c. 9. X. de jurej. c. 9. X. de Arbitr. §. E.* wie in Handlungen derer Minderjährigen, Weiber, und dergleichen Personen geschehen kan.

**JURAMENTUM promotionis.**

Oder *Doctorum*, ist ein Eyd, welchen diejenige ablegen, so in einer Facultat Doctores werden.

**JURAMENTUM purgatorium.**

Oder *purgationis*, ist der Reinigungs-Eyd, welchen der Richter auf Erkenntniß derer Sachen demjenigen aufleget, wider welchen eiliche Vermuthungen streiten, daß er sich dadurch von solchen befreye, und die zweifelhaftige Sache entschieden werde, *L. 31. π. de jurejur. & fin. X. de jurejur.*

Dieser ist vornemlich in *causis criminalibus* gebräuchlich; allein, es ist auch oft in *causa civili* nothig, daß der Richter darauf erkennet, wenn nemlich von keinem Theile ein halber Beweis gebracht worden, oder wenn wider den Beklagten ein Verdacht *ratione doli* und sonst vorhanden ist, welcher nicht anders, als durch den Eyd klar gemacht werden kan. Wenn sich nun dieses *ex Actis* findet, so ist so wohl bey dem Reichs-Cammer-Gerichte, als auch bey allen andern *Judiciis* in Deutschland recipiret

und verordnet, daß der Richter *ex officio* auf das *Juramentum purgatorium* erkennen muß, *cap. fin. §. 1. X. de jurej. Reichs-Cammer-Ger. Ordnung part. 2. tit. 10. §. 7. Ordin. trib. Wismar. part. 2. tit. 34. §. 8. Chur-Märckis. Cammer-Ger. Ordn. tit. 46. §. 1. Chur-Sächsische Proc. Ordn. tit. 32. SPSTER de juram. Lib. 3. cap. 11. n. 75. §. E.* wenn der Beklagte sich verdächtig gemachet, daß er etwas *animo injuriandi* gesprochen, daß er gewußt habe, daß die gekaufte Sache gestohlen gewesen, daß der *debitor communis* an ihn zum Schein eine Obligation ausgestellt, daß die Waaren auf seinen Befehl von dem Kläger geholet worden, daß er sich des Näher-Rechts vor einem andern bediene, *MENCKEN de proc. jur. commun. & Sax. tit. 31. §. 9.*

Denn so oft kein halber Beweis vorhanden, daß der Richter nicht auf das *Suppletorium* erkennen kan, gleichwohl etwas wider den Beklagten erwiesen, und derselbe wegen der geklagten Sache *graviret* ist, so kan ihm der Reinigungs-Eyd zugesprochen werden. Es ist aber falsch, wenn einige meinen, daß bloß der Beklagte das *Juramentum purgatorium* leisten müsse, sondern es wird auch daselbe auf den Fall, wenn Beklagter den Beweis, und Kläger den Gegen-Beweis geführet hat, nemlich, wenn *lis affirmative* contestiret worden, oder in *actione negatoria* dem Kläger oft das *Juramentum purgatorium* zuerkandt, *LEYSER ad π. Spectm. 142. med. 2. §. E.* daß die geklagte Wost in dem mit Beklagten getroffenen Vergleich nicht begriffen gewesen, daß er dem Beklagten auf Lebens-Zeit die Fischerey auf der salzigen See nicht verstatet habe.

In eben dergleichen *casu* wird auch dem Beklagten öfters der Erfüllung-Eyd zuerkandt, und es ist hierbey gleichfalls die Regel in acht zu nehmen, daß, wenn der Kläger das *Suppletorium de veritate* schwöhren kan, man solches dem *purgatorio de credulitate* vorziehen müsse, *LEYSER l. c. med. 4. §. 5.* Hiernächst stehet demjenigen, welcher das *purgatorium* schwöhren soll, allezeit frey, sein Gewissen mit Beweise zu vertreten, weil niemanden die *probatio innocentiae* abzuschlagen ist, und es wird diese Gewissens-Vertretung mit Beweise gegen das *purgatorium* bey dem Reichs-Cammer-Gerichte und sonst durch ganz Deutschland verstatet, *Reichs-Cammer-Ger. Ordn. part. 2. tit. 10. §. 2. Chur-Märck. Cammer-Ger. Ordn. tit. 46. §. 3.* In Chur-Sachsen aber ist sie abgeschafft worden, *Chur-Sächs. verb. Proc. Ordn. ad tit. 32. §. un.* Wenn nun derjenige, so das *purgatorium* hat schwöhren sollen, in seiner Gewissens-Vertretung mit Beweise nichts auszuführen hat, so kan er alsdenn das *purgatorium* annoch abschwöhren, *RAUCHBAR, part. 2. quest. 3. n. 29.*

**JURAMENTUM Perhorrescentia.**

Dieser Eyd hat seinen Sitz in *c. 11. §. cum vero &c. de rescript. in 6.* und gehet dahin, daß die Parthey eydlich zu behaupten sich anerckend, wie sie fürchte, daß sie von dem Unter-Gericht keine billich- und unverfälschte Justiz-Mittheilung erlangen werde, *ROSENTH de feud. c. 12. Concl. 4. n. 61.* Einige wollen dis *Juramentum* nur admittiren, wenn jemand wegen des Adversarii Macht an der Justiz zweiffelt, *RAUCHB. L. 2. quest. 3. n. 31.* Allein, es seyn auch andere Fälle, welche einen Richter verdächtig machen,

und dem Actori ein justum metum einflößen können, ob er eine incorrupte Justiz überkommen werde. Es permittiret aber dieses Jurament des Unbeschuldigten unmittelbarer Oberrichter, bey welchem die Furcht vorzustellen, und sich zum Jurament zu offeriren ist, wie also in Camera gesprochen wird, *Ord. Cam. p. 2. tit. 1. §. es sollen & tit. 26. pr. tit. 29. p. 2.* LAUTERB. *Diff. de Juram. perberr. ib. 13.*

Weil aber durch diese Beschuldigung, als habe man sich von einem Richter keine Justiz zu getrüsten, dessen ehrlichen Nahmen angreift, so pflegt dem Petenten und sich zu diesem Jurament offerirenden Theil nicht deferirt zu werden, es sey denn eine causa cognitio vorhergegangen, LAUTERB. *d. Disp. ib. 17.* daher muß der Actor in seiner Supplication die Special-Ursach, warum der Judex inferior als suspect könne rejicirt werden, oder warum seines Gegentheils Potenz zu reformidiren sey, anführen. Wiewohl einige de J. Civ. vor genug halten, wenn der Supplicant in seinem Libello recusatorio den Judicem delegatum vor suspect ausbebe, ob er schon die causas suspicionis nicht exprimirt, GAIL. *1. O. 33. n. 14.* ZANG. *de except. p. 2. c. 4. n. 19.* Nach dem Canonischen Recht aber wird die Specification der Ursachen des Verdachts erfordert, *c. 41. §. tertius, c. 61. pr. de appell.*

Unter die justas und rationabiles causas aber, warum eine Parthey einen Richter als partialisch und verdächtig perhorresciren kan, ist billig zu referiren, eine besondere Affectio gegen den Kläger, als wenn er dessen Vater, Sohn, Mann ic. oder mit Blut-Freund oder Schwägerchaft verwandt, oder ein grosser Freund des Beklagten, und hingegen ein besonderer Feind des Klägers wäre, *L. 10. π. de Jurisdic. L. un. C. ne quis in sua caus.* Gleiches ist zu sagen, wenn der Judex den Adversarium wegen seiner Potenz fürchtet, oder Berehrungen von ihm empfangen, oder einen Nutzen oder Schaden von der Sache hätte, oder mit eben dergleichen Sache in litem verfallen, oder des Adversarii Advocat, Procurator, Zeug und Sollicitant zuvor in der Sache gewesen wäre, *L. 17. π. de Judic. L. un. C. ne quis in sua caus.* MASC. *de prob. Concl. 954. num. 25.* Mehrere Ursachen könnten noch angeführet werden, welche LAUTERBAH. *d. Disp. ib. 23.* suppeditiret, dabey aber billig anmercket, daß hierbey vieles auf das Arbitrium Judicis ankomme, CARPZOV. *de proc. tit. 3. art. 4. n. 95.* und daher nicht genug, daß der Richter wider den Kläger gesprochen, und er davon appelliret hätte.

Es werden daher von einigen hierinn drey Membra constituirt. Denn entweder sind die cause perhorrescentia

- 1) offenbahr wahr, so wird dis Jurament als überflüssig præterirt, und dem Petenten ohne dieses Jurament der Process vor dem Ober-Richter zuerkandt, wie mit Præjudiciis erweist TENNAGEL. *de decern. proc. class. 3. c. 13. L. 3. de reb. cred.* Oder
- 2) offenbahr falsch, so ist der Actor zu diesem Jurament gar nicht zu lassen, STEPHAN. *de offic. Jud. L. 1. c. 6. n. 42.* Oder
- 3) sind die allegirte Ursachen der perhorrescentia dubios, so will dieses Jurament sodann nicht zugestehen GAIL. *1. O. 28. n. 3.* BERL. *p. 1. C. 50. num. 76.*

Anderer aber seyn anderer Meinung, MYNS. *3. O.*

58. welches LAUT. *d. Disp. ib. 31.* also zu conciliiren vermeinet, daß wo der Supplicant seine causas suspicionis semiplene probirt, oder wenigstens præsumptiones und conjecturæ vorhanden sind, der Supplicant ad Juramentum zu lassen sey, weil auch in solchem Fall in causa principali das Juramentum suppletorium statt hat, *L. 3. C. de reb. cred. CARPZOV. p. 1. c. 23. d. 3.* Hätte er aber nichts probirt, und stritten auch keine Conjecturæ und Præsumptiones vor ihn, so falle schwer, ihn ad Juramentum zu lassen, weil die cause perhorrescentia facti seyn, und regulariter nicht præsumirt werden, in dubio aber mehr pro judice sprechen, *L. 1. C. de offic. jud. Ord. Cam. p. 2. tit. 1. §. fin.*

Es können aber alle diejenigen dieses Jurament erlangen und præstiren, die eine geschickte Person vorstellen, im Gericht erscheinen und schwören dürfen: und zwar werden solche nicht nur in Person, sondern auch ihre Procuratores, wo sie hierzu specialiter bevollmächtigt, admittiret, GREV. *Lib. 1. concl. 28. conf. 1. n. 6.* Was die Richter, wider die geschworen werden will, betrifft, lieget nichts daran, ob sie ordinarii oder delegati seyn, so daß auch Fürstl. Commissarii, und die von dem Cammer-Gericht darzu verordnet, als verdächtig recusirt werden können, GAIL. *1. O. 33. pr.* BACHOV. *ad TREUTL. V. 1. d. 11. ib. 11.*

Was ist aber von einem ganzen Collegio zu sagen? Resp. Auch dieses ist nicht ausgenommen, und kan wider solches geschworen werden. Es wäre dann ein Collegium, welches von einem absoluten Fürsten constituirt wäre, worwider keine Appellation statt hat. Daher ist dergleichen Jurament wider das Kayserl. und des Reichs Cammer-Gericht abgeschlagen worden, GAIL. *1. O. 33. n. 1.* HEIG. *p. 1. q. 9. n. 7.* Was aber inferiora Collegia betrifft, wenn alle Assessores suspect wären, oder doch deren meister Theil, können sie vor suspect angeklaget, und dis Jurament wider sie geschworen werden, wie es die Praxis weist. Hätte aber der Reus in prima instantia mehrere Richter, v. gr. wenn er an verschiedenen Orten sein Domicilium hätte, und wäre nur einer suspect, so kan er deswegen mit Uebergehung der andern nicht von dem Judice superiori processus ausbitten, und ad juramentum perhorrescentia admittirt werden, weil es ein remedium subsidiarium ist, welches nicht eher statt hat, bis die remedia ordinaria erman- geln. *Ord. Cam. p. 2. tit. 1. §. 2.*

Es hat aber dis Jurament in allen Sachen, worinn man wegen denegirter Justiz die Sache ad Superiorem devolviren kan, statt, und dis nicht nur in prima, sondern auch secunda instantia, v. gr. wenn der immediate Judex superior dem inferiori, wie er sprechen soll, vorgeschrieben hätte, so kan der Condemnirte in solchem Fall stracks mit Præterirung des mediati, die Cammer, oder einen andern Ober-Richter angehen, und præstis præstandis dieses Jurament offeriren und præstiren; ROSENT. *de feudis c. 12. concl. 1. n. 63.* Wären aber Streit-Sachen schon vor dem Unter-Gericht angefangen, so kan dis Jurament nicht statt haben, arg. *L. 16. C. de jud.* Es wären denn die cause perhorrescentia erst nach angefangenen Streit entsprungen, oder alsdenn erst dem Actori offenbar werden, *L. 12. de Judic. MYNS. 2. O. 73.*

JURA-

JURAMENT

Wenn Erd, oder  
die Richter oder  
tes, sondern auch  
ge aufzuber, oder  
lich zu bestrafen  
Ord. Cam. p. 1. tit. 2.  
CARPZOV. p. 1. c. 23. d. 3.

JURAMENT

Der Supplicant  
schen die Ursachen  
ten in camera

JURAMENT

Wider die Cam-  
die Ursachen ihrem  
der antehängig, get-  
for, und was ein getre-  
seinen rechten Erb-  
than schuldig, zu leisten

JURAMENT

Der Erfüllung  
Richter nach cognosc-  
denjenigen angeht, die  
mit dis Jurament  
und in der Sache gespro-  
C. de reb. cred. L. 3. de jur.

Es behöret aber die cog-  
der Judex och haben sol-  
emod nemens oder gesch-  
lisoder criminalis, was  
legal sey oder nicht  
des Reus, und bestim-  
tio vorhaben, GAIL.  
Judex dis Juram. S-  
nehmlich eine Jurisdic-  
die Sache anhängig  
jur. er sey Ordinarius  
muß der Richter, wo er  
schuldig hat, dieses Ju-  
C. de jur. Quot er solch  
des Streit's theilhaftig,  
interesse verbunden.

Das aber die Juram-  
statt hat, nicht erfordert

1) Das eine obligatio  
tio vorhanden sey  
præsumtionem u  
HENOC. 1. p. 1. §. 2.

2) Das derjenige, dem  
er deferirt worden  
hat wiß, und wiß  
für ihn, und zwar, da  
schon über gebet,  
dem erthen hören,  
Aufredet, MYNS. 1.

3) Das es eine geringe  
dicam antreffet.

Denjenigen, der  
sol, welches concurrir  
erfordern, nemlich die  
de, und emblegestetes  
tas & immunitas, L.  
dahero solch nicht zu def-  
TOM II

JURAMENTUM *respondendorum.*

Ist ein Eyd, wodurch der Beklagte nicht nur auf die Artikel oder Puncten des Klägers zu antworten, sondern auch seine Artikel, wodurch er die Klage aufzuheben, oder sich zu vertheidigen suchet, eydlich zu bekräftigen gehalten wird, *e. 2. de testib. in 6. Ord. Cam. p. 1. tit. 71. 72. 73. Res. Imp. de 1654. §. 41. CARPZ. p. 1. c. 10. d. 4.*

JURAMENTUM *Stipendiatum.*

Der Stipendiaten oder Studenten Eyd, welchen die Churfürstl. Sächs. und andere Stipendiaten in einem sonderbaren Reverse leisten müssen.

JURAMENTUM *subjectionis.*

Ist der Erb- und Land-Huldigungs Eyd, dadurch die Unterthanen ihrem Landes-Herrn schwören, ihm unterthänig, getreu, hold und gehorsam zu seyn, und was ein getreuer Landsasse und Unterthan seinem rechten Erb-Herrn und Landes-Fürsten zu thun schuldig, zu leisten, siehe *Homagium.*

JURAMENTUM *suppletorium.*

Der Erfüllung Eyd, ist dasjenige, welches der Richter nach cognoscirter Sache auch ungebeten demjenigen aufleget, der nur halb probirt hat, damit durch das Jurament der Mangel noch erfüllet, und in der Sache gesprochen werden könne, *L. 3. C. de reb. cred. L. 31. de jurej.*

Es bestehet aber die *cognitio causæ* darinn, daß der Judex acht haben soll, ob die strittige Sache etwas wenigens oder grosses importire, ob sie civilis oder criminalis, auch ob die litigirende Person legal sey oder nicht, es sey nun der Actor oder der Reus, und leßlich, ob eine *semplena probatio* vorhanden, *GAIL. 1. O. 108.* Es kan aber hloß der Judex dis Juram. *Suppletorium* deferiren, der nemlich eine Jurisdiction hat, und vor welchem die Sache anhängig ist, *L. 1. L. 31. 7. L. 12. pr. C. de jurej.* er sey *Ordinarius* oder *delegatus.* Und zwar muß der Richter, wo er nicht eine rechtmäßige Entschuldigung hat, dieses Jurament deferiren, *L. 3. C. de jurej.* Thut er solches nicht, so macht er sich des Streites theilhaftig, und ist der Parthey ad Interesse verbunden.

Daß aber dieses Juramentum *suppletorium* statt habe, wird erfordert,

- 1) Daß eine halb gültige, oder *semplena probatio* vorhanden sey, die nicht durch widrige *præsumptiones* untauglich gemacht werde, *MENOCH. 1. p. 48. 83.*
- 2) Daß derjenige, dem das Jurament vom Richter deferirt worden, probabiler die Wahrheit wisse, und sonst auch eine glaubhafte Person sey, und zwar, daß er eine Sache selbst gesehen oder gehöret, nicht aber nur von andern erzehlen hören, oder aus dem gemeinen Ruf redet, *MYNS. 2. O. 68. n. 2.*
- 3) Daß es eine geringe Sache, oder *causam modicam* antreffe.

Hey demjenigen, der dis Jurament schwören soll, muß alles concurriren, was von einem Zeugen erfordert wird, nemlich Treu und Glauben, Würde, und ein wohl gestittetes Gemüth, *fides, dignitas & morum gravitas, L. 2. & 3. de testib.* Es ist daher solches nicht zu deferiren,

TOM. II.

1) Infamen Personen, und die durch eine famose action wegen committirten Betrugs condemnirt seyn, als da sind die *Actio tutelæ, &c. L. 1. L. 4. §. fin. & L. 18. C. ex quib. caus. infam.*

2) Die eines *perjurii* wegen verdächtig seyn, *MYNS. 1. O. 68. n. 3.*

3) Ein Jud wider einen Christen, *arg. L. fin. C. de fideic.*

Was die Sachen anbetrifft, worüber dis Jurament kan deferirt werden, sind solche, wie schon gemeldet worden,

1) *Modicæ* und von geringen Werth, weil in hohen und wichtigen Sachen die Furcht vor dem Meyneyd vorhanden. Was aber eine geringe oder wichtige Sache sey, ist dem Arbitrio *Judicis* zu überlassen, welcher nicht so sehr auf das *Pretium rei*, als auf die Condition der Personen zu sehen, massen einem Armen der Verlust von 100. fl. so empfindlich ist, als 1000. fl. bey einem Reichen, *L. 3. C. de reb. cred.* doch kan auch zuweilen in magnis und arduis *causis* dieser Eyd deferirt werden, wann nemlich,

- a) mehr als halb probirt worden, *GAIL. 1. O. 108. n. 11.*
- b) wenn die Frage nicht *super proprietate*, sondern *possessione* ist, *L. un. C. si de moment. poss.*
- c) wenn wider den andern eine *Præsumption* eines *perjurii* oder andern Verbrechen militirte, und der Reus hätte seine Unschuld *semplene* probirt.
- 2) In *causis feudalibus* hat dieser Eyd nicht statt, es sey denn einer ein *Possessor feudi*, *e. 3. X. de prob.*
- 3) Wird regulariter dis Jurament nicht admittirt, wo ein besonderer grosser Nutzen aus dem Eyd zu hoffen, weil ein Meyneyd zu befahren, *GAIL. 2. O. 108. n. 11.*
- 4) *Causæ criminales*, welche nicht nur *gravissima* seyn, wenn sie besonders eine Leib- und Lebens-Straffe nach sich ziehen, sondern auch ganz klaren Beweis erfordern, admittiren dieses Jurament nicht, *L. fin. C. de prob. L. 16. C. de pan.* würde aber *civiliter* agirt, und hätte nur eine *poena pecuniaria* statt, so kan nicht nur das Juramentum *suppletorium*, sondern auch *purgatorium* statt haben, *MYNS. 2. O. 87.*
- 5) *Causæ matrimoniales*, welche wegen ihrer Wichtigkeit und Requirirung eines klaren Beweiffes, auch wollen von diesem Jurament *eximirt* seyn, und will man daher demjenigen, der *semplene* probirt hat, solches weder *pro* noch *contra* *matrimonium* gestatten; nicht *contra*, damit es nicht in dem Willen der Parthey bestehe, dergleichen legitime contrahirte Ehe zu *dissolviren*, *e. 33. X. de jurej.* nicht *pro*, damit der Reus, wenn die *actrix* geschwören hätte, wider seinen Willen, und der *circa matrimonium* Libertät, daren gestürzt werde, *P. HEIG. p. 2. quest. 16. n. 26.*
- 6) Kan dis Jurament nicht deferirt werden, wenn die *LL. Statuta*, oder andere *dispositiones* wahrhafte und legitime *probationes*, welche vollen Glauben machen, erfordern, dann

Et t t t

in

in solchen Fällen müssen Zeugen, Instrumenta, oder confessio adversarii vorhanden seyn, MASC. de probat. Concl. 956. n. 44.

7) Wenn die Lætio ultra dimidium ex L. 2. C. de resc. vend. soll probirt werden, BERL. p. 1. C. 54. n. 92. Mehrere exceptiones siehe ap. MÜLLER. ad STRUV. Ex. 17. ib. 43.

**JURAMENTUM temerarium.**

Ist ein vergeblicher Eyd, so entweder unbedacht- samer Weise, oder über ein unzulässig Ding gelei- stet wird.

**JURAMENTUM Vassalagium.**

Pflicht-Lehn wird derjenige Eyd der Treue ge- nennet, welchen ein Lehn-Mann seinem Lehn-Herrn schwöhret, wird auch sonst Juramentum Vassaliti- cum, Juramentum feudale genennet.

**JURAMENTUM veritatis.**

Ist ein Eyd, dadurch einer schwöhren muß, die Wahrheit unverwirret und unverwickelt zu bekenn- en und zu sagen.

**JURAMENTUM universitatis.**

Ist ein Eyd einer Gemeinde, welchen drey oder vier Aeltesten, so am besten Wissenschaft von der Sache haben, ablegen müssen.

**JURAMENTUM voluntarium.**

Ist ein Eyd, welcher aus einem Vergleiche durch eine Art einer Handlung von einem Theile dem an- dern auffer Gerichte zugemuthet und wieder zurück geschoben wird.

**JURAMENTUM Urpheda.**

Der Urphed oder ein solcher Eyd, welchen die- jenigen schwöhren und ablegen müssen, so wegen eines beschuldigten Lasters gefänglich eingezogen gewesen, und wieder los gelassen, oder verwiesen worden, daß sie sich nicht rächen, oder in das Land kommen wollen, siehe Urpheda, Tom. I.

**JURISDICTIO legalis & necessaria.**

Ist eine Bothmäßigkeit, welche nicht sowohl durch Einwilligung, als durch das Gesetz, welches es also verordnet, geschieht: Als z. E. wenn ei- ner wider mich im Gerichte klaget, muß er eben- den Richter wider sich zulassen, und in solchem hat die Reconvention oder Wiederklage ihren Grund.

**JURISDICTIO prorogata ex autori- tate Legis.**

Ist, welche sich bey der Gegenbelangung ereig- net, da derjenige, welcher mich bey meinem Rich- ter conveniret, oder beklaget, auch vor demselben meine Reconventions-Klage annehmen, und sich mit mir einlassen muß, L. 14. C. de sentent. & interl. L. 2. §. 1. de jurisd.

**JUS danda civitatis.**

Oder das Recht, eine Stadt aufzurichten, und einem Ort das Stadt-Recht zu geben, mithin sel- bigen mit Weichfried

(de cujus vocis Originatione & signifi- catu vid. SCHOTTEL. de antiqu. in Germ. Jur. cap. 10. vom Weichfried-Recht, add. SPEIDEL in Specul. Jur. voc. Handschuh. Item voc. Weichfried, Weichfried- Recht, nec non BESOLD. Thes. pract. cad. voce, & DIETHERR. ibid. nec non RIT-

TERSUS. de Jure Asylor. c. 3. n. 33. pag. 46. sq. ibi: Man soll ein Creuß sehen auf den Markt, daß man sehe, daß Weichfried da sey. Et paulo post: wo man markt, daß man ein Creuß sehe auf den Markt, da des Königs Handschuh anhangt, dabey ist zu ver- nehmen, daß man da Weichfried habe, der bestätigt sey mit des Königes Bollwortung. Woraus zu sehen, daß Weichfried nichts an- ders denn Stadtfried oder Stadt-Recht sey, so die alten Könige vor diesem, mit Zusen- dung eines Handschuhs oder Hand-Zeichens verliehen. Ita enim de eo im Sächsischen Land-Recht art. 69. cautum: Niemand mag eine Märck oder Münz erheben, ohne des Richters, i. e. des Fürsten, Willen, in des Gerichtes ley, auch soll der König, durch Recht, sein Hand-Zeichen darzu senden, zu ei- ner Beweisung, daß es sein Wille sey, DIET- HERR. ad BESOLD. continuat. voc. Hand- schuh, & GRYPHIANDER de Weichbild Saxon. cap. 74. & 76. nec non SPEIDEL supr. c. 6.

zu begnadigen, und ihme Seel und Belebung zu geben, als welches Recht, nach vieler bewehrter Rechts-Lehrer, in dem Deutschen Reich, einem Röm. Kayser allein zukommet, vid. WEHN. VOC. Stadt- Recht, JUST. SINOLT. SCHÜZ. de S. R. I. Vol. 1. D. 8. ib. 21. Lit. B. STAMMLER de Reservat. §. 60. HER- MES in Fast. Jur. Publ. c. 31. n. 9. BOECLER in Not. Imp. L. 4. c. 1. FRITSCH. in Diff. de Jure & Statu Suburbior. vom Vorstädte-Recht, KNIPSCHILD de Civ. Imp. L. 1. c. 6. n. 6. MEVIUS ad Jus Lub. L. 1. tit. 2. art. 2. n. 57. HERTIUS Diff. de superiorit. territ. §. 18. ubi exempla, aliique plures, und zwar ver- gestalten, daß, wenn jemand ohne Kayserl. Be- willigung, (es mag hernach selbige mit ausdrückli- chen Worten, oder stillschweigend, ertheilet wor- den seyn) eine Stadt erbauet und aufgerichtet, sel- bige weder vor eine Stadt gehalten, noch auch der denen Städten zukommenden Rechten sich ge- brauchen kan, NATTA Conf. 636. n. 100. Wie denn aus den Historien erweislich, daß nicht allein die Röm. Kayser mehrmahlen das Stadt-Recht ver- liehen, sondern auch unterweilen die Erbauung der Städte inhibiret und verboten, ja, wenn dar- wider gehandelt worden, selbige zuweilen gar wie- der zernichtet haben, vid. omnino Privilegium à Carolo IV. Noribergensibus An. 1378. con- cessum, add. GOLDAST. in Reichs-Satzungen part. 2. pag. 66. SPANGENBERG. in Chron. Schauen- burg. L. 1. c. 15. ibi: Henricus Leo erlaubte den Bürgern zu Lübeck, wieder zu bauen, und gab ih- nen viele Privilegia darzu, und versah sie mit Münz, Zöllen und Stadt-Recht. Und also sind auch Eßlingen, Neutlingen und Heilbronn, vom Kayser Rudolpho zu Städten gemacht, und mit Stadt-Recht begnadiget worden, attestante SCHOTTELIO de Antig. in Germ. Jurib. cap. XI §. 11. Welchergestalten Kayser Rudolph der Andere auf Ansuchen Herzogens Julii zu Braunschweig und Lüneburg die Confirmation über die vor der Ver- stung Wolffenbüttel neu-erbauete Heinrich-Stadt, und die derselben ertheilte Privilegien, in Anno 1578. erhalten, ist bey mehrbemeldten SCHOTTE- LIO c. 1. §. 13. nachzulesen: demgleichen, was Kayser Leopoldus, glorw. Andenkens, zu Conservirung dieses

vid. SCHOTTEL. c. 1. §. 11. probat. in Jus Publ. P. 1. Und obgleich einige un- Publici in der Meinung- habe nicht auch den Ort- Recht, so tragt der hiesi- liche Obigkeit, vortom- geschiedene Exempla, lang des Kayserl. Con- gen, als zum Beispie- lenthel und Morben- Freudenstädte: bey de- von der Stadt Han- fen zu Brandenburg, bei Marburgen Dts- berg u. v. omnino- Terni, §. 1. ubi plures dem in utraque parte- weter angehängten Erläu- licher befehlen kome, Stand des Reichs, aus ei- eine Erlauben, und den- scheidet will, mithin Ver- gnehmte, als welches de- Infirm. Part. art. 2. §. 1. Königs dispensat necht- Recht Weibungen und Territoris und Götter- noch weiter zu beschien- ten erlaubt worden: Et Diff. de Jus Civ. p. 1. §. 1. Exer. in Jus Publ. SCHOTTELIO THOMAS in Diff. de Jus- viciis, §. 1. §. 1. So sind doch nicht alle- pl. wie schon ermahnet- dem ist auch an dem- rann. Consensu besch- Kayser im Einwilligun- theil sein, welches aber- gleichen Privilegien mi- Daher es nicht inder ist, welche Confirmationen in- in semit SPEIDEL. Spe-

dieses Kayf. Reservats, an einen andern vornehmen Potentaten, vor einen gewissen Befehl An. 1664. abgehen lassen, darinnen er behauptet, daß das Stadt-Recht zu verleyhen, Ihme, als Römischen Kayser allein zukomme, ist bey eben diesem Authore in obberührter Stelle, verk. welcherge- stalt zc. anzutreffen, ibi: Wann nun Unsere Kay- serliche Hoheit und Reservat, auch in dem bestehet, daß ohne unser Verwilligung kein Stand, einen Ort zur Stadt machen, und derselben das Stadt- Recht geben kan zc. welches schon vorher dessen Vorfahre am Kayserthum, Kayser Maximilianus I. gethan, und zu dem Ende dem Grafen von Mans- feld, Alberto, als selbiger einen gewissen Flecken bey Eisleben das Stadt-Recht geben wollen, sol- ches An. 1514. d. 6. Febr. mit nachfolgenden Wor- ten niedergeleget hat:

Wann nun die, noch jemand anders, nicht geziemet, Stadt-Recht, oder an- ders, das der hohen Obrigkeit anhänget, ohne sondere Erlaubnis aufzurichten, so befehlen wir zc.

vid SCHOTTTEL. c. 1. §. 8. in fin. SCHWEDER. in In- troduct. in Jus Publ. Part. Spec. Sect. 1. c. 18. §. 3. Und obgleich einige unter den Doctoribus Juris Publici in der Meinung stehen, daß heut zu Tag dieses Recht auch den Churfürsten und Ständen des Reichs, in krafft der ihnen competirenden hohen Lands-Obrigkeit, zukomme, auch zu dem Ende verschiedene Exempla, daß solches, ohne Einhol- lung des Kayserl. Consensus beschehen, beybringen, als zum Beyspiel, bey Chur-Pfalz, von Fran- centhal und Mannheim: bey Württemberg, von Freudenstadt: bey den Herrn Grafen von Hanau, von der Stadt Hanau: bey den Herrn Mar- grafen zu Brandenburg, von Berlin und Birnau: bey Margrafen Otto von Meissen, von Frey- berg zc. vid. omnino HERT. Diss. de Superiorit. Territ. §. 18 ubi plura adhuc exempla, & qui- dem in utramque partem, adducit, mit der noch weiter angehängten Erläuterung, daß dieses um so leichter beschehen könne, wann ein Fürst, oder Stand des Reichs, aus einem Dorf oder Flecken eine Stadt machen, und denselben das Stadt-Recht schencken will, mithin keine neue Stadt zu bauen gedencet, als welches den Ständen, in krafft des Instrum. Paetz, art. 8. §. gaudeant, um da weniger könnte disputiret werden, weiln ihnen daselbst das Recht Bestungen und Fortificationes in ihren Territoriis und Gebieten aufzubauen, und die alte noch weiter zu besessigen mit ausdrücklichen Wor- ten erlaubt worden: Et ita sentit REHEBOLD. Diss. de Jure Civit. p. 1. c. 5. apud FRITSCH. Vol. nov. Exerc. Jur. Publ. SCHWED. c. 1. §. 4. seqq. CHRIST. THOMAS. in Diss. de Jur. Statuum Imp. danda Ci- vitatis, §. 36. seqq.

So sind doch nicht allein in contrarium exem- pla, wie schon erwehnet worden, vorhanden, son- dern es ist auch an dem, daß solches tacito Impe- ratorum Consensu beschehen, mithin die Römif. Kayser ihre Einwilligung stillschweigend darzu er- theilet haben, welches aber ihnen bey andern der- gleichen Begebenheiten nichts præjudiciren kan: Dahero es weit sicherer ist, wann hierzu der Kay- serliche Consens eingeholet und beygebracht wird; Ita sentit SPEIDEL. Spec. Jur. VOC. Stadt,

Stadt-Recht, vers. notandum hic. BESOLD. Thes. Pract. ead. voc.

JUSTI Dies.

Mit welchen es nach denen Legibus XII. Tab diese Bewandnis hat: Denenjenigen, die einem andern etwas schuldig waren, und sich vor Gerichte dazu bekantten, wurde eine Frist von dreyhig Ta- gen, welche Dies justi genennet wurden, be- stattet, innerhalb deren sie sich bemühen mochten, entweder die Bezahlung aufzubringen, oder den Gläubiger zu vermögen, daß er nicht nach der Strenge des Rechts wider sie verfahren möge, RITTERSHUSIUS in Leg. XII. Tab. Cl. III. P. 3. c. 11.

\*\*\*\*\*

K.

Kalands-Güter.

Es ist bekant, daß in dreyzehenden Jahrhun- dert gewisse Gesellschaften von Geistl. und Weltlichen, Manns- und Frauens, vornehmen und geringen Personen in Teutschland, vornehm- lich in den Niedersächsischen Provinzen häufig ent- standen, welche nach dem Unterscheid des Standes sich Dominos, oder fratres Kalendarum, Kalands- Herren, oder Kalands-Brüder, die vom grossen und die vom kleinen Kaland nannten, und deren Berrichtungen vornehmlich darinnen bestanden, daß sie zu Anfang eines jeden Monats (wie sie denn auch von denen Kalendis oder dem ersten Tag des Monats ihren Nahmen erhalten) zusammen kommen, und die Tage, woran sie vor die Seelen ihrer Angehörigen singen, beten, Messen lesen las- sen wollten, bestimmten. Diese Gesellschaften hatten nun mit denen übrigen geistlichen Verbrü- derungen, nach der Gewohnheit der damaligen Zeiten, gleiches Glück, daß sie nehmlich viele Mittel und Güter erwarben, welche nach ihren Eigen- thümern die Kalands-Güter genennet wurden. Weil aber die Natur dieser Güter dadurch, daß sie an die Kalanden kamen, an und vor sich nicht ge- ändert wurde, und solche nicht von ihren besondern Rechten, sondern bloß von ihren Eigenthümern ihren Nahmen empfangen haben, so fällt hierbey nichts weiter zu erinnern vor, vid BLUMBERGS Abbildung des Kalands, und andere von Herrn SCHRÖDER in Wisnatischen Erstlingen p. 122. angeführte Scribenten.

Kaphan-Güter.

Nach BESOLDI in Thesaur. practico, b. v. Zeug- niß sind diese Güter, welche von der jährlichen Lie- ferung der Capaunen ihren Nahmen haben, in dem Thüringischen und denen benachbarten Gegenden anzutreffen, und hält er zugleich dafür, daß sie nicht unter die Zins Güter, sondern unter die feuda impropria zu rechnen seyn, weil sie allein auf die männliche Erben fallen, und die Weiber davon ausgeschlossen werden, CARPZOV. p. 2. c. 39. d. 34. hingegen wil er sie als bona emphyteutica ange- sehen wissen, und sind sie in dem von ihm beygefü- gen Urtheil gleichfalls vor Erbe erkläret, und ist de- nen Töchtern aus diesem Grunde die Erb-Folge darinn zuerkannt worden. Ob und wie weit nun die heutige Gewohnheit die Töchter von diesen Gü- tern ausschliesse, ist unbekant. So viel aber zeigt die jährliche Lieferung der Capaunen, daß es keine Ritter-